

# Stenographisches Protokoll.

## 14. Sitzung der IV. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 9. Mai 1968.

### Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Weiss (Seite 521).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 521).
3. Nachruf für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Josef Keiblinger (Seite 521).
4. Mitteilung des Einlaufes (Seite 522).
5. Verhandlung:

Antrag des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Landesbürgerschaft für Kredite in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren. Berichterstatter Abg. Mausz (Seite 522); Redner: Abg. Dr. Brezovszky (Seite 523), Abg. Dipl.-Ing. Robl (Seite 524), Abstimmung (Seite 525).

Antrag des Gemeinsamen Bau- und Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die überörtliche Raumplanung in Niederösterreich (NÖ. Raumordnungsgesetz). Berichterstatter: Abg. Binder (Seite 525); Redner: Abg. Marsch (Seite 529), Abg. Stangler (Seite 533), Abg. Ing. Scheidl (Seite 540), Abg. Diettrich (Seite 542), Abg. Jirovetz (Seite 545), Abg. Dipl.-Ing. Robl (Seite 547), Abg. Graf (Seite 551), Abg. Fräs. Reiter (Seite 553), Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek (Seite 554), Landeshauptmann Maurer (Seite 555), Abstimmung (Seite 557).

Antrag des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Übertretung nach § 411 StG. Berichterstatter Abg. Reischer (Seite 557); Abstimmung (Seite 557).

Antrag des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Übertretung nach § 335 StG. Berichterstatter Abg. Reischer (Seite 557), Abstimmung (Seite 557).

Antrag des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Jirovetz (Seite 557); Abstimmung (Seite 560).

Antrag des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeinde Golling zum Markt erhoben wird. Berichterstatter Abgeordneter Präs. Sigmund (Seite 560); Abstimmung (Seite 561).

Antrag des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeinde Günselsdorf zum Markt erhoben wird. Berichterstatter Abgeordneter Jirovetz (Seite 561); Abstimmung (Seite 562).

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Stangl und Genossen, betreffend die Einstellung von Nebenbahnlinien; Redner: Abg. Stangl (Seite 562), Abstimmung (Seite 562).

PRÄSIDENT WEISS (um 14 Uhr 1 Minute):  
Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt: es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Landeshauptmannstellvertreter Hirsch, Landesrat Rösch und die Abgeordneten Czidlik, Schlegl und Gerhartl.

Hohes Haus! Bevor ich in die Tagesordnung der heutigen Sitzung eingehe, habe ich die traurige Pflicht, des Herrn Abgeordneten Keiblinger zu gedenken, der vor kurzem mitten aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Hauses und als Bürgermeister der Stadt Tulln abberufen wurde.

Josef Keiblinger wurde am 19. Jänner 1910 in Reidling, Bezirk Tulln, als Sohn bäuerlicher Eltern geboren. Er besuchte die Bürgerschule in St. Pölten und wurde als kaufmännischer Lehrling im Bezirk Melk ausgebildet. Im Jahre 1936 ließ er sich in Tulln als selbständiger Kaufmann nieder. Der Krieg unterbrach seine berufliche Tätigkeit. Schwer verwundet wurde er aus dem Wehrdienst entlassen. Die körperliche Beeinträchtigung durch den Verlust eines Beines hinderte ihn aber nicht, sofort nach Kriegsende seine berufliche Arbeit wieder aufzunehmen und darüber hinaus im Gemeinderat der Stadt Tulln für die Allgemeinheit zu wirken. Durch lange Zeit war er geschäftsführender Gemeinderat und wurde schließlich im Jahre 1961 zum Bürgermeister der Stadt Tulln gewählt. Außerdem war er an maßgeblichen Stellen in seiner Berufsorganisation tätig. Drei Jahre später wurde er in den Landtag von Niederösterreich gewählt, dem er bis zu seinem unerwarteten Tode angehörte.

Mit Abgeordneten Keiblinger ist ein aufrechter und liebenswerter Mensch von uns gegangen, der in seinen mannigfachen Wirkungsbereichen nur sehr schwer zu ersetzen sein wird. Seine verdienstvolle Tätigkeit im Landtag, die sich vor allem auf den kommunalen Bereich erstreckte, und seine ausgleichende und verbindliche Art werden hier im Hause unvergessen bleiben. Sein Wirken als Bürgermeister der Stadt Tulln, die es ihm verdankt, daß sie in den letzten Jahren eine

weit über ihren engeren Bereich hinaus gehende Geltung erlangt hat, wurde bei seinem Begräbnis durch zahlreiche Reden und durch die besondere Anteilnahme der Bevölkerung gewürdigt. Der Herr Bundeskanzler, der Herr Landeshauptmann, die gesamte Landesregierung und viele Mitglieder des Landtages haben persönlich von ihm Abschied genommen und damit die über den Tod hinaus wirkende Verbundenheit mit diesem teuren Taten bekundet. Der Witwe und seinen Kindern habe ich beim Begräbnis des Verewigten die tiefe Anteilnahme des Landtages zum Ausdruck gebracht.

Hohes Haus! Da sich gerade heute der Todestag unseres verewigten Herrn Landeshauptmannes Diplomingenieur Figl zum drittenmal jährt, gestatten Sie mir, daß ich aus diesem Anlaß eine Gedenkminute für diesen großen Niederösterreicher und Staatsmann halte. [Nach einer Pause.] Ich danke Ihnen für die Trauerkundgebung.

Wie bereits angekündigt, setze ich die Geschäftsstücke mit den Zahlen 266, 375, 379, 353, 381 und 382, die am 7. Mai 1968 in den zuständigen Ausschüssen verabschiedet wurden, noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (Keine Einwendung.) Die Ausschlußanträge zu den Zahlen 266, 375, 379, 353, 381, 382 sowie die abgeänderten Gesetzentwürfe und Motivenberichte zu den Zahlen 266 und 353 liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

**SCHRIFTFÜHRER (liest):** Vorlage der Landesregierung, betreffend Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1968, Bewilligung von Nachtragskrediten.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Firma Gebrüder Grundmann OHG., Schlosswarenfabrik, Grau-, Temper- und Leichtmetallgießerei, Herzagenburg; Übernahme der Landeshaftung für ein Investitionsdarlehen von 10.000.000 S.

Schloß Delikateß Konservenerzeugungs- und Handelsgesellschaft m. b. H., Steinebrunn; Landeshaftung für einen Investitionskredit in Höhe von 2.000.000 S zur Erweiterung und Modernisierung der Betriebsstätte in Steinebrunn.

Antrag der Abgeordneten Sigmund Marsch, Jirovetz, Ing. Scheidl, Anderl, Peyerl und Genossen, betreffend Maßnahmen der Landesregierung bezüglich Förderung des Fremdenverkehrs.

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Stangl, Graf, Anderl, Körner, Kosler, Thom-

schitz, Wiesmayr, Sigmund, Dr. Brezovszky, Kaiser, Jirovetz, Marsch, Ing. Scheidl, Peyerl, Prigl und Genossen, betreffend die Einstellung von Nebenbahnlinien.

**PRÄSIDENT WEISS:** Dieser Dringlichkeitsantrag wird nach Erledigung der Tagesordnung behandelt. (Nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse.) Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. MAUSZ, die Verhandlung zur Zahl 376 einzuleiten.

**Berichterstatler Abg. MAUSZ:** Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Landesbürgschaft für Kredite in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren, zu berichten:

Der Landtag hat mit Beschluß vom 23. Mai 1958 und 1. März 1962 die Landesregierung ermächtigt, die Haftung für Kredite, die der Grundaufstockung von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben beziehungsweise zum Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden dienen sollen, zu übernehmen.

Auf Grund dieser Ermächtigungen wurden seit Mai 1958 beziehungsweise März 1962 Bürgschaften zur Durchführung von landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren zu Grundaufstockungen und zum Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden übernommen. In keinem Fall hat bisher das Land aus der Haftungsübernahme eine Leistung erbringen müssen. Die Anträge auf Bürgschaftsübernahmen wurden genauestens geprüft und die Sicherstellungen im Sinne der Landtagsbeschlüsse so vorgenommen, daß durch die Verpfändung von Grundstücken und Baulichkeiten unbedenklich die Wertbeständigkeit eine Zahlungsverpflichtung des Landes nicht eintreten konnte. Die Haftungsübernahmen brachten aber vor allem eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren mit sich.

Durch die Bereitstellung größerer Bundesmittel in den „Grünen Plänen“ zur Zinsverbilligung von Krediten (Agrarinvestitionskredite) zur Durchführung landwirtschaftlicher Siedlungsmaßnahmen ist sowohl auf dem Gebiet der Grundaufstockungen als auch auf dem Sektor der Neubauten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in den letzten Jahren eine starke Ausweitung der Förderungstätigkeit erfolgt. Um den laufenden Anforderungen nachkommen zu können, erscheint daher eine Erhöhung der Haftungssumme um 50.000.000 S notwendig, wobei die Grenze für die grundbücherliche Sicherstellung ab 50.000 S aufrechterhalten werden soll. Gleichzeitig ist auch festzuhalten, daß

Haftungen bis 150.000.000 S wobei die Auf zu befristen wä

Im Grund Nr. 42/1964, w Siedlungsgesell lichen Kaufw Abs. 7). Diese ( Gänze dem Bu hören, wird de lungsverfahren Land- und For ger anerkannt, durch das in derösterreichisc erfolgen. Aus Kaufwerber) w schen Siedlungs bere Komplexe Zuge von Gru an Einzelkaufw Zur Zwischen manchmal notw österreichische b. H. bei Aufne tung des Landes

Mit Landesge Nr. 250/1964, w landwirtschaftlic errichtet. Diese übertragen, zur Wohnungen an eines klein- ode und in landwirt ren unverzinsli (§ 1 Abs. 1 und den ständig stei kommen kann, aufgenommen l angeboten werde

Um in den voi tungseintritt de die Verpflichtun landwirtschaftlic fonds und der lungsgesellschaft daß gewährte D blicherweise sicher;

Ich erlaube m wirtschaftsaussch stellen (liest):

„Der Hohe Lar 1. Die nieder rung wird ermäc klein- und mitte der Niederöster schaft Ges. m. b reichischen landv derungsfonds zu

d, Dr. Brezovszky,  
ng, Scheidl, Peyerl.  
effend die Einstel-

Dieser Dringlich-  
ädigung der Tages-  
h Zuweisung des  
ligen Ausschüsse.)  
ng der Tagesord-

Abg. Mausz, die  
einzuleiten.

MAUSZ: Hoher  
ns das Landwirt-  
Vorlage der Lan-  
Landesbürgschaft  
bschaftlichen Sied-

schluß vom 23. Mai  
ie Landesregierung  
ür Kredite, die der  
lein- und mittel-  
ziehungsweise zum  
Wirtschaftsgebäuden  
en.

chtigungen wurden  
sweise März 1962  
ührung von land-  
rgsverfahren zu  
3 zum Bau von  
ebäuden übernom-  
nisher das Land aus  
eine Leistung er-  
nträge auf Bürg-  
n genauestens ge-  
ngen im Sinne der  
vorgenommen, daß  
von Grundstücken  
Bedachtnahme auf  
t eine Zahlungs-  
as nicht eintreten  
ernahmen brachten  
entliche Beschleuni-

5.  
g größerer Bundes-  
Plänen" zur Zins-  
ten (Agrarinvesti-  
führung landwirt-  
nahmen ist sowohl  
daufstockungen als  
er Neubauten von  
ebäuden in den letz-  
weite der För-  
Um den laufenden  
nen zu können, er-  
nung der Haftungs-  
otwendig, wobei die  
herliche Sicherstel-  
chterhalten werden  
h festzuhalten, daß

Haftungen bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000.000 S übernommen werden können, wobei die Auffüllung bis 31. Dezember 1980 zu befristen wäre.

Im Grundverkehrsgesetz 1964, LGBl. Nr. 42/1964, wurde die Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. bäuerlichen Kaufwerbenn gleichgehalten (§ 8 Abs. 7). Diese Gesellschaft, deren Anteile zur Gänze dem Bundesland Niederösterreich gehören, wird derzeit in den einzelnen Siedlungsverfahren vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Siedlungsträger anerkannt, eine (dauernde) Regelung wird durch das in Vorbereitung befindliche Niederösterreichische bäuerliche Siedlungsgesetz erfolgen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen (ein Kaufwerber) werden der Niederösterreichischen Siedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. größere Komplexe angeboten, die dann meist im Zuge von Grundzusammenlegungsverfahren an Einzelkaufwerber weitergegeben werden. Zur Zwischenfinanzierung erscheint es manchmal notwendig, daß auch die Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. bei Aufnahme von Krediten eine Haftung des Landes anbieten kann.

Mit Landesgesetz vom 23. Juli 1964, LGBl. Nr. 2501/1964, wurde der Niederösterreichische landwirtschaftliche Wohnbauförderungsfonds errichtet. Diesem wurde u. a. die Aufgabe übertragen, zur Förderung des Baues von Wohnungen an die Eigentümer oder Pächter eines klein- oder mittelbäuerlichen Betriebes und in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren unverzinsliche Darlehen zu gewähren (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2). Damit der Fonds den ständig steigenden Anforderungen nachkommen kann, ist es zweckmäßig, wenn für aufgenommene Kredite eine Landeshaftung angeboten werden kann.

Um in den vorgenannten Fällen einen Haftungseintritt des Landes auszuschließen, ist die Verpflichtung des Niederösterreichischen landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds und der Niederösterreichischen Siedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. vorgesehen, daß gewährte Darlehen ab 50.000 S grundbücherlich sicherzustellen sind.

Ich erlaube mir daher, namens des Landwirtschaftsausschusses folgenden Antrag zu stellen (Ziest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, für Darlehen, die von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben, von der Niederösterreichischen Siedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. oder dem Niederösterreichischen landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds zur Grundaufstockung, zum

Bau von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie zu deren Förderung aufgenommen werden, gemäß § 1356 ABGB die Ausfallsbürgschaft und — wenn dies von einem Geldinstitut gefordert wird — auch eine Bürgschaft gemäß § 1357 ABGB zu übernehmen.

2. Diese Ermächtigung gilt bis zu einer Gesamthöhe der aushaftenden Darlehen von 150.000.000 S. Wenn der Gesamtbetrag der aushaftenden Darlehen durch Darlehenstilgung oder Nichtinanspruchnahme verbürgter Darlehen unter diesen Haftungsrahmen von 150.000.000 S absinkt, so dürfen neue Bürgschaften in Höhe des Differenzbetrages übernommen werden. Diese wiederholte Ausnützung des Haftungsrahmens ist jedoch nur bis 31. Dezember 1980 gestattet.

3. Von diesem Haftungsrahmen in Höhe von 150.000.000 S entfallen 80.000.000 S auf Darlehen zum Bau von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie dessen Förderung.

4. Einzeldarlehen an klein- und mittelbäuerliche Betriebe ab einer Höhe von 50.000 S sind pfandrechtlich sicherzustellen. Der Niederösterreichische landwirtschaftliche Wohnbauförderungsfonds und die Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft m. b. H. haben sich gegenüber dem Land zu verpflichten, Darlehen ab einer Höhe von 50.000 S gleichfalls nur gegen grundbücherliche Sicherstellung zu gewähren.

5. Die auf Grund der Landtagsbeschlüsse vom 23. Mai 1958 und 1. März 1962 übernommenen Haftungen sind mit dem Gesamtbetrag der aushaftenden Darlehen auf den Haftungsrahmen gemäß Punkt 1 anzurechnen. Die beiden genannten Beschlüsse werden durch den vorliegenden Landtagsbeschluß ersetzt.

6. Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten beziehungsweise die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT WELSS: Ich eröffne die Debatte. Zu Wort gelangt Herr Abg. Doktor Brezovszky.

Abg. Dr. BREZOPSZKY: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Die gegenständliche Vorlage sieht im wesentlichen die Erhöhung des Haftungsrahmens der Landesbürgschaft für Kredite in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren auf 150.000.000 S vor. Die Sozialistische Fraktion ist grundsätzlich mit dieser Vorlage einverstanden. Wir haben dies auch im Ausschuß

zum Ausdruck gebracht. Lediglich gegen einen einzigen Punkt dieser Regierungsvorlage haben wir unsere Bedenken (angemeldet, und zwar gegen den Punkt 2, in dem es heißt: „Diese Ermächtigung gilt bis zu einer Gesamthöhe der aushaftenden Darlehen von 150.000.000 S. Wenn der Gesamtbetrag der aushaftenden Darlehen durch Darlehenstilgung oder Nichtinanspruchnahme verbürgter Darlehen unter diesen Haftungsrahmen von 150.000.000 S absinkt, so dürfen neue Bürgschaften in Höhe des Differenzbetrages übernommen werden. Diese wiederholte Ausnutzung des Haftungsrahmens ist jedoch nur bis 31. Dezember 1980 gestattet.“

Es ist erstmalig, daß der Landtag von sich aus die Landesregierung ermächtigt, den Haftungsrahmen immer wieder aufzufüllen, und zwar wird diese Ermächtigung für die Perioden der Landtage von 1968 bis 1980 erteilt. Das sind zwei volle Landtagsperioden und zwei Teilperioden der Landtage. Wir Sozialisten sind der Meinung, daß diese Ermächtigung viel zu weitgehend ist, weil sich damit ja der Landtag eines der wichtigsten Rechte begibt, nämlich in entscheidenden finanziellen Angelegenheiten der Landesregierung auf mehr als ein Jahrzehnt das Recht zu geben, immer wieder einen Haftungsrahmen aufzufüllen. Aus grundsätzlichen Erwägungen sind wir der Meinung, daß der Landtag hier sich nicht eines Rechtes, in so wichtigen finanziellen Angelegenheiten selbst zu entscheiden, begeben kann. Wir haben auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es auch, aus zeitlichen Gründen nicht notwendig ist, daß hier auf 13 Jahre hinaus Ermächtigungen an die Landesregierung erteilt werden, wobei wir überhaupt nicht wissen, ob die Landtage, die in Zukunft gewählt werden — es sind dies bis 1980 mindestens drei — überhaupt mit so weitgehenden Ermächtigungen einverstanden wären. Aus diesem Grunde habe ich namens der Sozialistischen Partei einen Antrag zu stellen (*Ziest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Punkt 2 des Antrages wird abgeändert und lautet: 2. Diese Ermächtigung gilt bis zu einer Gesamthöhe der aushaftenden Darlehen von 150.000.000 S.“

Damit würde auch dem Zwecke dieser Vorlage gedient sein, und die Regierung könnte im Bedarfsfall wieder an den Landtag herantreten; innerhalb von wenigen Wochen könnte wieder dieser Haftungsrahmen aufgefüllt werden.

Ich ersuche die Mehrheit dieses Hauses, ihren Standpunkt zu überprüfen, damit nicht spätere Landtage dann dieser Mehrheit den

Vorwurf machen müssen, daß sie ihnen eines der wichtigsten Rechte des Landtages genommen hat, nämlich in so wichtigen finanziellen Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Ich ersuche namens der Sozialistischen Fraktion, diesem Abänderungsantrag die Zustimmung zu geben. Im übrigen werden die Sozialisten der Gesamtvorlage ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT WEISS: Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Dipl.-Ing. Robl zum Wort.

Abg. Dipl.-Ing. ROBL: Herr Präsident! Hoher Landtag! Der Landtag von Niederösterreich hat schon zweimal die niederösterreichische Landesregierung ermächtigt, für wichtige landwirtschaftliche Maßnahmen Bürgschaften zu übernehmen, und zwar erstmals im Jahre 1958. Damals hat der Landtag für 50.000.000 S die Bürgschaft für Grundaufstockungsmaßnahmen übernommen beziehungsweise der Landesregierung hierzu die Zustimmung erteilt. Im Jahre 1962 waren es abermals 50.000.000 S, und zwar nicht mehr allein für Grundaufstockungsmaßnahmen, sondern darüber hinaus auch für sehr wichtige Wohn- und Wirtschaftsgebäudeerrichtungen. Damit hat die niederösterreichische Landesregierung über die Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft der Landwirtschaft einen bedeutenden Dienst erwiesen, ohne daß es dem Land Niederösterreich auch nur einen Groschen gekostet hätte.

Die Betriebszählungsergebnisse von 1951, 1961 und auch über den Zeitraum der letzten fünf Jahre haben ergeben, daß in der österreichischen und besonders in der niederösterreichischen Landwirtschaft große Veränderungen eingetreten sind. Das heißt, die Struktur in der österreichischen und niederösterreichischen Landwirtschaft hat sich maßgeblich verändert. Zur Verbesserung dieser Besitzstruktur werden etliche Förderungsmaßnahmen durchgeführt. Eine solche Maßnahme ist auch die land- und forstwirtschaftliche Grundaufstockung. Es ist nicht immer möglich, daß der Verkäufer von Grundstücken dem Käufer, der hierfür in Frage kommt, den Zuschlag sofort geben kann beziehungsweise daß der Käufer augenblicklich in der Lage ist, dieses Grundstück auch zu erwerben. Dies trifft sehr häufig bei Exekutionen, bei Versteigerungen zu. Das ist besonders dann der Fall, wenn größere Grundkomplexe — sowohl land- als auch forstwirtschaftliche — veräußert werden. Wir wissen doch, daß durch diese Grundaufstockungsmaßnahmen in den letzten Jahren tausende Hektar den Besitzer gewechselt haben, vor allen Dingen von auslaufenden Höfen, aber auch durch die

Überführung v  
grundbesitz in  
diese Maßnahm  
rung unserer L  
Wir wissen, da  
von heute auf  
und daß, wenn  
Agrarverfahren  
sen, solche anh  
dauern, ehe der  
buch kommen k  
legungsverfahren  
nung oft erst n  
oder zehn Jahre

Inzwischen ist  
daß im landw  
noch immer ein  
ben ist. Tausen  
österreichischen  
gefährdend, weil  
auch den heutige  
gen Wohnkultur  
im Rahmen de  
größere Instand  
gen und vor a  
weil viele Famil  
künftighin noch  
erforderlich. Lai  
rend der Aussch  
gliedern zur Ke  
1. Jänner 1968  
Wohnbauförderu  
erledigen, 45.000  
diesem Zeitpunkt  
träge auf weiter  
den.

Aus der Regier  
eindeutig — ich  
gewiesen — daß  
denen der Landt  
je 50.000.000 S, a  
S, die Bürgschaft  
einziger Fall eing  
Niederösterreich  
Bürgschaft als  
wäre.

Mein Herr Vo  
nete Dr. Brezovsz  
Partei geäußert.  
Landwirtschaftsa  
gen ging, war ich  
diese Vorlage k  
würde. Wir finde  
Punkt 2, dem die  
beitreten kann, k  
glauben, daß es  
Bürgschaften wie  
nen, denn sonst h  
nicht den Landtag

daß sie ihnen eines des Landtages geso wichtigen finanziell zu entscheiden. sozialistischen Fraktion antrag die Zustimmung werden die Sorge ihre Zustimmung

als nächster Redner dipl.-Ing. Robl zum

Herr Präsident! Landtag von Niederösterreich ermächtigt, für solche Maßnahmen zu ergreifen, und zwar erst als hat der Landtag die Grundbesitzübernahme & Landesregierung hierzu im Jahre 1962 waren und zwar nicht mehr alsockungsmaßnahmen, auch für sehr wichtige Gebäudeerrichtungen niederösterreichische die Niederösterreichische Landbauern Dienst erwiesen und Niederösterreich gekostet hätte.

Ergebnisse von 1951, Zeitraum der letzten Jahre, daß in der österreichischen in der niederösterreichischen großen Veränderungen. Das heißt, die Strukturen und niederösterreichischen hat sich maßgebend verbessert dieser Bereiche Förderungsmaßnahmen solche Maßnahme forstwirtschaftliche nicht immer möglich von Grundstücken in Folge kommt, den Zusammenhangsweise glücklich in der Lage zu erwerben. Diese Diskussionen, bei Verbesonderens dann der undkomplexe — soforstwirtschaftliche — wissen doch, daß stockungsmaßnahmen tausende Hektar den, vor allen Dingen, aber auch durch die

Überführung von Grundstücken aus Großgrundbesitz in den bäuerlichen Besitz. Alle diese Maßnahmen tragen zur Existenzsicherung unserer Landwirtschaft sehr viel bei. Wir wissen, daß Grundtransaktionen nicht von heute auf morgen durchzuführen sind und daß, wenn auch Kommissierungen, also Agrarverfahren, durchgeführt werden müssen, solche anhängige Verfahren jahrelang dauern, ehe der neue Eigentümer ins Grundbuch kommen kann. Gerade bei Zusammenlegungsverfahren kann die Grundbuchordnung oft erst nach sechs, sieben, acht, neun oder zehn Jahren hergestellt werden.

Inzwischen ist uns auch bewußt geworden, daß im landwirtschaftlichen Wohnungsbau noch immer ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Tausende Wohnungen von niederösterreichischen Bauern sind gesundheitsgefährdend, weil sie veraltet sind. Sie sollen auch den heutigen Verhältnissen, der heutigen Wohnkultur angepaßt werden. Da sind im Rahmen der Adaptierungsarbeiten für größere Instandsetzungen, wie Trockenlegungen und vor allen Dingen auch Zubauten, weil viele Familien sehr beengt wohnen, auch künftighin noch sehr erhebliche Kreditmittel erforderlich. Landesrat Bierbaum hat während der Ausschusssitzung den Ausschußmitgliedern zur Kenntnis gebracht, daß er mit 1. Jänner 1968 für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung, wollte er alle Anträge erledigen, 45.000.000 S brauchen würde. Seit diesem Zeitpunkt sind aber schon wieder Anträge auf weitere Millionen eingebracht worden.

Aus der Regierungsvorlage ergibt sich sehr eindeutig — ich habe schon darauf hingewiesen —, daß in den zehn Jahren, in denen der Landtag der Landesregierung für je 50.000.000 S, also insgesamt für 100.000.000 S, die Bürgschaftsübernahme erteilt hat, kein einziger Fall eingetreten ist, in dem das Land Niederösterreich wegen der übernommenen Bürgschaft als Zahler verpflichtet worden wäre.

Mein Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete Dr. Brezovszky, hat die Bedenken seiner Partei geäußert. Als ich als Obmann des Landwirtschaftsausschusses in die Beratungen ging, war ich der Meinung, daß es über diese Vorlage keine lange Debatte geben würde. Wir finden in dieser Vorlage, auch im Punkt 2, dem die Sozialistische Partei nicht beitreten kann, keinerlei Bedenken, weil wir glauben, daß es sehr zweckmäßig ist, die Bürgschaften wiederholt ausnützen zu können, denn sonst hätte ja die Landesregierung nicht den Landtag um 150.000.000 S ersuchen,

sondern wahrscheinlich einen weit höheren Kreditrahmen stecken müssen. Das ist also mit ein Grund.

Heute hat Dr. Brezovszky nicht mehr, wie im Ausschuß, verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Ich halbe mich inzwischen mit Juristen besprochen; keiner findet, daß diese Vorlage im Punkt 2 auch nur im geringsten verfassungsrechtlich nicht in Ordnung wäre. Hoher Landtag, wir haben auch darüber nachgedacht, daß wir den Landtag bis zum 31. Dezember 1980 binden. Das geht über diese und noch zwei weitere Gesetzgebungsperioden hinaus. Aber Herr Dr. Brezovszky, ich habe Ihnen ja im Ausschuß einen Kompromißvorschlag angeboten, daß wir nicht bis 1980, sondern bis zum Jahre 1975 die Haftung übernehmen. Diese Gesetzgebungsperiode geht in einem Jahr zu Ende und wir wissen, daß gerade im nächsten Jahr, wahrscheinlich vom September bis Dezember, wegen der bevorstehenden Wahl keine einzige Landtagsitzung stattfinden kann und wir dann keine Gelegenheit hätten, innerhalb von vier oder sechs Wochen zu einer solchen Vorlage Stellung zu nehmen und der Landesregierung eine Ermächtigung zu geben. Ich komme also mit Ihrer Argumentation in keiner Weise mit. Wir müssen daher Ihren Antrag ablehnen und können Ihrem Ersuchen in keiner Weise entsprechen. Wir geben der gegenständlichen Vorlage vollinhaltlich unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT WEISS: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MAUSZ: Ich verzichte.

PRÄSIDENT WEISS: Ich lasse zuerst über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brezovszky abstimmen.

*(NachAbstimmung):* A b g e l e h n t.

Ich bitte nunmehr jene Mitglieder des Hohen Hauses, welche für den vorliegenden Antrag des Landwirtschaftsausschusses stimmen wollen, die Hand zu erheben.

*(NachAbstimmung):* A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Binder, die Verhandlung zur Zahl 266 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. BINDER: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Bauausschusses und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die überörtliche Raumplanung in Niederösterreich (Niederösterreichisches Raumordnungs-gesetz), zu berichten.

Der Ausschuß hat zur Beratung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß gebildet,

der sich sehr eingehend mit der Vorlage beschäftigt hat. Zur Vorlage wurde ein umfassender Abänderungsantrag des Abgeordneten Hubinger und Gen. eingebracht, zu dem wieder Ing. Scheidl einen Abänderungsantrag vorlegte. Der Ausschuß hat auf Grund dieser Anträge den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Raumordnung, Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, beschlossen, welcher nunmehr dem Hohen Haus vorliegt.

Zum Gesetzentwurf selbst:

Im Jahre 1959 haben die Abgeordneten Dienbauer, Ing. Stöhr, Schöberl, Hirsch, Schulz, Wiiger und Genossen einen Antrag auf Erlassung eines Landesplanungsgesetzes eingebracht, der auch vom Landtag am 18. Dezember 1959 beschlossen wurde. Dieser Aufforderung gemäß hat die Landesregierung im Jahre 1962 einen Gesetzentwurf über die Raumplanung dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt, zu der es aber letztlich nicht gekommen ist.

Bei den Beratungen über den jeweiligen Voranschlag des Landes Niederösterreich wurden von beiden Landtagsfraktionen Resolutionsanträge auf gesetzliche Regelung der überörtlichen und örtlichen Raumplanung gestellt.

Im Jahre 1967 hat die Landesregierung neuerlich eine Regierungsvorlage über die Raumplanung in Niederösterreich dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Diese Regierungsvorlage ist sowohl hinsichtlich der Ordnungsziele als auch hinsichtlich der zur Erreichung erforderlichen Mittel zu allgemein gehalten und damit nicht ausreichend, die dem Begriff der Raumordnung immanenten Planungen und Maßnahmen hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Natur zu umfassen und deren Durchsetzbarkeit zu gewährleisten. Da man unter Raumordnung nicht nur eine Regelung dahin versteht, wie und in welchem Ausmaß Grund und Boden genutzt werden dürfen, sondern der Begriff „Raumordnung“ vielmehr die Erreichung einer Ordnung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse zur Ermöglichung des gesellschaftlichen Daseins umfaßt, war in den Begriff „Raumordnung“ nicht nur die überörtliche, sondern auch die örtliche Raumordnung einzubeziehen. Diesbezüglich hat die Regierungsvorlage nicht entsprochen, weil sie die örtliche Raumordnung unter der Bezeichnung „örtliche Raumplanung“ der Materie „Bauordnung“ zuweist und darin der Örtlichen Raumplanung nur die Funktion der Steuerung der Bodennutzung zukommen läßt.

Das Bedürfnis nach Ordnung innerhalb des

gemeindlichen Raumes und darüber hinaus im Landesgebiet oder in einzelnen Regionen ergibt sich insbesondere aus der raschen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Die enorme Siedlungstätigkeit, die wachsenden Verkehrsprobleme, die Ausnützung technischer Möglichkeiten, die Gefahr der gesundheitlichen Schädigung durch Verunreinigung von Luft und Gewässern und der Mangel an geeigneten Erholungsräumen usw. sind Tatsachen, die nach einer Ordnung im Sinne einer bestimmten Wertvorstellung verlangen. Die Raumordnung ist demnach nicht nur reine Planungstätigkeit, sie stnebt vielmehr den Ausgleich und die Koordination von Nutzungsansprüchen aller Art an den Raum an und will eine den Wertvorstellungen (Ordnungszielen) entsprechende Entwicklung der Raumstruktur erreichen. Es muß daher durch sinnvolle Planungen und darauf beruhenden Maßnahmen bestimmt werden, wie sich das raumgebundene Leben abspielen soll, so insbesondere wo gesiedelt werden soll, wo und wie die Wirtschaft sich zu entwickeln vermag und wie die Voraussetzungen zur Befriedigung der kulturellen und religiösen Bedürfnisse geschaffen werden können. Folgerichtig war auch das Gesetz, das die zur Erreichung der Ordnungsziele erforderlichen Normen enthält, als „Raumordnungsgesetz“ zu bezeichnen.

Der Abänderungsentwurf regelt demnach sowohl die überörtliche als auch die örtliche Raumordnung. In beiden Fällen ist die Aufstellung von Raumordnungsprogrammen vorgesehen, die auch die zur Erreichung der Ordnungsziele erforderlichen Maßnahmen zu beinhalten haben.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines Raumordnungsgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 BVG, aber auch aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, in welchem er folgenden Rechtssatz aufgestellt hat: „Die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen unverbauten Flächen andererseits (Landesplanung — Raumordnung) ist nach Art. 15 Abs. 1 BVG in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landesache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechtes, nach Art. 10 bis 12 BVG der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind.“

In diesem geführt, daß es tatbestand „ Art. 15 Abs. 1 Länder fallen len Zuständig könnte, nicht g nach Ansicht ein komplexer umfaßt, die au gebieten der möglichst zwe Verwendung v dienen. Die Zus den Tätigkeit e ständigkeit zu: Verwaltungsma daher sowohl c raumordnen(de dieser Autoritä bieten, die nach Bundesverfassu len. Daß sich k der sowohl dem staaten Befugn weil eben nur einräumt, Schw geben können, staates begründ hält sich daher nannten Ver bereits aufgeze Lage.

Nicht nur die sondern auch & Gemeinden war gehört die örtli dieses Abänderu genheiten, die d Art. 118 Abs. 1 und 2 Z. 9 Nie Ordnung, LGBl. Wirkungsbereich Zu den einzel änderungsentwu ken:

Zu § 1:

Der Begriff „I Wissenschaft noc stimmt. Die Erre fordert auch die sönliche Freiheit Zwangsmaßnahm aber darf die O weit gehen, daß sönlichkeit in ein Verfassung wid trächtigt wind. D Formulierung „de sönlichkeit in der

id darüber hinaus einzelnen Regionen ts der raschen wirt- l kulturellen Ent- zehnte. Die enorme chsenden Verkehrs- g technischer Mög- r gesundheitlichen einigung von Luft Mangel an geeigne- n. sind Tatsachen, im Sinne einer be- ig verlangen. Die ch nicht nur reine rebt vielmehr den dination von Nut- t an den Raum an vorstellungen (Ord- le Entwicklung der s muß daher durch darauf beruhenden erden, wie sich das spielen soll, so ins- werden soll, wo und zu entwickeln ver- ssetzungen zur Be- i und religiösen Be- den können. Folge- etz, das die zur Er- ziele erforderlichen mordnungsgextz"

urf regelt demnach als auch die Örtliche Fällen ist die Auf- gsprogrammen vor- Erreichung der Ord- Maßnahmen zu be-

Landesgesetzgebers umordnungsgesetzes s. 1 BVG, aber auch Verfassungsgerichts- olgenden Rechtssatz mäßige und voraus- ung eines bestimm- uf seine Verbauung, und Industriezwecke Erhaltung von im en Flächen ander- Raumordnung) ist in der Fassung von d Vollziehung ins- ht etwa einzelne die- en, wie im besonde- eten des Eisenbahn- des Forstwesens und Art. 10 bis 12 BVG uch der Vollziehung vorbehalten sind."

In diesem Erkenntnis wird weiter aus- geführt, daß es einen besonderen Kompeten- tatbestand „Raumordnung“, der gemäß Art. 15 Abs. 1 BVG in die Zuständigkeit der Länder fallen würde und aus dieser generel- len Zuständigkeit herausgeschält werden könnte, nicht gibt. Raumordnung ist vielmehr nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ein komplexer Begriff, der alle Tätigkeiten umfaßt, die auf den einzelnen Verwaltungs- gebieten der vorsorgenden Planung einer möglichst zweckentsprechenden räumlichen Verwendung von Anlagen und Einrichtungen dienen. Die Zuständigkeit dieser raumordnen- den Tätigkeit ergibt sich als Ausfluß der Zu- ständigkeit zur Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie überhaupt. Es können daher sowohl der Bund als auch die Länder raumordnende Tätigkeiten entfalten, jede dieser Autoritäten jedoch immer nur auf Ge- bieten, die nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in ihre Zuständigkeit fal- len. Daß sich hierbei in einem Bundesstaat, der sowohl dem Oberstaat als auch den Glied- staaten Befugnisse hinsichtlich des gleichen, weil eben nur einmal vorhandenen Raumes einräumt, Schwierigkeiten und Reibungen er- geben können, ist in der Natur des Bundes- staates begründet. Der Abänderungsentwurf hält sich daher streng an die auch im ge- nannten Verfassungsgerichtsoferkenntnis bereits aufgezeigte verfassungsrechtliche Lage.

Nicht nur die Zuständigkeiten des Bundes, sondern auch der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden war zu berücksichtigen. Demnach gehört die örtliche Raumordnung im Sinne dieses Abänderungsentwurfes zu den Angele- genheiten, die die Gemeinden auf Grund des Art. 118 Abs. 1 bis 3 Z. 9 BVG (§ 32 Abs. 1 und 2 Z. 9 Niederösterreichische Gemeinde- ordnung, LGBl. Nr. 369/1965) im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Ab- änderungsentwurfes ist folgendes zu bemer- ken:

zu § 1:

Der Begriff „Raumordnung“ ist durch die Wissenschaft noch keineswegs eindeutig be- stimmt. Die Erreichung der Ordnungsziel er- fordert auch die Anwendung von in die per- sönliche Freiheit des einzelnen eingreifenden Zwangsmaßnahmen einerseits, andererseits aber darf die Ordnungsvorstellung nicht so- weit gehen, daß die freie Entfaltung der Per- sönlichkeit in einer den Grundprinzipien der Verfassung widersprechenden Art beeinträchtigt wird. Diese Gedanken finden in der Formulierung „der freien Entfaltung der Per- sönlichkeit in der Gemeinschaft“ ihren Aus-

druck. Diese Bestimmung dient vor allem der Vollziehung, so insbesondere dem Verord- nungsgeber, als Richtlinie.

Im Abs. 2 wenden die im Abs. 1 generell umschriebenen Ziele der überörtlichen Raumordnung wegen ihrer besonderen Be- deutung, aber auch zur Veranschaulichung des abstrakten Begriffes „Raumordnung“ be- sonders hervorgehoben und demonstrativ auf- gezählt. Aus der Formulierung der einzelnen Ziele und der Bestimmungen über die Wir- kung von Raumordnungsprogrammen ist er- kennbar, daß der Gesetzgeber auf mögliche Überschneidungen von Bundes-, Landes- und Gemeindekompetenzen Bedacht genommen hat und Raumordnungsmaßnahmen nur in- soweit anordnen will, als sie in Sachgebiete fallen, die in die Zuständigkeit des Landes gehören.

In Abweichung von dem vom Verfassungs- gesetzgeber im Art. 118 Abs. 3 Z. 9 BVG ver- wendeten Begriff „örtliche Raumplanung“ enthält Abs. 3 analog der überörtlichen Raumordnung den Begriff „örtliche Raum- Ordnung“. Nach den letzten Erkenntnissen der Wissenschaft ist Raumplanung nur ein Teil der Raumordnung, durch welche die Raumordnungsziele im Wege der Maßnah- men, die sich ausschließlich auf die Widmung und Nutzung von Grund und Boden bezie- hen, erreicht werden sollen. Dieser Begriff ist aber, wie bereits ausgeführt, zu eng, weil die örtliche Raumordnung nicht nur die Gestal- tung des Gemeindegebietes vom Baulichen her gesehen, somit die Nutzung zum Wohnen, sondern auch jede Gestaltung für andere bestmögliche Nutzungen, so zur Arbeit und zur Erholung, umfaßt.

Im Zeitpunkt der Erlassung der Verfas- sungsnovelle 1962 waren die Begriffe „Raum- ordnung“ und „Raumplanung“ umstritten. Dies geht auch schon daraus hervor, daß im ursprünglichen Entwurf einer Bundesverfas- sungsgesetznovelle 1962 im Art. 118 Abs. 3 Z. 9 der Ausdruck „örtliche Raumordnung“ enthalten war. Aus dem Bericht des Verfas- sungsausschusses, 769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des National- rates, IX. GP, geht hervor, daß der Ausdruck „örtliche Raumordnung“ entsprechend den Erkenntnissen der Wissenschaft durch den Ausdruck „örtliche Raumplanung“ zu erset- zen war. Wengleich auch heute der Begriff „Raumordnung“ noch keineswegs eindeutig bestimmt ist, ist doch Raumplanung der um- fassendere Begriff, der die Raumplanung mit einschließt. Der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1962 hat demnach unter örtlicher Raumplanung keinesfalls nur eine örtliche Bodennutzungsordnung verstanden.

Im Abs. 3 werden, so wie hinsichtlich der überörtlichen Raumordnung im Abs. 2, die im Abs. 1 generell umschriebenen Ziele der örtlichen Raumordnung wegen ihrer besonderen Bedeutung, aber auch zur Veranschaulichung des abstrakten Begriffes, besonders hervorgehoben und demonstrativ aufgezählt. Die örtliche Raumordnung umfaßt somit die behördlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der örtlichen Raumplanung gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 9 BVG (§ 32 Abs. 2 Z. 9 Niederösterreichische Gemeindeordnung) und kann auch Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gemäß Art. 118 Abs. 2 BVG § 32 Abs. 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung) mit einschließen.

Zu § 2:

Voraussetzung jeglicher Tätigkeit auf dem Gebiete der Raumordnung ist die Kenntnis der gegebenen natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des Raumes, aber auch die Beobachtung aller Veränderungen. Während die Grundlagenforschung als „Bestandsaufnahme“ der Aufstellung eines Raumordnungsprogrammes zu dienen hat, ist die Beobachtung der Veränderungen maßgeblich für die Anpassung der Raumordnungsprogramme (vgl. §§ 5 Abs. 1 und 18 Abs. 1). Wegen der Bedeutung dieser Forschungsarbeiten war es notwendig, die Landesregierung und die Gemeinden gesetzlich hierzu zu verpflichten.

Die Landesregierung ist bei der Grundlagenforschung weitestgehend auf die Gemeinden angewiesen. Dieser Bestimmung gemäß obliegt den Gemeinden die Auskunftserteilung, soweit sie für die Grundlagenforschung des Landes von Bedeutung ist. Ebenso ist die Landesregierung verpflichtet, über Ersuchen der Gemeinden diesen alle für ihre Grundlagenforschung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das gleiche gilt für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Auskunftspflicht umfaßt, wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, nicht die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften, die erst auf Grund von zu beschaffenden Unterlagen erteilt werden können.

Unter den „gegebenen“ wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen sind unter anderem zu verstehen: Geländeform, Untergrundbeschaffenheit, Grundwasserhältnisse, Klima, Bevölkerung, Bodennutzung und Baumbestand, Verkehrslage, Energieversorgung, Wassergewinnung und Abwasserbeseitigung, Einrichtungen der Verwaltung, Justiz, des Unterrichts-, Kultur- und Gesundheitswesens, freie Berufe, Betriebe des Handels, Gewerbes, Fremdenverkehrs, Geldwesens und der Industrie.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung wird die Landesregierung verpflichtet, durch Aufstellung von Raumordnungsprogrammen raumordnend tätig zu werden. Eine Legaldefinition des Begriffes „Raumordnungsprogramm“ erübrigt sich, weil der Begriff „Raumordnung“ im § 1 hinreichend umschrieben ist. Ebenso bedarf auch der Begriff „Programm“ keiner Definition, weil nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter dem Begriff „Programm“ eine Verhaltensregel zur Erreichung eines bestimmten Zieles verstanden wird.

Raumordnungsprogramme sind ihrem Wesen nach Koordinationsregeln. Sie enthalten alle auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften möglichen und in die Vollziehungskompetenz des Landes fallenden behördlichen und nicht behördlichen Akte, die zur Erreichung der Ordnungsziele notwendig sind. Als Maßnahmen, die der Erreichung des gestellten Zieles dienen, werden insbesondere raumwirksame, finanzpolitische Maßnahmen (Förderung des Fremdenverkehrs, des Schul- und Kindergartenbaues, von Industrieneugründungen, des Wohnungsbaues, von unterentwickelten Gebieten und dergleichen, die Errichtung von Straßen, die Erklärung von Gebieten zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Vereinigung von Ortsgemeinden, die Wasserversorgung im Wege öffentlich-rechtlicher Körperschaften usw.) in Frage kommen.

Die Wirkungen, die ein Raumordnungsprogramm hat, sind zweierlei:

1. dürfen Maßnahmen der örtlichen Raumordnung, soweit sie behördlicher Natur sind, einem Raumordnungsprogramm nicht widersprechen und
2. sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Maßnahmen des Landes als Träger von Privatverhalten, soweit sie die Ziele der Raumordnung berühren, nur dann zulässig, wenn sie diesem Raumordnungsprogramm nicht entgegenstehen.

Die Notwendigkeit, diese Wirkungen zu normieren, ergibt sich aus dem Begriff der Raumordnung beziehungsweise aus dem Bestreben, die Ziele der Raumordnung durch entsprechende Maßnahmen zu erreichen.

Die örtliche Raumordnung umfaßt behördliche Maßnahmen und Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Erlassung eines Flächenwidmungsplanes ist auf jeden Fall als eine der behördlichen Maßnahmen, die der Raumordnung dienen, vorzusehen. Die Flächenwidmung, das ist die räumliche Gliederung des Gemeindegebietes in Bauland, Grünland und Verkehrsflächen sowie innerhalb dieser die Bestimmung der zuläs-

sigen Nutzungsgebiete, Erholungsmöglichkeiten, Vorauordnenden T Über den Fläch den zur Erreich noch andere be zeichnen sein, örtlichen Straß zur Förderung verkehrs, Maß polizei, so insb Bbauungsplan

Der Entwur meinde die Mög lichen Raumord setzungen eine programms l schaftsverwaltu Raumordnungs s des Teiles sein eine Selbstbind Träger von Priv nissen einer ge wicklung innerh verhalten. Als M Träger von Pri Betracht: die verkehrseinricht kehrsunternehmen unternehmungen Natur sind, die der Gemeinde nungsprogramm Wesen nach mi ordnungsprogr

Zur Vermeidun licher Eingriffe einzelnen wird behaltsflächen aufgezahlte Zwe taxativ aufgezäh zulässig erklärt. eignung unzuläs tigten selbst übe oder die Entzieh gen, obwohl zum eines Nutzungsr oder auf Dauer beabsichtigten Zv

Da schon rein der örtlichen Ra Zeitraum in Ans entwurf für die Raumordnungspr Frist normiert. G herigen Vorschr keinen Regulieru auch nicht, aus w der Lage sind, e

g am 9. Mai 1968

ird die Landes-  
Aufstellung von  
raumordnend  
Definition des Be-  
amm“ erübrigt  
rdnung“ im § 1  
Ebenso bedarf  
keiner Defini-  
neinen Sprach-  
ff „Programm“  
reichung eines  
wird.

sind ihrem  
eln. Sie enthal-  
esetzlicher Vor-  
ie Vollziehungs-  
Lenden behörd-  
n Akte, die zur  
iele notwendig  
r Erreichung des  
len insbesondere  
he Maßnahmen  
ehrs, des Schul-  
n Industrieneu-  
aues, von unter-  
dergleichen, die  
Erklärung von  
ndschaftsschutz-  
von Ortsgemein-  
im Wege öffent-  
en usw.) in Frage

Raumordnungs-

örtlichen Raum-  
ördlicher Natur  
lnungsprogramm

gesetzlicher Be-  
des Landes als  
1, soweit sie die  
berühren, nur  
liesem Raumord-  
gegenstehen.

Wirkungen zu  
dem Begriff der  
ise aus dem Be-  
mordnung durch  
u erreichen.

umfaßt behörd-  
nahmen der Pri-  
Die Erlassung  
es ist auf jeden  
hen Maßnahmen,  
nen, vorzusehen.  
ist die räumliche  
gebietes in Bau-  
hrsflächen sowie  
umung der zuläs-

sigen Nutzungsarten (Wohngebiete, Industriegebiete, Erholungsgebiete usw.), ist die fundamentale Voraussetzung jeder weiteren raumordnenden Tätigkeit im Gemeindegebiet. Über den Flächenwidmungsplan hinaus werden zur Erreichung des Ordnungszieles auch noch andere behördliche Maßnahmen zu bezeichnen sein, zum Beispiel Maßnahmen der örtlichen Straßenpolizei, örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, Maßnahmen der örtlichen Baupolizei, so insbesondere die Erlassung eines Bebauungsplanes.

Der Entwurf gibt außerdem jeder Gemeinde die Möglichkeit, im Rahmen der örtlichen Raumordnung ihre Organe an die Zielsetzungen eines örtlichen Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der Privatwirtschaftsverwaltung zu binden. Das örtliche Raumordnungsprogramm ist hinsichtlich dieses Teiles seinem rechtlichen Gehalt nach eine Selbstbindung der Gemeinde, sich als Träger von Privatrechten nach den Erfordernissen einer geordneten und sinnvollen Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes zu verhalten. Als Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten kommen etwa in Betracht: die Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen, die Führung von Verkehrsunternehmungen, von Versorgungs-Unternehmungen, soweit sie nicht hoheitlicher Natur sind, die Förderung der Wirtschaft in der Gemeinde u. a. Das örtliche Raumordnungsprogramm kann im übrigen seinem Wesen nach mit dem überörtlichen Raumordnungsprogramm verglichen werden.

Zur Vermeidung nicht unbedingt erforderlicher Eingriffe in das Eigentumsrecht des einzelnen wird die Ausweisung von Vorbehaltsflächen nur für bestimmte, taxativ aufgezählte Zwecke und zu Gunsten ebenfalls taxativ aufgezählter juristischer Personen als zulässig erklärt. Darüber hinaus ist die Entziehung unzulässig, wenn die Antragsberechtigten selbst über geeignete Flächen verfügen oder die Entziehung des Eigentums beantragen, obwohl zum Beispiel die Einräumung eines Nutzungsrechtes auf bestimmte Zeit oder auf Dauer hinreichen würde, um den beabsichtigten Zweck zu erfüllen.

Da schon rein technisch die Durchführung der örtlichen Raumordnung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, ist im Gesetzentwurf für die Erlassung eines Örtlichen Raumordnungsprogrammes eine sechsjährige Frist normiert. (Gemeinden, die nach den bisherigen Vorschriften der NÖ. Bauordnung keinen Regulierungsplan erlassen haben und auch nicht, aus welchen Gründen immer, in der Lage sind, ein örtliches Raumordnungs-

programm aufzustellen, ohne Flächenwidmung baupolizeiliche Bewilligungen erteilen, ist zwingend die Erlassung eines vereinfachten Flächenwidmungsplanes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgeschrieben.

Unter einem vereinfachten Flächenwidmungsplan ist ein Flächenwidmungsplan zu verstehen, der zumindest den Bestimmungen des § 12 entspricht.

Die Vollziehung dieses Gesetzes bedarf in Anbetracht der erstmals geregelten Materie einiger Zeit der Vorbereitung. So wurde daher als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Jänner 1969 normiert.

Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Wie ich schon erwähnt habe, haben sich ein Unterausschuß sowie der Gemeinsame Be- und Verfassungsausschuß sehr eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt.

Ich habe daher namens des Gemeinsamen Bauausschusses und Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (Ziest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzentwurf über die Raumordnung (NÖ. Raumordnungsgesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT WEISS: Ich eröffne die Debatte. Als erster Redner kommt der Herr Abg. Marsch zum Wort.

Abg. MARSCH: Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Von Raumordnung und Raumplanung ist in den letzten Jahren viel gesprochen worden. Das vorliegende Gesetz soll nun auch für unser Bundesland die Grundlage schaffen, unseren Lebensraum vorausschauend zu gestalten. Das Raumordnungsgesetz ist nur ein Verfahrens-gesetz. Es wird damit noch keine Initiative entwickelt, sondern nur die Basis für die Realisierung von Projekten geschaffen. Wie der Herr Berichterstatter erwähnt hat, kennt die österreichische Bundesverfassung die Kategorie Regionalpolitik nicht. Bund, Land und Gemeinden können zwar je nach ihren Kompetenzen raumordnerische Tätigkeiten entfalten; die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetz weisen aber darauf hin, daß es in der Natur eines Bundesstaates liegt, daß sich hierbei Schwierigkeiten und Reibungen ergeben können. Ich glaube, es sollte heute ausgesprochen werden, daß es eine konzeptive Raumordnungspolitik des Bundes erst in

ihren Ansätzen gibt. Eine umfassende Raumordnungspolitik kann aber nur unter Mitwirkung des Bundes betrieben werden.

Die Frage der Nebenbahnen wird heute noch durch einen Dringlichkeitsantrag das Hohe Haus beschäftigen. Wir sehen gerade in dieser Frage, daß — hier handelt es sich um die Angelegenheiten des Bundes, und das kommt auch in einem Gutachten im Rahmen des Professorenberichtes über die Österreichischen Bundesbahnen zum Ausdruck —, die regionalpolitischen Fakten — ich zitiere wörtlich „im Vergleich zu den betriebswirtschaftlichen Taten zu geringe Beachtung fänden.“ Schließlich haben die Bundesbahnen auf die öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen.

Ich glaube, das ist wohl ein sehr deutlicher Hinweis und für unser Bundesland von besonders entscheidender Bedeutung.

Ich möchte aber noch ein zweites Beispiel bringen. Es handelt sich um die Fördermittel des Bundes, die man mehr als bescheiden nennen kann. Einige Millionen davon bekommt auch unser Bundesland jährlich. Man sagt aber, daß diese Maßnahme völlig untauglich ist und einen Mißbrauch öffentlicher Gelder darstellt. Dies hat kein Geringerer gesagt als der heutige Finanzminister Professor Dr. Koren. Er hat das gesagt, als er noch nicht Finanzminister war. Es ist aber wichtig, heute daran zu erinnern.

Der Landtag von Niederösterreich hätte schon viel früher ein niederösterreichisches Raumplanungsgesetz beschließen können, wenn man nicht versucht hätte, es solange zu

verzögern. Wir müssen daher von dieser Stelle aus daran erinnern, daß man seit mehr als zehn Jahren über ein Verfahrensgesetz, das als Basis der Raumplanung dienen sollte, in der Landesregierung, aber auch im Landtag, verhandelt hat. Es war eine sehr wechselvolle Geschichte, die diese Materie durchmachen mußte. Ich möchte dazu nur einige Daten in Erinnerung rufen. Bereits am 23. Mai 1958 hat der damalige zuständige Landesrat Stika einen Referatsentwurf über das Landesplanungsgesetz unter Zahl 2899/1958 vorgelegt. Das war damals intern, also noch nicht zur Behandlung in der Landesregierung reif. Der Entwurf wurde dann in den zuständigen Abteilungen der Landesregierung diskutiert — auch den Landtagsklubs ist er zugegangen —, aber zu einer Behandlung in der Landesregierung kam es noch nicht.

Am 18. Dezember 1959 kam dann der Antrag der ÖVP-Abgeordneten. Es war ein Hoffnungschimäre, und man glaubte, daß man nun doch bereit wäre, ein Raumplanungsge-

setz zu beschließen. Die Enttäuschung war aber bitter, als man dann nahezu ein Jahr später, am 21. September 1960, dem Referatsentwurf des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Dr. Tschadek eine Absage — schon allein in der Vorberatung — erteilte. Am 4. Jänner 1961 stimmte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wohl im Prinzip zu, aber die Bedenken der Bundeswirtschaftskammer — das war der heutige Nationalrat Mussil —, die sie doch auch aufnehmen mußten in ihren Feststellungen, und die Einsprüche der Landwirtschaftskammer — das war damals Herr Präsident Stromer — waren die gleichen. Er hat sich nämlich der Meinung des Herrn Nationalrates Mussil angeschlossen. Die Verhandlungen erfolgten dann etwas später, weil der Optimismus des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Doktor Tschadek groß war und er hoffte, daß man doch zu einer Einigung komme. Man hat dann am 21. November 1961 endlich wieder verhandelt, aber noch nicht auf Landesebene. Man mußte versuchen, die Landwirtschaftskammer und die Handelskammer zu überzeugen. Wir haben aber gesehen, wie groß die sachlichen Differenzen damals waren. Ich habe die Bundeswirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammer gemacht. Man sagte Landesplanung sei Raumdringismus. Man sagte die bestehenden Gesetze würden ausreichen. Eine eventuelle Novellierung des Grundverkehrsgesetzes würde auch genügen. Die freie Standortwahl des Unternehmers müsse gewahrt bleiben. Man glaubte durch ein Raumplanungsgesetz ein raumliches

Untersuchungsgesetz zu schaffen, das man nicht akzeptieren könne. In einem weiteren

Ausspruch sagte man dann sogar, daß es verfassungsrechtlich gar nicht möglich & eine Raumplanung hinsichtlich der gewerblichen Wirtschaft zu statuieren.

Wir sind heute so weit und wissen, daß es ohne die Probleme der gewerblichen Wirtschaft ja keine Raumplanung geben kann. Und schließlich sagte damals der Herr Nationalrat Mussil, es werde vorgeschlagen, von dem Raumplanungsgesetz Abstand zu nehmen. Das war im November 1961, und am 10. Juli 1962 hat dann die Landesregierung wohl den Entwurf des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Dr. Tschadek behandelt, er wurde aber wieder zurückgestellt, weil man sich wegen des Entschädigungsanspruches nicht einigen konnte. Am 30. Juli 1962 meldete die Österreichische Volkspartei ihre Bedenken zum Raumplanungsgesetz an. Es war dies vor allem die Frage der Industrialisierung und wieder die Frage der Ent-

schädigungsbes ihrer praktisch führung des G

Am 27. Nov Landesregierun des Herrn I Dr. Tschadek z ter kam dann ( zahl 429 in de Gemeinsamen zugewiesen. Es 9. Juni 1964 k zur neuerlicher am 30. Juni 19 Einigung zwis kommunalpolit damaligen Lan 23. Juli 1964 h tag urgier und vertreter Dr. T Beschluß des B ses — so weit —, der die Lan binnen drei V Wirkungskreis haben solle un tuell geändert wurde. Aus der ich möchte das Tschadek darau rechtzeitig — also am 9. Jul Hohen Landesre vorgelegt. Er s Hilgarth hat mi mitgeteilt und

erst in der Bau Planung verank erst sei die Mi Raumplanungsg den

Ich glaube, d sagte Dr. Tscha Regionalverbau kommt jedes R Die Abgeordn Volkspartei habi Raumplanungsg Es war am 4. Fe ser Session, in d zu den Fragen d ordnung Stellung

Es heißt da in 1965 auf Seite 14 kopiert, weil ich heute in Erinner treter der Öster treten die Meinun g zu regeln inwieweit der 1

ttäuschung war nahezu ein Jahr, dem Referats-  
ptmannstellver-  
absage — schon  
erteilte. Am  
Amt der Nieder-  
rung wohl im  
en der Bundes-  
var der heutige  
e doch auch auf-  
stellungen, und  
irtschaftskammer  
sident Strommer  
iat sich nämlich  
ionalrates Mussil  
ungen erfolgten  
Optimismus des  
vertreters Dok-  
l er hoffte, daß  
komme. Man hat  
1 endlich wieder  
auf Landesebene.  
Landwirtschafts-  
rmer zu überzeu-  
en, wie groß die  
mals waren. Ich  
igen, die namens  
er und der Land-  
t wurden. Man  
Raumdirigismus.  
Gesetze würden  
Novellierung des  
le auch genügen.  
es Unternehmers  
n glaubte, durch  
ein räumliches  
affen, das man  
einem weiteren  
ogar, daß es ver-  
möglich sei, eine  
der gewerblichen

nd wissen, daß es  
werblichen Wirt-  
ung geben kann.  
s der Herr Natio-  
orgeschlagen, von  
Abstand zu neh-  
er 1961, und am  
Landesregierung  
rrn Landeshaupt-  
hadek behandelt,  
rückgestellt, weil  
hädigungsanspru-  
Am 30. Juli 1962  
Volkspartei ihre  
ngsgesetz an. Es  
ge der Industriali-  
Frage der Ent-

schädigungsbestimmungen, die nämlich in ihrer praktischen Auswirkung jede Durchführung des Gesetzes blockiert hätten.

Am 27. November 1962 beschloß dann die Landesregierung, dem Landtag den Entwurf des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Dr. Tschadek zu übermitteln. Einen Tag später kam dann dieser Entwurf unter Landtagszahl 429 in den Landtag und wurde dem Gemeinsamen Bau- und Verfassungsausschuß zugewiesen. Es ist aber nichts geschehen. Am 9. Juni 1964 kam es in der Landesregierung zur neuerlichen Vorlage durch Dr. Tschadek; am 30. Juni 1964 wieder. Aber es kam keine Einigung zwischen dem dafür zuständigen kommunalpolitischen Referenten und dem damaligen Landesrat Hilgarth zustande. Am 23. Juli 1964 haben die Sozialisten im Landtag urgiert und bei Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek angefragt, warum der Beschluß des Bau- und Verfassungsausschusses — so weit waren wir damals auch schon —, der die Landesregierung aufgefordert hat, binnen drei Wochen mitzuteilen, welchen Wirkungskreis das Raumplanungsgesetz haben solle und welche Kompetenzen eventuell geändert werden sollen, nicht erfüllt wurde. Aus dem Protokoll geht hervor, und ich möchte das wörtlich zitieren, was Doktor Tschadek darauf geantwortet hat: Ich habe rechtzeitig — und er sagte das Datum —, also am 9. Juli 1964, diese Unterlage der Hohen Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt. Er sagte weiter: Herr Landesrat Hilgarth hat mir darauf seine Stellungnahme mitgeteilt und hat gemeint, man müßte zuerst in der Bauordnung die Gemeinderaumplanung verankern und durchführen; dann erst sei die Möglichkeit gegeben, über das Raumplanungsgesetz endgültig zu entscheiden.

Ich glaube, daß das nicht zielführend ist, sagte Dr. Tschadek, denn wenn einmal die Regionalverbauungspläne beschlossen sind, kommt jedes Raumplanungsgesetz zu spät. Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei haben leider die Behandlung des Raumplanungsgesetzes weiterhin verzögert. Es war am 4. Februar 1965, also schon in dieser Session, in der Herr Abg. Dipl.-Ing. Robl zu den Fragen der Raumplanung und Raumordnung Stellung nahm.

Es heißt da im Protokoll vom 4. Februar 1965 auf Seite 189 — ich habe mir das photokopiert, weil ich glaube, man soll das doch heute in Erinnerung rufen —: „Wir, die Vertreter der Österreichischen Volkspartei, vertreten die Meinung, daß zuerst die Bauordnung zu regeln ist. Dann ist zu überprüfen, inwieweit der Landesgesetzgeber über die

Gemeindeautonomie hinaus Maßnahmen beschließen kann.“ Der Herr Abg. Robl als Sprecher der Österreichischen Volkspartei appelliert dann an das ganze Haus — das steht auf der gleichen Seite rechts in der Mitte: „Geben wir also unserem Herzen einen Stoß, befassen wir uns zuerst mit der notwendigen Bauordnung und prüfen wir dann, was noch für eine Raumplanung dem Landesgesetzgeber in Niederösterreich übrigbleibt.“ Was damit der Idee und der Notwendigkeit, ein solches Gesetz zu schaffen, gegeben wurde, war gerade kein Begräbnis erster Klasse.

Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek hat dann in der gleichen Sitzung eindeutig festgestellt: „Es gibt nun einmal Probleme, die an Gemeindegrenzen nicht haltmachen.“ Er sagt dann weiter: „Hier liegen also Interessen vor, die koordiniert werden müssen und die nur durch ein Gesetz koordiniert werden können, durch eine Raumplanung, die über die Bauordnung, über die örtliche Raumplanung hinausgeht.“

Am 4. April 1967 endlich beschließt die Landesregierung doch das Raumplanungsgesetz, das dann dem Landtag weitergeleitet wird und wenigstens — unter den damaligen Verhältnissen — eine Basis war, daß man wieder die Hoffnung haben konnte, über das Gesetz zu verhandeln.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz liegt nun als Raumordnungsgesetz vor. Ich möchte sagen: Wir haben einen Unterausschuß gebildet, der sich damit befaßt hat, aber das Gesetz hätte im Ausschuß einer besseren Behandlung bedurft. Zum Inhalt selbst — ich möchte zu (einigen Punkten Stellung nehmen -- kann folgendes gesagt werden:

1. Das Gesetz regelt doch die überörtliche und die örtliche Raumordnung, weil die ÖVP endlich ihre Meinung, die sie noch 1965 vertreten hat, änderte, was wir nur begrüßen.

2. Damit ist der Vorrang dieses Gesetzes vor der Bauordnung gegeben. Auch diese Kehrtwendung der ÖVP ist zu begrüßen. Die einstimmige Beschlußfassung dieses Gesetzes wurde endlich im Ausschuß ermöglicht.

3. Damit war wieder die Basis für ein Gesetz gegeben, in dem die umfangreiche Materie der Raumordnung auf Landesebene geregelt werden könnte. Der übergeordnete Begriff Raumordnung statt Raumplanung ist demnach durchaus gerechtfertigt. Dieses Gesetz kann daher eine breite Grundlage für eine echte Raumordnungspolitik werden.

4. Die Frage der Enteignung — wohl eine der markantesten Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage — wurde nun endlich geregelt, und zwar auch hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und Unzulässigkeit. Diese Regelung

ist eine harte Notwendigkeit. Wir haben für einen diesbezüglichen Änderungsentwurf der Österreichischen Volkspartei, nämlich über ihren eigenen Vorschlag, den sie zuerst unterbreitet hat, Verständnis aufgebracht. Es müssen sich aber alle Herren des Hohen Hauses im klaren sein, wie weittragend der Inhalt dieses Raumordnungsgesetzes ist, das, maßvoll angewendet, große Möglichkeiten gibt, um den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen unserer Bevölkerung zu entsprechen und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

So ist aus diesem Gesetz mehr geworden, als sich manche Herren der Österreichischen Volkspartei selbst zugemutet haben. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Ich habe das alles dokumentarisch hier, und ich bin gerne bereit, Ihnen diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen. (*Abg. Dipl.-Ing. Robl: Ist das das Gesetzeswerk von Landeshauptmannstellvertreter Tschadek oder von uns?*) Darauf werde ich Ihnen gleich antworten. Es gibt nämlich eine Kraft, die Sie bestimmt nicht nennen werden, die Sie veranlaßt hat, das Gesetz rasch zu behandeln. Deshalb sind wir Ihnen gar nicht böse, sondern wir freuen uns mit Ihnen, daß es möglich ist, im Interesse der niederösterreichischen Bevölkerung dieses Gesetz endlich heute einer Beschlußfassung zuzuführen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Aber haben wir noch einmal fest, damit Sie das alles verstehen. Der Gegensatz hat sich in zwei Materien gezeigt:

1. In der Industrialisierung, weil die Österreichische Volkspartei der Meinung war, daß die gesamten Industriegebiete aus der Raumplanung herausgenommen werden sollen. Sie brauchen nur nachzuschauen; das war damals der Vorgänger des Herrn Landesrates Hilgarth, der Herr Landeshauptmannstellvertreter Müllner, Ihr Parteiobmann. Damit wäre nämlich die Raumplanung praktisch sinnlos geworden, und das war auch der Haupteinwand der Bundeswirtschaftskammer.

2. In den Entschädigungen. Dr. Tschadek stand auf dem Standpunkt, daß Entschädigungen in dem Maße zu gewähren seien, als der Grundeigentümer Aufwand erbracht hat. Die Handelskammer sprach aber damals — heute ist ja eine Änderung erfolgt — von unbilligen Härten und stand auf dem Standpunkt, daß ein Entschädigungsanspruch auch dann vorliegt, wenn ohne Zutun des Grundeigentümers — zum Beispiel durch Aufschließungsarbeiten — ein Grund zum Bauland gemacht wird. Meine Herren, wir haben daher der neuen ÖVP-Formulierung, die der ursprünglichen Haltung der ÖVP entgegenge-

setzt ist, zugestimmt. Es lautet daher im § 16 Abs. 8: „Der entgangene Gewinn ist nicht zu ersetzen.“

Wir nehmen an, daß sich alle Herren Abgeordneten des Hohen Hauses, die dem Gesetz ihre Zustimmung geben, über die Tragweite dieser Bestimmungen vollkommen im klaren sind. Ich möchte sagen, in dieser Sternstunde der Raumordnung in Niederösterreich ging es uns Sozialisten vor allem darum, niemanden aufzuhalten, wenn es um ein besseres Raumordnungsgesetz geht. Ich habe es bereits gesagt, wir wissen hüben und drüben Gründe, warum dies nach jahrelangen Verzögerungen nun doch so schnell möglich war, ja sogar noch auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden konnte.

Wir begrüßen den radikalen Meinungsumschwung der ÖVP, so daß es möglich sein wird, dieses Gesetz einstimmig zu beschließen. Damit schaffen wir eine Grundlage, um Maßnahmen zu verwirklichen, die für dieses Land schon längst hätten gesetzt werden müssen. Ob der radikale Meinungsumschwung in der ÖVP mehr als Taktik ist, wird sich noch zeigen. Für uns Sozialisten schafft er die lang erwünschte Grundlage, damit wichtige Entscheidungen für die Zukunft des so schwer geprüften Bundeslandes Niederösterreich gefällt werden können. Aber jetzt gibt es keine Ausreden mehr.

Ich möchte noch kurz darauf hinweisen, daß wir in der Frage der Zusammensetzung des Raumordnungsbeirates leider in einem Punkt zu keiner Einigung gekommen sind, was wir sehr bedauern. Das betrifft die Mitarbeit der Gewerkschaften. Wir respektieren wohl Ihren Standpunkt, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, daß es sich bei den Gewerkschaften um eine freiwillige Vereinigung handelt und um keine Körperschaft öffentlichen Rechts. Wir können aber Ihrer Argumentation nicht mehr folgen, wenn Sie sagen — und das haben Sie im Ausschuß getan —, die Gewerkschaften seien eben nur ein Verein oder sowieso durch die Arbeiterkammer vertreten oder, wie Ihr Klubobmann gesagt hat, ich zitiere jetzt wörtlich: „Die Aufgaben der Gewerkschaften sind im wesentlichen andere, es geht ja hier nicht um soziale und lohnrechtliche Fragen, wir sind nicht mehr in der Koalitionszeit, da hat man immer gesagt 2:2.“ Soweit der ÖVP-Klubobmann. Ich sage das nur, damit alle, die nicht bei den Vorberatungen waren, es wissen. Ich hoffe aber, daß es nur ein Ausrutscher in der Argumentation war. Das zeigt uns so deutlich, wie verantwortliche Herren in der ÖVP in dieser Frage denken. Für uns geht es bei der Vertretung der Gewerkschaften darum,

daß beim Mit-sationen dabei Lande ein g haben. Das ge Demokratie. W Gewerkschaften Einrichtung in damit zu präju Ernstes benach Befriedigung z wendigkeit de österreich allge gar nicht traur Herren von de Ihren grünen wengleich die genheit gehabt etwas zu tun, u ten ließen. Wir lieber getan, r der ÖVP, über Raumordnung über die Korru obmannes Vikt

Wir können nugtung festst unseren Raum gebracht haben keinen pythagc Mathematik, de verschiedene man kann die kann sie auch e Dingen ihren I feststellen muß viertel mancher mehr geben, w weil die Leute v

Wir haben ir ausgezeichnete Abteilung in de tung des Hofra für Raumplanu wir haben dies wenig berücksi Frage der Geme organisationsfra reich wohl am achten eingehol geführt. Eine F geschrieben — ergibt sich die tion, daß in kei land auch nur fende und prak Strukturuntersu in den meisten l schlägen für die sehen sind, wie dennoch effekti

betet 'daher im Gewinn ist nicht

le Herren Abgeordnete dem Gesetz die Tragweite in den klaren Sternstunde in Österreich ging es darum, niemanden ein besseres Raumordnungs-gesetz über die Gründe, die Verzögerungen es war, ja sogar Ordnung gesetzt

en Meinungssumme es möglich sein mig zu beschließen Grundlage, um n, die für dieses Gesetz werden mühsam umschwung in t, wird sich noch schafft er die langwierige wichtige Entscheidung des so schwer in Österreich gesetz gibt es keine

uf hinweisen, daß die Zusammensetzung des in einem Punkt en sind, was wir die Mitarbeit der tieren wohl Ihren von der Österreiches sich bei den freiwilligen Vereiningen Körperschaften innen aber Ihrer folgen, wenn Sie im Ausschuss gewesen eben nur ein 'die Arbeiterkammerklubobmann ge-örtlich: „Die Aufsicht sind im wesentlichen nicht um soziale wir sind nicht la hat man immer )VP-Klubobmann. lle, die nicht bei , es wissen. Ich Ausrutscher in der eigt uns so deutlichen in der ÖVP tr uns geht es bei kschaften darum,

daß beim Mitkanzipieren auch jene Organisationen dabei sein sollen, die in diesem Lande ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Das gehört eben zu einer modernen Demokratie. Wir glauben, daß es sich bei den Gewerkschaften um eine eminent wichtige Einrichtung in Niederösterreich handelt, ohne damit zu präjudizieren. Wer würde sich allen Ernstes benachteiligt fühlen? Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß nun die Notwendigkeit der Raumplanung für Niederösterreich allgemein anerkannt wird. Wir sind gar nicht traurig darüber, daß Sie dies, meine Herren von der ÖVP, auch vor kurzem auf Ihren grünen Plakaten ausgedrückt haben, wengleich die Herren der ÖVP doch Gelegenheit gehabt hätten, während vieler Jahre etwas zu tun, uns aber leider sehr lange warten ließen. Wir hätten es vorgezogen und viel lieber getan, mit Ihnen, meine Herren von der ÖVP, über Fragen der Raumplanung und Raumordnung zu reden als beispielsweise über die Korruptionsaffäre des Landesparteiobmannes Viktor Müllner.

Wir können aber jetzt immerhin mit Genugtuung feststellen, daß wir die Dinge mit unseren Raumplanungskonferenzen in Fluß gebracht haben. Es gibt in der Raumplanung keinen pythagoreischen Lehrsatz wie in der Mathematik, der unumstößlich ist. Es gibt verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten; man kann die Entwicklung fördern, man kann sie auch eindämmen oder man läßt den Dingen ihren Lauf, was wir leider allzu oft feststellen mußten. Dann wird es im Waldviertel manches Problem eines Tages nicht mehr geben, wie Mangel an Arbeitsplätzen, weil die Leute weiter abwandern.

Wir haben in Niederösterreich eine Reihe ausgezeichneter Gutachten, die unsere eigene Abteilung in der Landesregierung unter Leitung des Hofrates Körner und das Institut für Raumplanung ausgearbeitet haben. Aber wir haben diese Gutachten leider viel zu wenig berücksichtigt, wie zum Beispiel die Frage der Gemeindezusammenlegung, Schulorganisationsfragen usw. So hat Niederösterreich wohl am meisten Raumordnungsgutachten eingeholt, aber am wenigsten durchgeführt. Eine Fachzeitschrift hat vor kurzem geschrieben — und leider hat sie recht: „So ergibt sich die einigermaßen groteske Situation, daß in keinem österreichischen Bundesland auch nur annähernd so viele tiefschürfende und praktisch sehr wohl verwertbare Strukturuntersuchungen vorhanden sind, die in den meisten Fällen mit ausführlichen Vorschlägen für die Umsetzung in die Praxis versehen sind, wie in Niederösterreich, und daß dennoch effektiv fast nichts geschehen ist.

Viele dieser Gutachten sind daher leider nur Arbeiten für die Schublade geblieben.“

Überbewerten wir die Tatsache, daß es nun dieses Raumordnungsgesetz gibt, noch nicht. Wie gesagt, es schafft nur die Basis und gibt erst die Möglichkeit, Maßnahmen zu setzen. Es wird jetzt auf den demokratischen Geist ankammen und auf den Willen, im Sinne der Raumplanung positive Leistungen zu setzen. Wir Sozialisten haben darüber eine bestimmte Vorstellung. Wir glauben, daß es dringend notwendig ist, nun endlich für dieses Land mehr zu tun als bisher. Wir haben es daher als unsere Pflicht gehalten, für unser Heimatland Niederösterreich ein landespolitisches Konzept zu schaffen. Die niederösterreichische Raumplanungskonferenz hat nach eingehenden Beratungen von Fachleuten und Politikern, die über zwei Jahre gedauert haben, die Arbeiten vollendet. Viele Fachleute haben damit die Möglichkeit gehabt, den Standpunkt wissenschaftlicher Objektivität nachhaltig zur Geltung zu bringen. Dieser „Niederösterreich-Plan“, wie ihn die dritte Raumplanungskonferenz bezeichnet hat, ist ein umfassendes Konzept, ein Katalog fundierter Vorschläge.

Meine Damen und Herren! Es ist dies eine Arbeit im Respekt vor Wissenschaftlern und Politikern, die versucht haben, sich eine Meinung zu bilden für unser Heimatland Niederösterreich und für unsere Bevölkerung. Dieser „Niederösterreich-Plan“ ist getragen von der Notwendigkeit, was in diesem Lande unbedingt geschehen muß, aber in seiner Zielsetzung unter Bedachtnahme auf die allzu harte Realität für die Weckung aller Begabungsreserven, für die Mobilisierung aller Leistungskräfte der jungen Generation.

Nützen wir das neue Raumordnungsgesetz, um im Interesse unserer fleißigen Bevölkerung eine glückliche Zukunft Niederösterreichs zu verwirklichen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT WEISS: Als nächster Redner kommt Herr Abgeordneter Stangler zu Wort.

Abg. STANGLER: Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich habe mir eigentlich vorgenommen, meinen Diskussionsbeitrag anders zu beginnen. Ich werde mich trotz mancher polemischer Bemerkungen meines Vorredners sehr bemühen, den Boden der Sachlichkeit nicht zu verlassen. Eines darf ich sagen: Ich würde es begrüßen, wenn wir bei dem Ausdruck blieben, es handelt sich heute um eine Sternstunde des Landtages. Da pflichte ich dem Kollegen Marsch bei. Ich kann ihm aber nicht beipflichten zu all seinen polemischen Bemerkungen, die vielleicht in eine Wählerversammlung passen, aber nicht in das

ernste Beratungsforum einer gesetzgebenden Körperschaft. Ich kann mir schon vorstellen, daß es Ihnen irgendwie schwer fällt, doch hier „ja“ zu sagen, obwohl es sich im wesentlichen um eine geistige Arbeit der ÖVP handelt. (*Abg. Marsch: Wir freuen uns, daß Sie geistige Arbeit leisten!*) Sie haben es ja zugegeben, Sie haben aber zum sachlichen Inhalt dieses Gesetzes leider sehr wenig gesagt und versuchten durch polemische Bemerkungen, durch historische Rückblicke, den Eindruck zu erwecken, Sie hätten ohnehin alles gemacht. Es ist mir so vorgekommen, als hätten Sie eine große Tschadek-Verteidigungsrede und nicht eine Rede zum Raumordnungsgesetz und zu den Problemen der Raumordnung in Niederösterreich. Sie haben dann auch nach gesagt, es ist mehr geworden, als die ÖVP dachte. Ja, Herr Abgeordneter Marsch, aber das ist doch ein Widerspruch.

Wir haben nunmehr den Abänderungsantrag eingebracht, den wir in einjähriger sehr ernster Zusammenarbeit mit Fachleuten und Wissenschaftlern erstellt haben. Jetzt kommen Sie und stellen fest, daß mehr daraus geworden sei, als sich die ÖVP vorgestellt habe. Eine solche Argumentation und solche Logik verstehen wir nicht; ich nehme an, daß sie nicht einmal Ihre Wähler verstehen werden.

Ich darf nun meine Gedanken zu dieser Vorlage darlegen. Die enorme Siedlungstätigkeit, hervorgerufen durch einen gehobenen Wohlstand weiter Bevölkerungsschichten in Niederösterreich, die wachsenden Verkehrsprobleme, die Ausnutzung technischer Möglichkeiten, die Notwendigkeit neuer Industrialisierungen, auch die Gefahr von gesundheitlichen Schädigungen durch Verunreinigung von Wasser und Luft, die für die moderne Gesellschaft tatsächlich ein ernstes Problem geworden ist, der Mangel an geeigneten Erholungsräumen sowie an bestimmten kulturellen Hinrichtungen, kurzum die gesamte gesellschaftliche Entwicklung und das Zusammenleben in der Gesellschaft, erfordern eine Ordnung in unserer Zeit, in der sich alles ich möchte fast sagen so eruptiv-revolutionär entwickelt wie der Verkehr. Eine Ordnung im Sinne bestimmter Wertvorstellungen ist also die grundlegende Voraussetzung, bevor an die Konzeption eines solchen Gesetzes überhaupt geschritten werden kann.

Meine Herren! Die Raumordnung ist nicht nur eine reine Planungstätigkeit — ich glaube, daß wir diesbezüglich in einigen Punkten übereinstimmen —, sie strebt vielmehr einen Ausgleich und die Koordinierung aller in der Gesellschaft begründeten Inter-

essen an, um eine diesen Wertvorstellungen entsprechende Entwicklung zu erreichen, die für die gesamte Bevölkerung von Bedeutung ist. Diese Wertordnung umbaut heute alle Lebensbereiche unserer Mitbürger. Auf ein sinnvolles Planen muß daher ebenso Bedacht genommen werden wie auf die darauf beruhenden Maßnahmen, die notwendig sind, um die raumgerechte Entwicklung der Gesellschaft zu verwirklichen.

Auch ich möchte einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Raumplanung bis zum heutigen Tage geben, damit es zu keiner Geschichtsfälschung kommt. Der erste Antrag auf Erlassung eines Raumplanungsgesetzes ist von der ÖVP, und zwar von den Abgeordneten Dienbauer, Ing. Stöhr, Schöberl, Hirsch, Wüger und Kollegen, gestellt worden. Daß sich innerhalb eines längeren Zeitraumes manchmal auch die Voraussetzungen und Überlegungen ändern, ist selbstverständlich. Eine Partei, die eine so erzkonservative Politik betreibt, daß sie von den Vorstellungen, die 100 Jahre alt sind, nicht loskommt, ist schlecht beraten. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich glaube, wir haben gerade durch diesen Antrag bewiesen, daß um schon vor nahezu einem Jahrzehnt klar war, daß hier ordnende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ich möchte keinesfalls alle Entwicklungsphasen im Detail wiederholen. Es ist keine Schande, wenn ein Abgeordneter seine Meinung ändert oder eine Abgeordnetengruppe auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die Auffassung ihrer Partei revidiert. Ich glaube sogar, daß dies das Zeichen einer modernen und lebensnahen Partei ist, die die Probleme der Zeit immer wieder studiert und sich mit ihnen konfrontiert und die notwendigen zeitgemäßen Schlußfolgerungen zieht. Wir ziehen nicht die Marx-Bibel zu Rate, um nachzulesen, was vor 100 Jahren Karl Marx gesagt hat. Das interessiert uns heute nicht. Uns interessieren vielmehr die Probleme, die die Menschen in diesem und in den kommenden Jahrzehnten beschäftigen werden. (*Beifall rechts. — Zwischenruf des Abg. Grünzweig.*)

Wir haben die Regierungsvorlage, die der Herr Landeshauptmannstellvertreter Doktor Tschadek eingebracht hat, vor uns. Ich darf auch sagen, daß es sich hierbei um keinen Beschluß der Gesamtregierung handelt. Dieser Antrag ist frei und ohne Bindung dem Hohen Hause zugegangen. Die ÖVP-Mitglieder der Landesregierung sind hier bewußt keine Bindung eingegangen, damit der Landtag diese Probleme wirklich einer ernsten und genauen Beratung unterziehen kann und die freie Entwicklung nicht durch vorwegge-

nommene Binc richtig, daß di liche Raumplar tig eingebracht dieser Hinsicht meiner Festste uns mit der I Erkenntnis gev lage völlig un den modernen nissen entspric anderen Weg t den Antrag als eingebracht, so lage nicht ein: blieben ist. Es vorhanden, dan rückverweisen müssen. Die le handen, der In ren Antrag völli

Wie ich scho Begriff Raumor Raumplanung k nung umfaßt, z sen der Grundl aber auch die I privatwirtschaft also, (daß die se digen Referente treter Dr. Tschavorlage von Gri Örtliche Raumpl nung herauszuli nehmlich mit te fassen haben w mulierungen in fahr, daß auch lung unterworfe freie Enffaltung nicht in unserer lage war also in vor allem wegen der 'behördlicher Maßnahmen de Überlegungen h ordneten der Ö' gefassten die Ad;

verändert hat.

Herr Abg. Ma zu kurz beraten sitzende, Kollege gefragt, ob es n Es meldete sich Wenn Sie der A schuß darüber n den sollen, dann gelegen. Dasselb schuß, wo wir, i

Wertvorstellungen zu erreichen, die von Bedeutung umfaßt heute alle Bürger. Auf ein er ebenso Bedacht auf die darauf notwendigen sind, wicklung der Ge-

kurzen Rückblick Raumplanung bis damit es zu keimommt. Der erste Raumplanungs- und zwar von den Ing. Stöhr, Schö-Kollegen, gestellt lb eines längeren h die Voraussetz- ändern, ist selbst- lie eine so erkonz- daß sie von den ire alt sind, dicht en. *(Beifall bei der* ben gerade durch laß uns schon vor lar war, daß hier iffen wenden müs- alle Entwicklungs- olen. Es ist keine rdneter seine Mei- geordnetengruppe aftlicher Erkennt- r Partei revidiert. das Zeichen einer r Partei ist, die r wieder studiert rtiert und die not- Schlußfolgerungen e Marx-Bibel zu is vor 100 Jahren as interessiert uns eren vielmehr die en in diesem und hnten beschäftigen - *Zwischenruf des*

igsvorlage, die der llvertreter Doktor vor uns. Ich darf hierbei um keinen rung handelt. Die- ohne Bindung dem Die ÖVP-Mitglie- sind hier bewußt n, damit der Land- ich einer ernstern erziehen kann und it durch vorwegge-

nommene Bindungen behindert wird. Es ist richtig, daß die Bauordnung, in der die örtliche Raumplanung verankert war, gleichzeitig eingebracht wurde und daß wir auch in dieser Hinsicht beraten haben. Ich bleibe bei meiner Feststellung, daß wir, je mehr wir uns mit der Problematik beschäftigten, die Erkenntnis gewonnen haben, daß diese Vorlage völlig unnötig ist, weil sie nicht mehr den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. Daher haben wir einen anderen Weg beschritten und den vorliegenden Antrag als Initiativantrag im Ausschuß eingebracht, so daß von der Regierungsvorlage nicht einmal mehr der Titel übriggeblieben ist. Es ist nur noch die Geschäftszahl vorhanden, damit wir die Vorlage nicht zurückverweisen beziehungsweise ablehnen müssen. Die legislative Hülle ist noch vorhanden, der Inhalt jedoch wurde durch unseren Antrag völlig geändert.

Wie ich schon vorher ausführte, geht der Begriff Raumordnung weit über den Begriff Raumplanung hinaus. Der Begriff Raumordnung umfaßt, aufbauend auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung, die Planung, aber auch die Maßnahmen behördlicher und privatwirtschaftlicher Natur. Es neigte sich also, daß die sogenannte, durch den zuständigen Referenten, Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek, eingebrachte Regierungsvorlage von Grund aus umzubauen war. Die örtliche Raumplanung war aus der Bauordnung herauszulösen, die sich künftighin vornehmlich mit technischen Problemen zu befassen haben wird. Die zu allgemeinen Formulierungen in der Vorlage bargen die Gefahr, daß auch Lebensbereiche einer Regelung unterworfen werden könnten, die eine freie Entfaltung behindert. Auch das liegt nicht in unserer Absicht. Die Regierungsvorlage war also in weitem Maße unvollständig, vor allem wegen der Raumordnungsziele und der behördlichen und privatwirtschaftlichen Maßnahmen der Verwaltung. Aus diesen Überlegungen heraus haben sich die Abgeordneten der ÖVP veranlaßt gesehen, einen umfassenden Abänderungsantrag einzubringen, der die Regierungsvorlage grundlegend verändert hat.

Herr Abg. Marsch, Sie haben erklärt, daß zu kurz beraten worden sei. Der Herr Vorsitzende, Kollege Hubinger, hat mehrere Male gefragt, ob es noch eine Wortmeldung gäbe. Es meldete sich jedoch niemand zum Wort. Wenn Sie der Ansicht waren, daß im Ausschuß darüber noch mehr beraten hätte werden sollen, dann wäre dies in Ihrer Hand gelegen. Dasselbe gilt für den Unterausschuß, wo wir, ich darf es feststellen, sach-

liche Diskussionen geführt haben. Es ist daher vollkommen unangebracht, hier herauszugehen und zu behaupten, es sei zu wenig über diese Vorlage beraten worden. *(Abgeordneter Marsch: Das habe ich nicht gesagt!)* So haben Sie das zum Ausdruck gebracht. Ich habe durchaus nicht die Absicht, die Situation irgendwie zu verschärfen. Ich habe bereits eingangs erwähnt, daß es mir leid tue, daß sich mein Vorredner zu sehr mit Polemiken und weniger mit dem Inhalt dieser Vorlage beschäftigt hat.

Meine verehrten Mitglieder des Hohen Landtages! Man darf dieses Raumordnungsgesetz nicht isoliert betrachten. Sie werden mir wohl als ersten Sprecher der Österreichischen Volkspartei in dieser Debatte zugestehen, daß auch ich hier einen Rückblick halte.

Wir haben in all diesen Fragen ein sehr klares Konzept; wir lassen uns auch nicht aus der Ruhe bringen. Wir überstürzen und übereilen auch nichts. Ich möchte sagen, daß viele Dinge mit raumordnendem Charakter bereits in Niederösterreich gemacht wurden, ehe es dieses Gesetz gab und ehe dieses Gesetz beschlossen wurde. Darf ich darauf verweisen, daß bereits unter Landeshauptmann Figl und dann besonders unter Landeshauptmann Hartmann erste Konzepte für eine Verbesserung der Gemeinde- und Schulstruktur Niederösterreichs entwickelt wurden. Es waren Initiativen der ÖVP bei der Gemeindegemeinschaften-

Meine sehr geehrten Herren! Es hätte niemand und es hat niemand daran geglaubt, daß es durch eine freiwillige Initiative, durch Aufklärung der Bürgermeister, der Gemeinderäte und der gesamten Bevölkerung möglich sein kann, innerhalb von drei Jahren 351 Gemeinden zu größeren kommunalen Gebieten zusammenzuschließen, ohne einen Zwangsparagrafen, ohne einen Zwangsbeschluß. Ich habe wiederholt von diesem Platze aus erklärt, die ÖVP macht alles viel lieber mit Freiwilligkeit als mit Zwang. Was wir mit Freiwilligkeit erreichen können, das wollen wir nicht unbedingt mit Zwangsmaßnahmen lösen. Es war Landeshauptmann Hartmann — das darf ich von dieser Stelle aus wiederholen — der ein zehnjähriges Schulbaukonzept mit seinen Fachleuten der Raumplanung, der Verwaltung, der Technik und des Schulbaus entwarf und als fertiges Konzept in die Landesregierung brachte. Ich werfe keinen Stein, aber um der Wahrheit die Ehre zu geben, Hartmann war es, der Landeshauptmann der ÖVP, und nicht der zuständige Schulreferent der Landesregierung, der ein fertiges Schulkonzept bis zum

Jahre 1972 hingelegt hat, das dann auch anerkennend von der Landesregierung einstimmig gutgeheißen wurde. Aber drehen Sie es nicht um, als wäre da etwas versäumt worden, wenn es die Männer der ÖVP gewesen sind, die sich bemüht haben, besonders ernst nachzudenken. Wir haben oft gesagt, daß Hartmann einen neuen Stil in die Verwaltung gebracht hat, und Sie haben zugestimmt. Die erste Rede, die Landeshauptmann Maurer nach seiner Wahl in diesem Hause gehalten hat, war ein Bekenntnis zu dieser modernen politischen Arbeit, zu dieser modernen Verwaltungsarbeit, diesen Stil Hartmanns weiter zu verfolgen. Es ist dieser Weg auch konsequent weitergegangen worden. Sie werden es mir nicht verargen können, wenn ich darauf verweise, daß wir uns bis zum heutigen Tage sehr viel gedacht haben.

Am 20. Landesparteitag der ÖVP, am 5. März 1967, wurde eine ausführliche Resolution, überschrieben mit: „Für die Zukunft Niederösterreichs“ beschlossen. Darin wurden sehr viele Maßnahmen beschlossen, die für die Entwicklung dieses Bundeslandes von ganz entscheidender Bedeutung sind. Gestatten Sie mir, daß ich auf einige dieser Punkte hinweise. Es heißt hier, der Ausbau wirtschaftlicher Schwerpunkte habe im Vordergrund zu stehen, ebenso der Ausbau des Bildungswesens und die Stärkung der kulturellen Eigenständigkeit Niederösterreichs. Eine Zielsetzung hat gelautet: In jedem Verwaltungsbezirk eine höhere Schule, damit tatsächlich alle begabten Kinder dieses Landes die Chance erhalten — auch in abgelegenen Gebieten, auch in verkehrsmäßig noch schlecht erschlossenen Gebieten —, den Weg zur höheren Bildung zu haben. Es ist dies vollzogen, es gibt keinen Bezirk, der nicht eine höhere Schule hätte. Es ist nun auch in Lilienfeld der Anfang gemacht worden. Wir haben daher auch hier konsequent diese Ziele, die wir uns gesetzt haben, verfolgt.

Wir haben auf unserem 20. Landesparteitag in dieser Resolution für die Zukunft Niederösterreichs die Schaffung leistungsfähiger Nord-Süd-Bahnverbindungen sowohl auf dem Gebiete des Straßenbaues als auch auf dem Gebiete des Brückenbaues beschlossen. Es ist ein stolzer Bericht, wenn Landeshauptmann Maurer heute sagen kann, es ist im Zusammenwirken mit den Bundesstellen gelungen, daß wir heute keine Forderung zum Bau von Donaubrücken mehr stellen brauchen, sondern daß das ein Ergebnis einer weit vorausschauenden planenden Arbeit ist und daß wir heute eine Realität vor uns haben, da bereits die Ziviltechniker beauftragt sind, für

die Erbauung der Donaubrücken im Raume Melk und Hainburg die notwendigen technischen Vorarbeiten zu leisten. Auch die Bodenuntersuchungen sind bereits durchgeführt worden. Ein Konzept ist hier mitten in der Verwirklichung. Dieses Konzept tritt noch vor dem Raumordnungsgesetz in Kraft. Wir haben immer wieder von der Verbindung der nördlichen mit den südlichen Landesteilen gesprochen. Da bahnt sich nun die großartige Verwirklichung an.

Wir haben in diesem Beschluß für die Zukunft Niederösterreichs auch den Ausbau der Autobahnen gefordert. Nicht mehr den Ausbau der Westautobahn, der im wesentlichen abgeschlossen ist, sondern der Südautobahn, die, wie wir hoffen, weitergebaut werden wird über niederösterreichisches Gebiet. Die Planung ist bereits im Gange sowie die Projektierung von Autobahnen nach Osten und nach Norden, wenn sie auch vielleicht erst in einem Jahrzehnt endgültig verwirklicht werden. Vorausschauend muß das heute schon vorgeplant und vorgearbeitet werden. Wichtig ist aber der Bau von Schnellstraßen. Ob es nun die bekannte Schnellstraße zwischen Krems und St. Pölten ist oder bereits der effektive Bau der Schnellstraße Korneuburg—Stockerau—Krems, wo die Bauarbeiter im vollen Einsatz stehen, um dieses Projekt zu verwirklichen. Wir haben den Ausbau der Donauwasserstraße gefordert im Hinblick auf die hoffentlich noch erlebbare Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals. Wenn dieses europäische Großprojekt verwirklicht ist, bedeutet das unerhörte wirtschaftliche Impulse für Niederösterreich. Nicht nur die Ausbaggerung der Schifffahrtsrinne ist von Bedeutung, sondern auch, daß Lastkähne, die auf dem Schwarzen Meer und in der Nordsee fahren, den Donauweg passieren können und daß auch die notwendigen Hafenanlagen in Niederösterreich errichtet werden können, die in kleinen Ansätzen schon bestehen. Ich erinnere nur an den Kremser Donauhafen, ich erinnere an die Hafenanlage in Ybbs a. d. D. Hier werden sich an der Donau neue wirtschaftliche Schwerpunkte bilden. Ich möchte auch auf die neuen Industrieansiedlungen verweisen und auf den Bau von Kraftwerken zurückkommen. Wir haben in dieser Resolution auch die Forderung erhoben, die Landesregierung möge alles tun, damit vielleicht Niederösterreich ausersehen ist, auf seinem Boden das erste Atomkraftwerk zu besitzen. Da wir doch schon die Forschungsstelle in Seibersdorf in unserem Lande haben, so wäre es ein schönes Ziel, würde auch das erste Atomkraftwerk auf niederösterreichischem Boden errichtet.

Die letzten Ver  
Forderung nach  
Erdgaspipelines  
kommt. Wir h  
Fremdenverkeh  
vor allem jene  
industrialisieren la  
nicht als Indus  
standorte gebra  
denverkehr ge  
gebaut werden.  
Ziele gesetzt.

Mit einem W  
— wir haben t  
Parteitag in Kr  
haben dieses 2  
Österreich in g  
haben uns seh  
mann Maurer  
diese Grundged  
zung vorgetrage  
für diese Skizze  
eine moderne E  
gefunden hat u  
fünf Jahren wä  
ferenz in Bader  
reichischen Ra  
gegeben hat.

Ich darf noch  
Stärkung der F  
der Gemeinden  
änderungen, Au.  
Entwicklung der  
Ausbau der Bil  
Ausbau des Ve  
auf diesen Punk  
lichung eines In  
mes, Ausbau d  
tungen, Förderu  
besserung der A  
sundheitlicher G  
gung von Wasse  
Expertenteams  
lungen mit den  
diese Fragen, so  
mit Bundessteller

Alle diese auf  
verehrten Mitglie  
zur Verwirklich  
licher Grundlage  
lage ist das heu  
ordnungsgesetz. M  
werter Weise b  
unsere Raumplan  
dem Gebiet der  
vollste Vorarbeit  
für Raumplanung  
schiedensten Geb  
festgelegt hat —  
daß sich das La

cken im Raume  
wendigen techni-  
Auch die Boden-  
ts durchgeführt  
er mitten in der  
ept tritt noch vor  
Kraft. Wir ha-  
Verbindung der  
en Landesteilen  
in die großartige

hluß für die Zu-  
den Ausbau der  
; mehr den Aus-  
im wesentlichen  
er Südautobahn,  
ergebaut werden  
ches Gebiet. Die  
je sowie die Pro-  
nach Osten und  
vielleicht erst in  
verwirklicht wer-  
das heute schon  
et werden. Wich-  
 Schnellstraßen.  
chnellstraße zwi-  
1 ist oder bereits  
ellstraße Korneu-  
o die Bauarbeiter  
im dieses Projekt  
1 den Ausbau der  
t im Hinblick auf  
are Fertigstellung  
als. Wenn dieses  
rwirklicht ist, be-  
chaftliche Impulse  
nur die Ausbaga-  
e ist von Bedeu-  
astkähne, die auf  
l in der Nordsee  
passieren kön-  
twendigen Hafena-  
1 errichtet werden  
nsätzen schon be-  
an den Kremser  
n die Hafenanlage  
werden sich an der  
he Schwerpunkte  
f die neuen Indu-  
en und auf den  
rückkommen. Wir  
1 auch die Forde-  
esregierung möge  
t Niederösterreich  
1 Boden das erste  
en. Da wir doch  
in Seibersdorf in  
wäre es ein schönes  
te Atomkraftwerk  
1 Boden errichtet.

Die letzten Verhandlungen zeigen, daß die Forderung nach dem Ausbau von Erdöl- und Erdgaspipelines der Verwirklichung näher kommt. Wir haben die Modernisierung des Fremdenverkehrs gefordert, und zwar so, daß vor allem jene Gebiete, die sich nicht industrialisieren lassen, die von der Wirtschaft nicht als Industriezentren oder als Industriestandorte gebraucht werden, für den Fremdenverkehr gewonnen und entsprechend ausgebaut werden. Wir haben die kulturellen Ziele gesetzt.

Mit einem Wort — ich darf es heute sagen —, wir haben uns etwas gedacht bei diesem Parteitag in Krems im vergangenen Jahr und haben dieses Zukunftskonzept für Niederösterreich in großen Zügen entwickelt. Wir haben uns sehr gefreut, daß Landeshauptmann Maurer die Initiative ergriffen und diese Grundgedanken in der Regierungssitzung vorgetragen hat, daß er die Zustimmung für diese Skizzierung der Grundgedanken für eine moderne Entwicklung Niederösterreichs gefunden hat und daß er am 27. April vorigen Jahren während einer großen Pressekonferenz in Baden diese Ziele der niederösterreichischen Raumordnungspolitik bekanntgegeben hat.

Ich darf noch auf einige Punkte verweisen: Stärkung der Finanzkraft des Landes und der Gemeinden durch planvolle Stmkturänderungen, Ausbau der Viertelshauptstädte, Entwicklung der Hauptorte, Maßnahmen zum Ausbau der Bildungseinrichtungen, gezielter Ausbau des Verkehrswesens — ich komme auf diesen Punkt noch zurück —, Verwirklichung eines Industrieentwicklungsprogrammes, Ausbau der Fremdenverkehrseinrichtungen, Förderung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Schutz vor gesundheitlicher Gefährdung durch Verunreinigung von Wasser und Luft, Schaffung eines Expertenteams und notwendige Verhandlungen mit den Bundesbehörden über alle diese Fragen, soweit sie im Zusammenhang mit Bundesstellen gelöst werden müssen.

Alle diese aufgestellten Ziele, meine sehr verehrten Mitglieder des Landtages, bedürfen zur Verwirklichung auch gewisser gesetzlicher Grundlagen. Eine wesentliche Grundlage ist das heute zu beschließende Raumordnungsgesetz. Nachdem — das ist dankenswerter Weise bereits erwähnt worden — unsere Raumplanungsabteilung vor allem auf dem Gebiet der Grundlagenforschung wertvollste Vorarbeiten geleistet und das Institut für Raumplanung diese Vorarbeiten auf verschiedensten Gebieten in einer Detailarbeit festgelegt hat — ich darf darauf verweisen, daß sich das Land Niederösterreich dieses

Institutes, das es zehn Jahre hindurch finanziell fördert und mit reichlichen Mitteln ausstattet, bedient — sind nun diese Grundlagen in weitem Maße da. Dieses Raumordnungsgesetz, wie es heute dem Landtag vorliegt, ist die entscheidende Grundlage, ist ein Rüstzeug für die Verwaltungsarbeit. Es wird nun Aufgabe der Verwaltung sein, von dieser Grundlage ausgehend und nach den bestimmten Zielvorstellungen, von denen ich gesprochen habe — wir haben hier sehr klare Vorstellungen —, nunmehr die notwendigen Durchführungsarbeiten zu machen und die Raumordnungsprogramme zu erstellen, die für Niederösterreich notwendig sind.

Meine verehrten Herren, wir haben ein sehr gutes Beispiel, wie es das Land machen kann, um zur Ansiedlung von Industrie-Unternehmungen zu kommen. Das Land Niederösterreich hat seinerzeit völlig devastierte Anlagen der Flugmotorenwerke Ostmark im Mödlinger Raum erworben, hat dieses Gebiet aufgeschlossen — jetzt wird sogar eine Eisenbahnlinie hingebaut —, so daß Straße, Eisenbahnanschluß, Wasser, Licht, Kanal vorgesehen sind. Schauen Sie nunmehr hinaus, was dort geschieht. Ein großer Industriebetrieb nach dem anderen siedelt sich an. Auch die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses hatten Gelegenheit, sich von der Richtigkeit dieser Raumordnungspolitik zu überzeugen. Hatten wir nur möglichst viel landeseigenen Grundbesitz in den verschiedenen Zentren Niederösterreichs, um dort eine ähnliche Raumordnungspolitik für eine Industrialisierung machen zu können. Es gibt aber auch noch andere Gebiete — ich verweise auf den Raum Ybbs, Pöchlarn, Loosdorf —, wo vor allem in der letzten Zeit durch Privatinitiative neue Unternehmungen errichtet und damit Arbeitsplätze geschaffen wurden. Auch die Verkehrsplanung ist von ungeheurer Bedeutung. Der Herr Landeshauptmann könnte hier einen einstündigen Vortrag darüber halten, wie er mit seinen Straßenbauern Woche für Woche und Monat für Monat weit vorausschauende Planungsarbeiten für die Lösung des Verkehrskonzeptes in Niederösterreich bespricht.

In (diesem Zusammenhang bin ich nunmehr gezwungen, etwas von unserem Raumordnungsgesetz abzugehen, weil heute ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde, auf den Herr Kollege Marsch in seinen Ausführungen zurückgekommen ist. Zuerst habe ich geglaubt: Raden wir von etwas anderem, reden wir vom Dringlichkeitsantrag und nicht von dem Gesetz! Wollen wir aber bitte sachlich bleiben. Es liegt also tatsächlich ein großes Expertengubachten — ich nehme an, auch Sie

kennen diese Arbeit der Wissenschaftler, an der sehr lang gearbeitet wurde — über die Modernisierung des Eisenbahnwesens vor. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen hat dann aus dieser Grundlagenforschung ein Konzept entwickelt, das auch dazu führte, die Auflassung — wie man sagt — wirtschaftlich nicht gesunder Eisenbahnlinien zu beantragen. Dieses Problem, meine Herren, da sind wir einer Auffassung, ist sehr ernst! Es muß sachlich und gründlich behandelt werden. Daß diese Frage der ÖVP ebenfalls Sorgen bereitet, geht schon daraus hervor, daß wir wiederholt — auch bei der Budgetdebatte — auf diese Dinge zurückgekommen sind und im Jahre 1966 einem Antrag, den Ihre Frau Abg. Körner eingebracht hat, sofort unsere Zustimmung gegeben haben; denn es geht hier vor allem um die Fragen an der toten Grenze unseres Bundeslandes, um die Wirtschaftsprobleme des Grenzlandes überhaupt. Es geht aber auch um die Frage der wirtschaftlich schwachen Gebiete; ich denke an das zentrale Waldviertel, an das westliche Waldviertel, an das Alpenvorland usw. Das zuständige Verkehrsministerium hat nun einen Vorschlag, betreffend die Auflassung, zur Begutachtung ausgesandt. Auch der Herr Landeshauptmann hat das bekommen; er hat nun seinerseits die Kammern beauftragt, dazu Stellung zu nehmen. Dieses Begutachtungsverfahren ist wohl kurzfristig, aber es läuft. Ich glaube, man soll nun nicht voreilig im Haus Resolutionen fassen, so sehr uns alle dieses Problem angeht, so sehr es uns alle bewegt. Diese Gutachten der Kammern sollten wir aber zuerst einmal abwarten und dann zu einer sachlichen Beratung im zuständigen Ausschuß des Landtages kommen. Wenn also Ihr Antrag nicht die Dringlichkeit erhält, dann ist es keine Ablehnung des Problems an sich. Ich möchte das sehr zum Ausdruck bringen, damit ja nicht morgen irgendwo gesagt wird, für die ÖVP wäre da kein dringliches Problem. Meine Herren, die Frage wird nicht heute hier entschieden; sie kann gar nicht entschieden werden. Wir sind aber mit Ihnen einer Meinung, daß es zu sachlichen Beratungen kommen muß, daß es aber keine überstürzten Beschlüsse geben soll. Gerade in dieser Frage können Sie mit uns ernst und sachlich diskutieren und auf unsere Mitarbeit rechnen. Wir möchten aber auch hier jede politische Show vermeiden und auf dem Boden der Sachlichkeit diese Probleme im Interesse der betroffenen Gebiete und der betroffenen Bevölkerung in Niederösterreich einer Lösung zuführen.

Meine sehr verehrten Mitglieder des Hohen

Landtages, ich darf wieder zum Raumordnungsgesetz zurückkommen. An solchen Zukunftsplänen, von denen ich gesprochen habe, kann heute keine politische Bewegung vorbeigehen. Selbstverständlich anerkennen wir, daß auch Sie hier sehr ernste Arbeit leisten und sich bemühen, Konzepte zu entwickeln. Wenn Sie bei Ihrem übermorgigen Landesparteitag ein Konzept entwickeln, an dem Sie auch lange gearbeitet haben, dann entspricht das der demokratischen Entwicklung; wir anerkennen das Bestreben der zweitstärksten Partei, hier Vorschläge zu unterbreiten, wie es die ÖVP seit Jahren tut und wie sie an der Arbeit ist. Sie können sicher sein, daß wir im Raumordnungsbeirat sehr sachlich über viele dieser Fragen reden werden. Auf etlichen Gebieten werden wir bereits mitten in der Diskussion stehen, wenn Sie mit Ihren Anträgen kommen. Ich verweise auf die Verbesserung der Gemeindestruktur, in der wir mitten drinnen sind; auf die Verbesserung der Schulstruktur, in der wir mitten drinnen sind; auf die Erstellung eines Verkehrskonzepts. Ich habe nur einige Hinweise gegeben, wo der Landeshauptmann federführend an der Arbeit ist. Hier wird es also Begegnung — vielfach oft gemeinsame Aufgaben geben. Ich wollte aber vor allem durch meine Ausführungen beweisen: Stellen Sie das doch nicht immer, wenn Sie einen historischen Rückblick fassen, so dar, als habe sich die ÖVP überhaupt keine Gedanken gemacht, und Niederösterreich sei darauf angewiesen, daß die sozialistische Henne endlich ein Ei legt.

Es wird schon viel zu lange über dieses Ei gegackert. Wir sind bereit, mit Ihnen in Wettbewerb und Diskussion zu treten, und genauso, wie wir auf den verschiedensten Gebieten hier bereits wertvolle Arbeit geleistet haben, freuen wir uns, wenn auch Sie an dieser Arbeit für Niederösterreich nunmehr mithalten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich darf, wenn ich auf diese ÖVP-Initiative zu sprechen komme, noch folgendes sagen: Es ist erstmalig in diesem Gesetz — drei Bundesländer, und zwar Kärnten, Steiermark und Salzburg haben vor uns Landesraumplanungsgesetze beschlossen —, daß die Ziele der örtlichen und überörtlichen Raumplanung aufgezählt werden. Es ist auch das erste Mal, daß in einem Raumordnungsgesetz — das möchte ich unterstreichen — alle behördlichen und privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu bezeichnen sind. Das ist der Gesetzesauftrag. § 3 Absatz 2 und § 10 Abs. 2 verweisen darauf, daß diese Ziele zur Verwirklichung festzuhalten sind. Erstmals wird vor allem eine

Bindung der Langt. Was im ist, gilt auch f auf privatwirts Die Berücksich völkerung ist g völlig sachlich keine Aversior bund, wenn er Raumordnungs haben das sehr bracht. Die Ai liegen auf eine ben, daß die be die gesetzlichen s ten alle Wünsch zu vertreten. D Darstellung kü In unserer Mitt Arbeiterkammes eine Reihe von Reihen. Wir hat die Gewerkscha matik aufgestel Kammern und bände im Ra Erstmals wird das gibt es auch Österreich — die rücksichtigt. Be nungsbeirates w dem Raumordnu katholischen und Bekenntnisse a Punkt ist — au gegenüber ande daß jedermann c einer Stellungna zunehmen. Er b essensvertretung Gemeindeebene l der örtlichen l Vorschläge unter Bevölkerung ein,

Es ist im § 16 Rede, Kollege M sen. Jawohl, we gemeinheit ist, n eignung Gebrauch und das ist die E verständlich von sind auf ein Min mit es zu keine mäßig erworbene Ich darf noch da Gesetzestext imm sieht und dadurch ziehung dieses § 19 und 20 ist

zum Raumordnungs-  
An solchen Zu-  
ich gesprochen  
ische Bewegung  
ich anerkennen  
r ernste Arbeit  
Konzepte zu ent-  
n übermorgigen  
entwickeln, an  
tet haben, dann  
tischen Entwick-  
Bestreben der  
Vorschläge zu  
seit Jahren tut  
ist. Sie können  
mordnungsbeirat  
er Fragen reden  
ten werden wir  
ion stehen, wenn  
ommen. Ich ver-  
der Gemeinde-  
trinnen sind; auf  
struktur, in der  
if die Erstellung  
habe nur einige  
andeshauptmann  
ist. Hier wird es  
oft gemeinsame  
aber vor allem  
beweisen: Stellen  
wenn Sie einen  
so dar, als habe  
ne Gedanken ge-  
sei darauf an-  
he Henne endlich

ge über dieses Ei  
iit Ihnen in Wett-  
reten, und genau-  
densten Gebieten  
t geleistet haben,  
a Sie an dieser  
nunmehr mithal-

ese ÖVP-Initiative  
folgendes sagen:  
esetz — drei Bun-  
nten, Steiermark  
s Landesraumpla-  
daß die Ziele der  
en Raumplanung  
sch das erste Mal,  
ngsgesetz — das  
— alle behörd-  
ftlichen Maßnah-  
ieser Ziele zu be-  
Gesetzesauftrag.  
2 verweisen dar-  
rwirklichung fest-  
ird vor allem eine

Bindung der Förderungsmaßnahmen ver-  
langt. Was im Raumordnungsgesetz normiert  
ist, gilt auch für die Förderungsmaßnahmen  
auf privatwirtschaftlichem Sektor des Landes.  
Die Berücksichtigung der Interessen der Be-  
völkerung ist gesichert. Wir haben auch hier  
völlig sachlich im Ausschuß gesagt, das ist  
keine Aversion gegen den Gewerkschafts-  
bund, wenn er nach unserem Konzept im  
Raumordnungsbeirat nicht aufscheint. Wir  
haben das sehr deutlich zum Ausdruck ge-  
bracht. Die Aufgaben der Gewerkschaften  
liegen auf einem anderen Sektor. Wir glau-  
ben, daß die berufsständischen Vertretungen,  
die gesetzlichen Berufsvertretungen eben da-  
zu geschaffen sind, in solchen Körperschaf-  
ten alle Wünsche der gesamten Bevölkerung  
zu vertreten. Damit auch hier keine falsche  
Darstellung künftig gegeben werden kann:  
In unserer Mitte sitzt der Vizepräsident der  
Arbeiterkammer, der Kollege Cipin, es gibt  
eine Reihe von Gewerkschaftern in unseren  
Reihen. Wir haben also keine Aversion gegen  
die Gewerkschaft, wir haben hier eine System-  
atik aufgestellt, nach der wir eben die  
Kammern und die Gemeindevertreterver-  
bände im Raumordnungsbeirat vorsehen.  
Erstmalig werden in diesem Gesetz — und  
das gibt es auch in keinem anderen Gesetz in  
Österreich — die Religionsgemeinschaften be-  
rücksichtigt. Bei der Frage des Raumord-  
nungsbeirates werden wir beschließen, daß  
dem Raumordnungsbeirat auch Vertreter der  
katholischen und evangelischen Kirche beider  
Bekenntnisse angehören. Ein wesentlicher  
Punkt ist — auch das stellt eine Neuerung  
gegenüber anderen Landesgesetzen dar —,  
daß jedermann das Recht hat, durch Abgabe  
einer Stellungnahme seine Interessen wahr-  
zunehmen. Er braucht gar nicht auf Inter-  
essensvertretungen zu warten, er kann auf  
Gemeindeebene bei der überörtlichen wie bei  
der örtlichen Raumplanung eigenständige  
Vorschläge unterbreiten. Wir laden die ganze  
Bevölkerung ein, hier mitzuarbeiten.

Es ist im § 16 von Vorbehaltsflächen die  
Rede, Kollege Marsch hat darauf hingewie-  
sen. Jawohl, wenn es im Interesse der All-  
gemeinheit ist, muß man auch von der Ent-  
eignung Gebrauch machen können, aber —  
und das ist die Einschränkung, die wir selbst-  
verständlich von der ÖVP dazu setzen — sie  
sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, da-  
mit es zu keiner Willkür gegen das rechtmäßig  
erworbene Eigentum kommen kann. Ich darf  
noch darauf hinweisen, daß dieser Gesetzestext  
immerhin auch Sanktionen vorsieht und da-  
durch die Wirksamkeit der Vollziehung dieses  
Gesetzes erhöht. In den § 19 und 20 ist vor-  
gesehen, daß Bescheide

für nichtig erklärt werden können, wenn sie  
dem beschlossenen Raumordnungsprogramm  
widersprechen.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführun-  
gen, ich habe Ihre Aufmerksamkeit sehr  
lange in Anspruch genommen und bitte um  
Entschuldigung. Ich glaube, daß wir wirklich  
auch beim helllichten Tag eine geistige Stern-  
stunde erleben; die Fanfaren da oben mögen  
es künden, daß es auch in dieser Zeit Nieder-  
österreicher gibt, die sich über Gegenwart  
und Zukunft Gedanken machen. Es würde  
meiner Meinung nach jede Raumplanung ad  
absurdum geführt werden, wenn sie nicht  
eines voraussetzt: die Koordinierung. Die  
Zauberformel der Raumordnung heißt Koor-  
diniierung, nicht eine Koordinierung nur in  
vertikaler Hinsicht im Behördenaufbau oder  
im Berufungsverfahren, sondern auch in  
horizontaler Hinsicht, die Zusammenarbeit  
aller einschlägigen Stellen, die für Raum-  
ordnungsmaßnahmen oder Förderungsmaß-  
nahmen zuständig sind. Nur dann ist es  
sinnvoll. Es kommt nicht darauf an, wieviele  
Millionen wir mehr haben. Wenn die Mittel,  
die vorhanden sind, den Prinzipien dieses Ge-  
setzes entsprechend eingesetzt werden, ist  
schon ein optimaler Erfolg damit zu errei-  
chen. Auf diese Koordinierung und auf die-  
ses Zusammenwirken kommt es an. So darf  
ich auch von dieser Stelle aus all jenen un-  
genannten Mitarbeitern, Fachleuten der  
Raumplanung, den amtlichen wie jenen der  
hohen Schulen, den Dank sagen, des weiteren  
auch den Bautechnikern, den Verfassungs-  
juristen des Landes und Bundes, deren Rat  
wir eingeholt haben. All diesen Ungenannten  
in dieser Sternstunde des Landtages ein be-  
scheidenes aber herzliches Danke.

Ich habe schon erwähnt, daß das Raum-  
ordnungsgesetz nicht isoliert betrachtet wer-  
den darf. Die ÖVP hat hier in mehrfacher  
Weise nach einem klaren Konzept gearbeitet.  
Ich wiederhole noch einmal: es hat mit der  
Resolution für die Zukunft Niederösterreichs  
am 20. Landesparteitag der ÖVP im März  
1967 begonnen. Wir unterstreichen und aner-  
kennen die klaren Darlegungen des Herrn  
Landeshauptmannes Maurer während der  
großen Pressekonferenz in Baden am  
27. April 1967; wir hoffen, daß wir mit unse-  
rem Beitrag, mit unserem großen Abände-  
rungsantrag zu dieser Gesetzesvorlage dieses  
Konzept zu einer Vollendung bringen; daß  
nunmehr auch die gesetzliche Fundierung  
vorhanden ist, um diese Entwicklungskon-  
zepte für Niederösterreich zu verwirklichen.

Ich darf auch dem Wunsch Ausdruck geben,  
daß wir sehr oft zusammenfinden, wann es  
um die sachliche Arbeit geht, gute, gemein-

saine Wege zu finden, zum Wohle der Bevölkerung Niederösterreichs, zum Wohle aller Gebiete dieses Landes. Ich habe den unbändigen Glauben, daß wir auf dem richtigen Weg sind für eine moderne Entwicklung Niederösterreichs zu einer modernen Bildungsgesellschaft, die alle Niederösterreicher, alle unsere Landsleute im Norden, Süden, Westen und Osten dieses Landes umschließt. So sehe ich eine große Chance für Niederösterreichs Entwicklung in der Zukunft. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT WEISS: Als nächster Redner kommt Herr Abgeordneter Ing. Scheidl zu Wort.

Abg. Ing. SCHEIDL: Herr Präsident, meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Wir haben nun gehört, daß die Geburtswehen für das vorliegende Gesetz lange angedauert haben. Ich möchte mich in meinen Ausführungen weniger mit den Ursachen dieser Verzögerung, ich möchte mich auch nicht polemisch mit den Primaten oder vermeintlichen Primaten beschäftigen, sondern auf das vorliegende Geschäftsstück eingehen, das im wesentlichen aus einer Regierungsvorlage und zwei Abänderungsanträgen oder, wenn Sie wollen, meine Herren von der ÖVP, in einem weitreichenden Abänderungsantrag, der aus geänderten oder neuen Erkenntnissen stammt, und unserem Abänderungs- und Zusatzantrag resultiert.

über die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung hat bereits der Herr Berichterstatter gesprochen und dazu den Beweis geliefert. Das Gesetz gliedert sich in fünf Abschnitte: 1. Allgemeines, 2. Überörtliche Raumordnung, 3. Örtliche Raumordnung, 4. Gemeinsame Bestimmungen und 5. Übergangs- und Schlußbestimmungen. Den größten Umfang nimmt dabei die örtliche Raumordnung, und zwar der Abschnitt 3, ein, weil auch in großem Ausmaß überörtliche Belange und, soweit es der Aufsichtspflicht der Landesregierung obliegt, auch Gemeindeinteressen zu wahren sind. Im § 1 wird der Begriff Raumordnung zusammenfassend als bestmögliche vorausschauende Gestaltung der Räume mit optimaler Lebensbedingung für die Bewohner deklariert, wobei zweifellos manche Eingriffe in persönliche Angelegenheiten vorkommen, jedoch die freie Entfaltung der Persönlichkeit gewahrt ist.

Wichtig ist die im § 3 enthaltene Bestimmung, die die Landesregierung verpflichtet, durch Verordnung Raumordnungsprogramme zu schaffen, wobei die Ziele festzulegen und die erforderlichen Maßnahmen zu bezeichnen sind. Die Landesregierung ist auch verpflich-

tet, Grundlagenforschung zu betreiben, und zwar in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht, und diesbezügliche Änderungen laufend zu beobachten. Das gleiche gilt in analoger Weise für die Gemeinden in ihrem entsprechenden Wirkungsbereich. Landesregierung und Gemeinden haben einander für die Grundlagenforschung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dabei ist die Landesregierung in ihrer durch Verordnung aufzustellenden Raumprogrammierung verpflichtet, nicht nur auf Planungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern diese nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen, Rücksicht zu nehmen, sondern auch den Gemeinden und öffentlichen Körperschaften Programmwürfe zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei ist die Bestimmung beschlossen worden — wir waren im Ausschuß zunächst verschiedener Meinung, konnten uns aber bald darüber einig —, daß die Gemeinden diese Entwürfe als öffentliche Kundmachung auszuhängen haben, so daß jedermann dazu Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen sind in die Beratungen beziehungsweise Beschlußfassungen der Gemeinden mit einzubeziehen. Diese Maßnahme gilt auch für das Verfahren der örtlichen Raumplanung. Von den Raumordnungsmaßnahmen können nämlich, so haben wir gemeint, Personen betroffen werden, die keiner Interessenvertretung angehören. Wir haben uns auch darüber bald geeinigt, da aus dieser Maßnahme vermutlich keine wesentliche Verwaltungsbelastung entstehen wird.

Das Gesetz sieht vor, daß zur Beratung der Landesregierung bei dieser ein Beirat zu errichten ist, dessen Vorsitz der Herr Landeshauptmann innehat. Außerdem sind zwei Stellvertreter zu nominieren, wobei wir im Ausschuß durchsetzen konnten, daß die derzeitige Geschäftsordnung für die Zusammensetzung des Beirates nicht maßgebend sein soll und ein Stellvertreter der zweitgrößten Partei anzugehören hat. Das ist eine Maßnahme, die früher oder später einmal auch der ÖVP zugute kommen kann. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)* Meine Herren, ich wünsche Ihnen vom ganzen Herzen, daß Ihnen dieser Vorteil bald zugute kommt. *(Abg. Diplomingenieur Robl: Das ist sehr lebenswürdig!)* Als Vertreter ohne Stimmrecht kommen neben den Religionsgemeinschaften noch die Interessenvertretungen der Gemeinden in Frage. Wie bereits zweimal erwähnt wurde, hätten wir gerne auch den Österreichischen Gewerkschaftsbund im Beirat vertreten gesehen. Wir bedauern, daß sich die Österreichische Volkspartei dieser Auffassung

nicht angeschl  
Beirates bestel  
fassung von G  
fordernisses ur  
ordnungsprogr  
Flächenwidmu  
örtlichen Raum  
rung zur Bewi  
gutachten muß  
die Frage erg  
treffen sind, u  
rung zu schi  
durchgesetzt w  
Beirates verpfl  
beizuziehen ur  
empfehlen, Sa  
zuziehen, wenn  
der des Beirat  
ordnungsbeirat  
rung zu erlas  
zusehen.

Im Abschnitt  
nung enthält,  
pflichtung auf  
zu erstellen. Im  
derungen norm  
Bauland, Grün  
unzulässig. Die  
müssen auf die  
kulturellen Bel  
stimmt sein. F  
Raumordnungs  
Nutzung gewid  
gemacht werde  
die auf Grund  
gesetzen einer  
worfen sind. I  
Nutzungsmögl  
gezählt. Im Ai  
gelegt, daß die  
zur Versorgung  
ständen und I  
Bedarfes diener  
sondern im ges  
Auch die Begr  
flächen sind dif  
zweckmäßig, da  
Abänderungen  
dritte Widmung  
über die Vorbe  
chen worden. I  
begrüßenswerte  
daß Vorbehalts  
plan ausgewies  
diese Enteignu  
wie es der Hei  
hat, Schutz vor  
seits eine wirk  
rainten und Spe  
ben es in allen

am 9. Mai 1968

betreiben, und  
 aler und kul-  
 zügliche Ände-  
 en. Das gleiche  
 e Gemeinden in  
 Wirkungsbereich.  
 den haben ein-  
 schung die er-  
 eilen. Dabei ist  
 durch Verord-  
 nungen der Ge-  
 bände, soferne  
 . Raumordnung  
 nehmen, sondern  
 ffentlichen Kör-  
 ürfe zur Stel-  
 t ist die Bestim-  
 - wir waren im  
 dener Meinung,  
 über einigen —,  
 . Entwürfe als  
 uszuhängen ha-  
 Stellung, nehmen  
 sind in die Be-  
 eschlußfassungen  
 iehen. Diese Maß-  
 erfahren der ört-  
 den Raumord-  
 ämlich, so haben  
 offen werden, die  
 angehören. Wir  
 bald geeinigt, da  
 vermutlich keine  
 astung entstehen

aß zur Beratung  
 eser ein Beirat zu  
 z der Herr Lan-  
 berdem sind zwei  
 n, wobei wir im  
 iten, daß die der-  
 ir die Zusammen-  
 t maßgebend sein  
 der zweitgrößten  
 as ist eine Maß-  
 päter einmal auch  
 kann. (*Heiterkeit*  
 rren, ich wünsche  
 , daß Ihnen dieser  
 nt. (*Abg. Diplom-  
 hr liebenswürdig!*)  
 mmrecht kommen  
 nschaften noch die  
 er Gemeinden in  
 al erwähnt wurde,  
 en Österreichischen  
 eirat vertreten ge-  
 ß sich die Öster-  
 dieser Auffassung

nicht angeschlossen hat. Die Aufgaben des Beirates bestehen insbesondere in der Verfassung von Gutachten, Feststellung des Erfordernisses und der Reihenfolge von Raumordnungsprogrammen. Da der Beirat auch Flächenwidmungspläne, die im Bereich der örtlichen Raumplanung bei der Landesregierung zur Bewilligung einzureichen sind, begutachten muß, wird sich früher oder später die Frage ergeben, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Beirat vor Überforderung zu schützen. Es konnte außerdem durchgesetzt werden, daß der Vorsitzende des Beirates verpflichtet ist, Auskunftspersonen beizuziehen und der Landesregierung zu empfehlen, Sachverständigengutachten einzuholen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Beirates verlangen. Für den Raumordnungsbeirat ist eine von der Landesregierung zu erlassende Geschäftsordnung vorzusehen.

Im Abschnitt 3, der die örtliche Raumplanung enthält, ist den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, Flächenwidmungspläne zu erstellen. Im § 11 sind die räumlichen Gliederungen normiert. Eine andere Widmung als Bauland, Grünland und Verkehrsflächen ist unzulässig. Die entsprechenden Widmungen müssen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange der Bevölkerung abgestimmt sein. Flächen, die auf Grund von Raumordnungsmaßnahmen bereits einer Nutzung gewidmet sind, müssen erkenntlich gemacht werden. Dasselbe gilt für Flächen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen einer Nutzungsbeschränkung unterworfen sind. Im § 13 sind die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten für Bauland aufgezählt. Im Ausschuß wurde ferner festgelegt, daß die Errichtung von Betrieben, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes dienen, nicht nur in Wohngebieten, sondern im gesamten Bauland erlaubt ist. Auch die Begriffe Grünland und Verkehrsflächen sind differenziert. Es scheint mir sehr zweckmäßig, daß zum Unterschied vom ersten Abänderungsentwurf die Verkehrsflächen als 'dritte Widmungsart' deklariert worden sind. Über die Vorbehaltsflächen ist bereits gesprochen worden. Ich betrachte es als eine sehr begrüßenswerte Bestimmung dieses Gesetzes, daß Vorbehaltsflächen im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden können und es für diese Enteignungsmöglichkeiten gibt, wobei, wie es der Herr Abg. Stangler ausgedrückt hat, Schutz vor allfälliger Willkür und andererseits eine wirksame Handhabe gegen Ignoranten und Spekulanten gegeben ist. Wir haben es in allen Teilen unseres Landes erleben

müssen, daß Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einrichtung von öffentlichen Bauwerken, nicht durchgeführt werden konnten, weil diese aus Spekulationsgründen vereitelt wurden. Die Bestimmungen über das Verfahren für die örtlichen Raumordnungsprogramme, die im § 17 enthalten sind, gibt den betroffenen Personen sowie den Nachbargemeinden die Möglichkeit, ihre Interessen zu wahren.

Es schützt auch die Interessen der überörtlichen Planung, sichert aber auch in einem hohen Maß die Gemeindeautonomie, weil die Landesregierung die Genehmigung zu einem solchen Flächenwidmungsplan nur dann versagen darf — wenn ich kurz zusammenfassen darf —, wenn örtliche Interessen wesentlich verletzt würden.

Dies alles erfordert rechtzeitige Koordination — und das ist im Verfahren auch so vorgesehen —, daß nicht nach einem Gesetz eine Bewilligung erteilt und nach einem anderen Gesetz, im gleichen Falle, die Bewilligung versagt wird. Die Interpretation hat das klar zum Ausdruck gebracht.

Im § 19 sind die Bausperren behandelt. Eine Bausperre kann im Gemeinderat zur Sicherung der Durchführung eines Flächenwidmungsplanes erlassen werden. Bescheide, die dem Zweck der Bausperre widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. Auch das war im ersten Entwurf nicht enthalten. Es wurde nur normiert, daß solche Baubewilligungen, die dem Zweck einer Bausperre nicht entsprechen, nicht gegeben werden dürfen. Es ist dann aber die Frage aufgetaucht, was dann geschieht, wenn trotzdem ein solcher Bescheid auf Grund der Bauordnung erfließt. Nun ist das neu gefaßt worden und damit in Ordnung.

Als Übergangsbestimmungen sind zur Erleichterung in der örtlichen Raumordnung die Örtlichen Raumordnungsprogramme von den Gemeinden erst innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren gefordert, und zwar selbstverständlich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Weiterhin ist festgestellt, daß bestehende Regulierungspläne als vorläufige Flächenwidmungspläne gelten. Wenn also kein Regulierungsplan vorhanden ist, muß innerhalb eines Jahres ein vereinfachter Flächenwidmungsplan erlassen werden, in dem für die Gemeinden die Widmungen, Bauland, Grünland und Verkehrsflächen, festzulegen sind.

Ich habe nun über das, was mir an der Fassung und Interpretierung wesentlich erschien, gesprochen. Ich glaube, meine Hemen, daß, wenn das Gesetz mehr als nur eine Aussicht auf eine freundliche Vision g e h soll, es zur Grundlage von Taten genommen wer-

den soll. Es ist uns, wie wir alle glauben, mit dem Gesetz ein gutes Instrumentar in die Hand gegeben worden, das aber erst dann einen Sinn hat, wenn es zweckmäßig genützt wird. Dabei sind in die Planung Niederösterreichs auch die Planungen der angrenzenden Länder, insbesondere natürlich Wiens, zu berücksichtigen. Selbstverständlich soll mit diesen Bundesländern inniger Kontakt aufgenommen werden, denn eine Landesplanung wäre nicht sehr zweckmäßig, wenn sie einer allfälligen, später noch zu erwartenden großzügigen Bauplanung widersprechen könnte oder den Interessen anderer entgegenstände.

Ich möchte aber noch — obwohl schon zweimal davon gesprochen wurde — auf das Ei nicht des Kolumbus, sondern des Herrn Abg. Stanglers zurückkommen, das seiner Meinung nach am Samstag beim Landesparteitag der Sozialistischen Partei gelegt wird. Meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, ich glaube sagen zu können, daß dieser Plan für Niederösterreich erstens einmal auf einer Ausgangssituation aufgebaut ist, die außerordentlich trübe ist. Ich möchte in Klammer jetzt nur ein Symptom hervorheben. Innerhalb von zehn Jahren hat es 76.000 Abwanderungen aus Niederösterreich gegeben, und der Bevölkerungsverlust hat 26.000 betragen. Ich (glaube, daß dieses Symptom allein großer Überlegungen wert ist. Die Ziele dieses Planes für Niederösterreich, dieses Eies, das am Samstag gelegt werden soll, sind kurz zusammengefaßt: Bessere und möglichst gleichmäßige Lebensbedingungen für die Bevölkerung Niederösterreichs; eine optimale Entwicklung der Wirtschaft und des Einkommens und eine Verminderung der katastrophalen Abwanderung. Meine Herren, ich möchte sagen, daß auch für Sie alle, nicht nur für uns, dieser Plan, der sehr umfassend ist, Interessantes bergen könnte. Ich glaube, es geht der Bevölkerung Niederösterreichs weniger darum, daß gestritten wird, wer früher etwas gemacht hat oder daß Shows veranstaltet werden, sondern ich glaube, daß die Bevölkerung Niederösterreichs daran interessiert ist, daß wirklich etwas geschieht. Dieses Gesetz könnte zur Grundlage dafür gemacht werden. Ich würde Ihnen, meine Herren von der Volkspartei, mich mit einem sehr geläufigen Wort auf den Niederösterreichsplan der SPÖ beziehend, sehr empfehlen: Schauen Sie sich das an! Wir haben in den Ausschüssen in den Auffassungen eigentlich weitgehende Übereinstimmung feststellen können. Und wir haben dort, wo wir nicht ganz einer Meinung waren — es waren nicht wesentliche Punkte — eigentlich rasch zueinander gefunden. Ich glaube, daß

es auch bei gutem Willen möglich sein müßte, dieses Gesetz, das für unseren Niederösterreichsplan — ich meine jetzt die SPÖ — eine sehr willkommene Grundlage ist, zur Basis von Maßnahmen zu machen, die wir alle miteinander im Interesse der niederösterreichischen Bevölkerung treffen sollten. (Beifall bei der SPÖ.)

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Zu Wort gemeldet ist Herr Abg. Diettrich.

Abg. DIETRICH: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Hauses! Heute gilt es, das niederösterreichische Raumordnungsgesetz zu beraten und zu beschließen. Es ist schon sehr ausführlich über die Notwendigkeit eines Raumordnungsgesetzes gesprochen worden. Ich möchte diese Notwendigkeit besonders unterstreichen und darauf hinweisen, daß die Raumordnung eine Aufgabe der Gemeinschaft und vor allem der im Staat organisierten Gesellschaft ist. Wer sich im Rechtsstaat zur Raumordnung entschließt, bekennt sich auch zur rechtlich fundierten Raumplanung. Dieses Gesetz, das heute beschlossen werden soll, ist so elementar neu, daß es notwendig erscheint, auch darüber etwas zu sagen. Der Raum, meine Herren, ist endlich, und die gegenwärtige Umwandlung der Gesellschaft erfordert es, daß mit der wichtigsten Voraussetzung jeder soziologischen Entwicklung, nämlich dem vorhandenen Raum, vorausschauend umgegangen wird. Auch ist diese Materie etwas vollkommen Neues; es wird bestimmt mancherorts Erstaunen über normierte Beschränkungen eintreten, die — man kann es nicht verhindern — auch als Eingriff in die Privatsphäre gewertet werden könnten. Das war vielleicht auch die Ursache, daß wir von der Österreichischen Volkspartei mit so großem Verantwortungsbewußtsein an diese Materie herangegangen sind. Wir sind der Auffassung, daß gerade der politische Mandatar sich keinesfalls im luftleeren Raum bewegen darf, sondern immer wieder Verbindung mit der breiten Bevölkerung herzustellen hat. Gerade dieses Gesetz, das so fundamental Neues darstellt, muß in der Bevölkerung richtig verstanden werden. Es ist im wahrsten Sinne des Wortes so, daß diese Materie etwas Neues ist.

Betrachten wir dieses Gesetz auch vom Standpunkt der Freiheit her. Die Freiheit ist nur dann wirksam, wenn sie sich selbst beschränkt. Auch die neue Raumordnung ist aus diesem Blickfeld zu betrachten. Nach dem Bundesverfassungsgesetz darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund von Gesetzen ausgeübt werden. Der Gesetzgeber hat demnach die Grundzüge der Raumordnung,

das sind die Forderungen, die wir in den Gesetzen aufnehmen werden, aber darüber nachzudenken besonnen und sorgfältig. Die Regierung hat die Aufgabe, diese Ziele in die Tat umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen, die in den Gesetzen vorgesehen sind, auch tatsächlich durchgeführt werden können. Ich bin überzeugt, daß die Regierung dies mit der größten Sorgfalt tun wird.

Der moderate, aber auch der radikale, die Existenz der Regierung zu gefährden. Dies ist nicht die Aufgabe der Regierung, sondern die Aufgabe der Opposition. Die Regierung hat die Aufgabe, die Ziele der Regierung in die Tat umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen, die in den Gesetzen vorgesehen sind, auch tatsächlich durchgeführt werden können. Ich bin überzeugt, daß die Regierung dies mit der größten Sorgfalt tun wird.

Meine Herren, ich möchte sagen, daß auch für Sie alle, nicht nur für uns, dieser Plan, der sehr umfassend ist, Interessantes bergen könnte. Ich glaube, es geht der Bevölkerung Niederösterreichs weniger darum, daß gestritten wird, wer früher etwas gemacht hat oder daß Shows veranstaltet werden, sondern ich glaube, daß die Bevölkerung Niederösterreichs daran interessiert ist, daß wirklich etwas geschieht. Dieses Gesetz könnte zur Grundlage dafür gemacht werden. Ich würde Ihnen, meine Herren von der Volkspartei, mich mit einem sehr geläufigen Wort auf den Niederösterreichsplan der SPÖ beziehend, sehr empfehlen: Schauen Sie sich das an! Wir haben in den Ausschüssen in den Auffassungen eigentlich weitgehende Übereinstimmung feststellen können. Und wir haben dort, wo wir nicht ganz einer Meinung waren — es waren nicht wesentliche Punkte — eigentlich rasch zueinander gefunden. Ich glaube, daß

Das wirtschaftliche Wachstum der Bevölkerung ist ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft. Die Regierung hat die Aufgabe, die Ziele der Regierung in die Tat umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen, die in den Gesetzen vorgesehen sind, auch tatsächlich durchgeführt werden können. Ich bin überzeugt, daß die Regierung dies mit der größten Sorgfalt tun wird.

glich sein müßte, den Niederösterreichischen SPÖ — eine Basis ist, zur Basis die wir alle mit Niederösterreichlichen. (Beifall bei

LEITER: Zu Wort trittich.

Präsident! Sehr des Hohen Hauerösterreichische raten und zu beauftragt über Raumordnungs- Ich möchte diese streichen und umordnung eine und vor allem der schaft ist. Wer umordnung ent- zur rechtlich fun- des Gesetz, das ll, ist so elemen- erscheint, auch er Raum, meine lie gegenwärtige aft erfordert es, raussetzung jeder nämlich dem vor- auend umgegan- terie etwas voll- d bestimmt man- mierte Beschrän- an kann es nicht ruff in die Privat- önnnten. Das war daß wir von der i mit so großem an diese Materie sind der Auffas- che Mandatar sich um bewegen darf, bündung mit der stellen hat. Ge- undamental Neues erung richtig ver- wahrsten Sinne aterie etwas Neu-

Gesetz auch vom r. Die Freiheit ist sie sich selbst be- umordnung ist aus chten. Nach dem arf die gesamte auf Grund von Ge- r Gesetzgeber hat er Raumordnung,

das sind die Raumordnungsziele und die Maßnahmen zu ihrer Erreichung, zu bestimmen, aber darüber hinaus, und das ist meines Erachtens besonders entscheidend, auch entsprechend den Wertvorstellungen der Gesellschaft eine Aussage darüber zu treffen, welchen Zielen und welchen Mitteln der Vorrang gebührt. Aus dieser Feststellung ist erkennbar, daß eine raumordnende Tätigkeit nur auf Grund von Gesetzen erfolgen kann.

Der moderne Sozialstaat erfandert es geradezu, daß die menschenwürdige wirtschaftliche Existenz des einzelnen gewährleistet wird. Dieses Ziel ist nur dann erreichbar, wenn durch Maßnahmen der Gebietskörperschaften als Träger von Hoheitsrechten einerseits und als Träger von Privatrechten andererseits die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Auf dem Gebiete der Hoheitsverwaltung kommen hier einige wichtige Maßnahmen in Betracht: Die Erklärung von Bereichen zu Naturschutzgebieten, der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, die Verbesserung der Kommunalstruktur durch Gemeindevereinigungen — darüber wurde schon eingehend gesprochen —, die Vollziehung der Bauordnung, die Sicherstellung natürlicher Enholungs- und Gesundheitsfaktoren, die Gewährleistung einer einwandfreien Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Festsetzung von Schultypen und Schulstandorten, die Sicherstellung der gesundheitlichen Betreuung und dergleichen. Denken Sie an die Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und Fürsorge.

Meine Herren, ich möchte mich heute besonders mit den Problemen der Wirtschaft beschäftigen, wobei die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Gewährleistung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen auch durch hoheitliche Maßnahmen sehr fühlbar und entscheidend beeinflußt werden müssen.

Das wirtschaftspolitische Interesse wendet sich neben der Konjunkturpolitik in immer stärkerem Maße der Sicherung des langfristigen Wirtschaftswachstums zu und räumt der Wachstums- und Strukturpolitik mehr und mehr eine vorrangige Stellung ein. Damit werden aber auch die regionalen Probleme der Wirtschaft in den Vordergrund gerückt; beruht doch das gesamtwirtschaftliche Wachstum auf der Wirtschaftsentwicklung der einzelnen Teilgebiete unseres Landes. Die regionale Wirtschaftsentwicklung ihrerseits fußt wesentlich auf den gebietlich unterschiedlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Landesnatur und der Infrastruktur, worunter vorwiegend öffentliche Grundleistungen für die Wirtschaft, zum Beispiel

Verkehrsnetz, Energieversorgung, Bildungseinrichtungen und dergleichen, zu verstehen sind. Innerhalb Niederösterreichs bestehen — wie auch in anderen Ländern — beträchtliche Unterschiede in der Wirtschaftsstruktur und auch in der Wirtschaftsentwicklung; daraus resultiert auch die Wirtschaftskraft.

Größere Unterschiede der Wirtschaftskraft beeinträchtigen jedoch die Volkswirtschaft; sie haben nachteilige soziale Auswirkungen. Diese Verschiedenheiten gehen hauptsächlich auf die regionalen Unterschiede der natürlichen und geschaffenen Standortvoraussetzungen, der Auswirkungen der großen politischen Veränderungen seit 1918 sowie der Umschichtung innerhalb der Wirtschaft zurück. Die nach Landesteilen wechselnde Fähigkeit und Bereitschaft zur Anpassung an die sich ändernden Verhältnisse haben ein übriges dazu beigetragen, daß auch in Niederösterreich einerseits wirtschaftlich prosperierende Gebiete — günstige Entwicklung auf dem Sektor der Industrie, des Gewerbes, des Fremdenverkehrs usw. — und andererseits Gebiete mit gehemmter Wirtschaftsentwicklung, das sind bedauerlicherweise vorwiegend Agrargebiete mit schlechten Ertragsbedingungen und ungünstiger Besitzstruktur, bestehen.

Für die Erfassung der Unterschiede in Wirtschaftskraft und Wohlstand zwischen diesen als Aktiv- und Passivgebiete bezeichneten Landesteilen fehlen leider Gottes noch entsprechende wirtschaftsstatistische Unterlagen in regionaler Aufgliederung. Wichtige Hinweise geben jedoch die Wanderungsbewegungen der Bevölkerung, die großen Differenzen in den Steuerkopffquoten der politischen Bezirke — meine Herren, Spannungsverhältnisse von 5 zu 1 — und die vom jeweiligen Anteil wirtschaftlich schwacher Gebiete beeinflusste unterschiedliche Höhe und Zuwachsrate des Volkseinkommens der Gebiete. Diese auch in anderen Staaten und Ländern bestehenden Erscheinungen begründen — ihrer schwerwiegenden Ursachen und Auswirkungen wegen — die Notwendigkeit einer wirtschaftlich orientierten Raumordnungspolitik, welche auf die Förderung des Wirtschaftswachstums der einzelnen Regionen abzielt und eine Verringerung regionaler Wohlstandsunterschiede mit einschließt.

Die Entwicklung der Gesamtwirtschaft wie auch jene der Teilgebiete in Niederösterreich wird wesentlich durch die Wirtschaftsstruktur — Art und Umfang der vertretenen Wirtschaftszweige — bestimmt. Die regional unterschiedliche Bedeutung der Wirtschaftszweige für die Regionalentwicklung ergibt sich aus den gebietsweise verschiedenen Ent-

wicklungsmöglichkeiten für diese Zweige, aus ihrer unterschiedlichen Dynamik sowie aus ihrer branchenindividuellen Eigenart, einen Beitrag zur Regionalentwicklung zu leisten. Der auch in Niederösterreich feststellbare Bedeutungswandel ist zwischen den einzelnen Sektoren an der Entwicklung des Sozialproduktes ablesbar.

Meine Herren, eine Prognose über die zukünftige Entwicklung läßt auf einen weiteren Bedeutungswandel schließen. Vor allem kommt dem Sektor Industrie für die regionale Wirtschaftsentwicklung eine besondere Bedeutung zu, da er gemeinsam mit den eng verwandten Bereichen — Zulieferer, Dienstleistungsbetriebe — Güter und Leistungen für andere Regionen erstellt. Dadurch gehen Wachstumsimpulse auf jene Wirtschaftszweige aus, die vorwiegend auf einen begrenzt ausweitbaren regionalen Markt ausgerichtet sind. Das sind die sogenannten nachbedarfstätigen Gewerbe, Dienstleistungs-, Industrie- und Agrarbetriebe. Die stärksten Impulse bewirkt eine auf Schwerpunkte oder Zonen konzentrierte Industrieentwicklung, die zur Schaffung eines günstigen Industrieklimas beiträgt. Unter dem Industrieklima sind jene Vorteile der räumlichen Konzentration zu verstehen, die als Beschaffungs-, Produktions- und Absatzvorteile der regionalen Wirtschaft zugute kommen.

In diesem Zusammenhang wäre auch der Fremdenverkehr zu erwähnen, dem in Niederösterreich eine besondere Bedeutung zukommt und von dem kräftige Impulse auf die für den regionalen Markt arbeitende Wirtschaft ausgehen. Auch der Fremdenverkehr kann eine ähnliche Funktion der regionalen Entwicklung wie die Industrie übernehmen, da er besonders den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben neue Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Gebiete, in denen eine gemeinsame Entwicklung von Industrie und Fremdenverkehr möglich ist, verfügen über die stärksten Wachstumskräfte. Die gebietsweise unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige für die Regionalentwicklung erfordert eine Raumordnungspolitik, die den spezifischen Problemen der einzelnen Regionen Rechnung trägt. Die Raumordnungspolitik im wirtschaftlichen Bereich muß somit in ihren Zielsetzungen und Maßnahmen dem Entwicklungsgrad und der Struktur der einzelnen Landesteile entsprechen. Die Veränderungen im regionalen Wirtschaftsgefüge gehen an den Orten der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit vor sich. Sie sind das Ergebnis von Unternehmerentscheidungen, die der räumlich und zeitlich veränderlichen Standortgunst Rechnung zu tragen

suchen. Vielfältige Ursachen bringen es mit sich, daß vorhandene Standorte von Betrieben an Gunst einbüßen oder gewinnen sowie neue Standorte entstehen. Daraus ergeben sich Aufgaben der Raumordnungspolitik zur Überwindung von Schwierigkeiten oder zur Ausnützung günstiger Entwicklungsmöglichkeiten. Man könnte hier eine Reihe von solchen 1 anführen.

Der Raumordnungspolitik im wirtschaftlichen Bereich obliegt es nun, zur Überwindung der sich aus den Veränderungen der ergebenden Schwierigkeiten sowie zur Ausnützung sich bietender Entwicklungsmöglichkeiten für die Wirtschaft beizutragen. Einen wesentlichen Ansatzpunkt für die Förderung der Wirtschaftsentwicklung stellt der Ausbau der Infrastruktur dar. Die Infrastruktur bestimmt in starkem Maße die räumliche Verteilung der Wirtschaft und damit auch der Wirtschaftsentwicklung, da sie die Ausstattung des Wirtschafts- und Siedlungsraumes mit jenen überwiegend von öffentlichen Stellen getragenen Grundleistungen, Investitionen und laufenden Erhaltung darstellt, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und wesentliche Existenzbedingungen für Wirtschaft und Bevölkerung schaffen. Die Wirtschaft nimmt diese Grundleistungen in Form der vielfach nicht über den Markt geregelten Standortvoraussetzungen in Anspruch, denken Sie an die Verkehrserschließung, an die Schaffung von Nachrichtenverbindungen, die Energieversorgung, die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Betriebsbaugelände usw. Das, meine Herren, ist die sogenannte Infrastruktur; sie hat aber auch einen sozialen Charakter, denken Sie an die Schaffung von Bildungsstätten, den Wohnungsbau, die Gesundheits- und Fürsorgeeinrichtungen; vergessen Sie aber nicht den Sport und das Erholungswesen. Diese Einrichtungen schaffen die günstigen Lebensbedingungen für die Bevölkerung und sind letztlich sehr stark raumwirksam.

In diesem Zusammenhang sind die Maßnahmen der Hoheitsverwaltung, die vom Land und von den Gemeinden als Träger von Privatrechten gesetzt werden, besonders bedeutsam. Es handelt sich kurz gesagt um Investitionen und Subventionen der öffentlichen Hand, die aus Gründen des Wirtschaftswachstums und für soziale Bedürfnisse gegeben werden. Gerade darin liegt die enorme Wichtigkeit des Gesetzes, daß — soweit es sich um die Landesverwaltung handelt — die Subventionen und Investitionen in Gleichklang mit den behördlichen Maßnahmen zu stehen haben und beide der Er-

füllung eine dienen.

Das Land beträchtliche schaft und an überzeugt, d zierung nach eingesetzt w klar, daß m der Erfolg n man erwart beschlossen v sage darüber geber Förder bindet aber Raumordnun Weise. In Zu haushalt nac grammen zu Maßnahme ( stimmter Ra stungen des Wirtschaftsp erinnere nur fonds, den I deshaftungen wird es bed liche Rolle n haupt zuwei Zusammenar Voraussetzur ordnungspro;

Zusammen eine Raumo: schaftspolitis Wohlstandes, rechtigkeit u Freiheit — u der sozialen wird im w: regionalpolit: Instanzen m zwischen die optimalen Wi Regionen un Ganzes ermi Wirtschaftsp: gen einer w ordnungspoli Mit der Ver der Hohe La sehr große Zukunft getr

DRITTER gelangt Herr

Abg. JIRC Damen und Absicht, nur zum Raumo

bringen es mit  
e von Betrie-  
winnen sowie  
raus ergeben  
ngspolitik zur  
iten oder zur  
lungsmöglich-  
Reihe von sol-

m wirtschaft-  
zur Überwin-  
nderungen der  
chwierigkeiten  
Bietender Ent-  
ie Wirtschaft  
n Ansatzpunkt  
chaftsentwick-  
astruktur dar.  
starkem Maße  
Wirtschaft und  
ntwicklung, da  
rtschafts- und  
erwiegend von  
Grundleistun-  
den Erhaltung  
neit zur Ver-  
che Existenz-  
d Bevölkerung  
t diese Grund-  
ach nicht über  
tvoraussetzun-  
e an die Ver-  
schaffung von  
Energieversor-  
Abwasserbesei-  
w. Das, meine  
rastruktur; sie  
Charakter, den-  
Bildungsstätten,  
heits- und Für-  
Sie aber nicht  
gswesen. Diene  
stigen Lebens-  
rung und sind  
am.

sind die Maß-  
ung, die vom  
als Träger von  
, besonders be-  
; gesagt um In-  
en der öffent-  
Gründen des  
ür soziale Be-  
rade darin liegt  
Gesetzes, daß —  
verwaltung han-  
rd Investitionen  
ördlichen Maß-  
l beide der Er-

füllung eines gesellschaftspolitischen Zieles dienen.

Das Land Niederösterreich gibt alljährlich beträchtliche Mittel für Zwecke der Wirtschaft und andere Bereiche aus. Ich bin davon überzeugt, daß diese Gelder von der Vollziehung nach bestem Wissen und Gewissen eingesetzt worden sind. Es ist mir aber auch klar, daß mangels durchsetzbarer Konzepte der Erfolg nicht immer der sein konnte, den man erwartete. Das Budget, das alljährlich beschlossen wird, trifft nämlich nur eine Aussage darüber, für welche Zwecke der Gesetzgeber Förderungsmaßnahmen zu setzen hat, bindet aber die Vollziehung im Sinne eines Raumordnungsgesetzes derzeit in keiner Weise. In Zukunft wird sich also der Landeshaushalt nach künftigen Raumordnungsprogrammen zu richten haben und selbst eine Maßnahme des Landes zur Erreichung bestimmter Raumordnungsziele sein. Die Leistungen des Landes auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik sind sehr beachtlich, ich erinnere nur an den Betriebsinvestitionsfonds, den Fremdenverkehrsfonds, die Landeshaftungen usw. In diesem Zusammenhang wird es bedeutsam sein, welche wirtschaftliche Rolle man gewissen Landesteilen überhaupt zuweist. Es ist daher eine intensive Zusammenarbeit aller politischen Stellen die Voraussetzung für das Gelingen aller Raumordnungsprojekte.

Zusammenfassend wäre festzustellen, daß eine Raumordnung zur Durchsetzung wirtschaftspolitischer Ziele — des wirtschaftlichen Wohlstandes, der sozialen Sicherheit und Gerechtigkeit und vor allem der individuellen Freiheit — unbedingt notwendig ist. Das Ziel der sozialen Sicherheit und Gerechtigkeit wird im wahrsten Sinne des Wortes nur regionalpolitischen Aufgabe. Die politischen Instanzen müssen daher eine Abstimmung zwischen diesen Zielen vornehmen, die ein optimales Wirtschaftswachstum der einzelnen Regionen und damit der Volkswirtschaft als Gannes ermöglicht. Diese Zielsetzung der Wirtschaftspolitik entspricht den Vorstellungen einer wirtschaftlich orientierten Raumordnungspolitik. Meine Damen und Herren! Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes hat der Hohe Landtag von Niederösterreich eine sehr große politische Entscheidung für die Zukunft getroffen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Zu Wort gelangt Herr Abg. Jirovetz.

Abg. JIROVETZ: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich hatte eigentlich die Absicht, nur vom Standpunkt der Gemeinden zum Raumordnungsprogramm zu sprechen,

weil es für die Gemeinden ein unerhört wichtiges Gesetz ist.

Nachdem aber Kollege Stangkr seine Rede damit begonnen hat, daß er kritisierte, daß Kollege Marsch in sehr polemischer Weise über das Raumordnungsprogramm gesprochen hat, darf ich entgegenen, daß auch er davor nicht gefeit ist. Auch Kollege Stangler hat einen Ausflug zum Landesparteitag 1967 in Krems unternommen und hat in einer sehr langen Ausföhrung die Resolution des Landesparteitages vorgetragen. Ich spreche sicher im Namen meiner Fraktion, wenn ich feststelle, daß wir sehr erfreut wären, wenn die Forderungen, die beim Landesparteitag der ÖVP in Krems gestellt wurden, zur Durchführung kämen. Ich bin der Meinung, nicht die sollen die Fahnenträger sein, die die Anträge stellen, sondern die, welche diese Anträge durchführen, denn schließlich und endlich ist die Durchführung solch harter Bestimmungen, die beschlossen wurden, eine Geldfrage, und Geld wird in Österreich momentan sehr klein geschrieben. Wenn ich mich nun als Kommunalpolitiker mit dem Raumordnungsprogramm beschäftige, dann müßte ich eigentlich die Ausführungen der Vorredner weitgehend wiederholen. Einige Bemerkungen jedoch kann ich mir nicht verkneifen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Raumordnung örtlich und überörtlich geplant, so daß die Gemeinden gezwungen sind, bei Planungen in ihrem Bereich nicht nur den eigenen Kirchturm, sondern auch jenen der Nachbargemeinden zu sehen. Der Bürgermeister kann also nicht nur die Interessen seiner eigenen Gemeinde vertreten, sondern muß auch sein Auge auf die Nachbargemeinden richten und deren Interessen berücksichtigen. Durch diese Koordinierung werden sicherlich viele große Mängel beseitigt werden können. Ich will Ihnen nur einige Beispiele nennen: Wenn eine Gemeinde ein Freibad baut, wird es in Zukunft nicht möglich sein, daß eine boshafte Nachbargemeinde neben diesem irgendeine Bude oder ein Fabriksgebäude, wo übelriechende Erzeugnisse hergestellt werden, errichtet, so daß das Bad nicht benützt werden kann. In Bauerngemeinden kann es vorkommen — ich sage ganz offen, daß es sich in meinem konkreten Fall um die Katastralgemeinde Möllersdorf handelt —, daß ein Bauer mitten im schönsten Wohngebiet neben einem Wohnhaus drei Futtersilos errichtet, obwohl man ihm einen Ersatzgrund angeboten hat. Wenn einer der Silos geöffnet wird, ist es infolge der starken Geruchsbelästigung den Bewohnern nicht möglich, ein Fenster zu öffnen. Für einen Betrieb ist es wohl etwas unangenehm,

wenn das Futter zugeführt werden muß, andererseits ist aber die Geruchsbelästigung für die umworbenen Siedler kaum zu ertragen. Es werden also viele, viele Fehler vermieden werden, wenn die Gemeinden in gutem Einvernehmen eine Raumordnung planen, die allen Interessen entspricht.

Herr Kollege Diettrich hat erklärt, die heute zu beschließende Vorlage mit den örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen sei etwas ganz Neues. Meine Herren! Ich kann mich erinnern, daß es Flächenwidmungspläne gibt, die schon aus dem vorigen Jahrhundert stammen, und zahlreiche Gemeinden haben sich nach dem Jahre 1945 in Ansehung der vielen ihnen übertragenen Aufgaben mit dem Gedanken der Flächenwidmungspläne befaßt und solche neuester Art beschlossen. Ich weiß nur nicht, wie weit diese beschlossenen Flächenwidmungspläne den gesetzlichen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes entsprechen. Das wird **Angelegenheit** der Kontrolle sein. Das Raumordnungsprogramm legt den Gemeinden verschiedentlich Zwangslasten auf. Wir alle, die in der Gemeinde tätig sind, wissen, daß wir wohl immer wieder als Stütze des Staates gelobt und als kleinste Zelle der Demokratie bezeichnet werden. Wenn die Gemeinden **aber** in Gesetzen behandelt werden, sind sie lediglich das kleine „Armutschkerl“, auf das sehr wenig Rücksicht genommen wird. Vielleicht ist es in diesem Gesetz etwas anders, **aber** es sind auch darin Zwangsbestimmungen enthalten, die den Gemeinden (große Kasten auferlegen. Es heißt nämlich ausdrücklich, daß jede Gemeinde ein Raumordnungsprogramm und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen hat. Wie dieser aussehen soll, ist schon ausgeführt worden, so daß meine Feststellung genügt, daß ein solcher erstellt werden muß.

Neben dem Flächenwidmungsplan müssen noch andere Unterlagen geschaffen werden. Eine der wichtigsten ist meiner Meinung nach der Bebauungsplan, ohne den der Flächenwidmungsplan Stückwerk bliebe, mit dem nichts anzufangen wäre. Nun komme ich zu einer Bestimmung, von der ich glaube, daß sie für die Gemeinden sehr belastend sein wird. Das Gesetz normiert nämlich, daß nach dessen Inkrafttreten jede Gemeinde innerhalb von sechs Jahren einen Flächenwidmungsplan zu erstellen hat. Wir haben in Niederösterreich trotz vieler Zusammenlegungen noch immer 1337 Gemeinden. Davon haben 965 Gemeinden weniger und nur 372 Gemeinden mehr als 1000 Einwohner. Alles in allem kann man annehmen, daß die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern

schon über einen Flächenwidmungsplan verfügen und daher wegfallen. Immerhin werden jedoch noch **rund 1000** Flächenwidmungspläne in Niederösterreich zu erstellen sein. Bisher war es so, daß die Landesregierung bei Erstellung solcher Flächenwidmungspläne durch Beistellung von Technikern oder finanzielle Zuwendungen Unterstützungen gewährt hat. Ich frage mich, wo es so viele Ziviltechniker gibt, daß innerhalb von sechs Jahren für jede dieser Gemeinden in Niederösterreich ein Flächenwidmungsplan erstellt werden kann. Weiter muß ich die Frage aufwerfen, wie der im Raumordnungsgesetz vorgesehene Beirat, der aus Mitgliedern der Landesregierung und verschiedenen anderen beratenden Körperschaften zusammengesetzt ist, in der Lage sein soll, in der vorgeschriebenen Zeit über die vielen anfallenden Flächenwidmungspläne ein Gutachten abzugeben.

Meine Herren! Wenn also in den nächsten sechs Jahren nur 1000 Flächenwidmungspläne erstellt werden, so entfallen auf ein Jahr 190 Flächenwidmungspläne. Ich lasse mich gerne darüber belehren, wie der Raumordnungsbeirat mit deren Begutachtung nachkommen soll. Das ist meiner Meinung nach ein Ding der Unmöglichkeit. Man mutet dem Beirat Aufgaben zu, die er einfach nicht bewältigen kann. Wie ich schon erwähnt habe, wird das Raumordnungsgesetz den Gemeinden große Lasten auferlegen, denn schätzungsweise wird ein in allen Details ausgearbeiteter Flächenwidmungsplan für eine Gemeinde mit 4000 bis 5000 Einwohner 300.000 bis 400.000 Schilling kosten. Der Flächenwidmungsplan meiner Heimatgemeinde Traiskirchen wurde schon vor acht oder neun Jahren ausgearbeitet und kostete damals **be-** reit 200.000 S. Noch dazu ist er unvollständig, da der Regulierungsplan und auch der Bebauungsplan fehlerhaft. Die Landesregierung hat zu den Kosten des Flächenwidmungsplanes seinerzeit einen Zuschuß von 25 Prozent gewährt, das sind rund 54.000 S. Das Land Niederösterreich wird aber zufolge seiner finanziellen Situation und der Bestimmungen auf zwangsweise Erstellung der Flächenwidmungspläne nicht imstande sein, alle Gemeinden zu unterstützen. Dies wird insbesondere die kleinen Gemeinden hart treffen, denn deren Aufgaben sind oft fast so groß wie jene der großen Gemeinden, so daß die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen werden. Diese Bedenken möchte ich zum Raumordnungsgesetz vorbringen. Es steht fest, daß der Flächenwidmungsplan eine autonome Aufgabe der Gemeinden ist. Die Gemeinden wenden natürlich durch die **Aufsichtsbehörde**

gezwungen werden, auf Landmen.

Die im Ra Bestimmunge nicht nur Vo Ich möchte au Die Bundessti von Wiener Straße und s den. Bis Wien schehen; der fortgesetzt we Traiskirchen j ziehungsweise nachdem keini desstraße vier wenden. Berei meinde mit de heit beraten; jekt erstellt. I ihre Einwände ist in der Fol gegangen. Unt hauptmannstel Bundesstraße nig und zum T Orbsdurchfahr storbene Lar mit einem g Traiskirchen g

Nun steht a sigkeit des Be die Orbsenge T weichmöglichb nicht, daher r werden. Die Gemeinde Tra Projekte vorge fahrt durch Tr fahrung Trai: usw. Nun hab den Gaswerke und jetzt scha führt, abgelehr Grunde, weil v chen nicht nu links und red weil es durch in zwei Teile z also in vier T eine andere U kommt diese g weil doch schc gebaut wurde hätte sich viel daß diese Straf aber fragte, w geführt oder r widert: Ja, das

am 9. Mai 1968

ungsplan ver-  
imerhin wer-  
Flächenwid-  
zu erstellen  
Landesregie-  
Flächenwid-  
von Tech-  
ungen Unter-  
age mich, wo  
daß innerhalb  
er Gemeinden  
widmungsplan  
muß ich die  
sumordnungs-  
aus Mitglie-  
verschiedenen  
aften zusam-  
in soll, in der  
vielen anfal-  
le ein Gut-

den nächsten  
widmungspläne  
auf ein Jahr  
ch lasse mich  
der Raumord-  
richtung nach-  
Meinung nach  
an mutet dem  
ifach nicht be-  
erwähnt habe,  
den Gemein-  
; denn schät-  
Details aus-  
plan für eine  
10 Einwohner  
sten. Der Flä-  
eimatgemeinde  
acht oder neun  
ete damals be-  
unvollständig,  
auch der Be-  
sregierung hat  
idmungsplanes  
25 Prozent ge-  
Das Land Nie-  
e seiner finan-  
immungen auf  
r Flächenwid-  
n, alle Gemein-  
d insbesondere  
treffen, denn  
o groß wie jene  
uß die notwen-  
ng stehen wer-  
ich zum Raum-  
; steht fest, daß  
eine autonome  
Die Gemeinden  
aufsichtsbehörde

gezwungen werden, auf ihre Nachbargemeinden, auf Land und Bund Rücksicht zu nehmen.

Die im Raumordnungsgesetz enthaltenen Bestimmungen bringen für die Gemeinden nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile. Ich möchte auch dazu ein Beispiel anführen: Die Bundesstraße 17 ist bis in die Gegend von Wiener Neustadt die meist befahrene Straße und soll vierbahnig ausgebaut werden. Bis Wiener Neudorf ist dies bereits geschehen; der Ausbau soll bis Günselcdorf fortgesetzt werden. Außerhalb der Gemeinde Traiskirchen ist die Straße schon drei- beziehungsweise vierbahnig. Traiskirchen soll, nachdem keine Möglichkeit besteht, die Bundesstraße vierbahnig auszubauen, umfahren werden. Bereits im Jahre 1948 hat die Gemeinde mit dem Bund über diese Angelegenheit beraten; es wurde ein Umfahrungsprojekt erstellt. Die Gemeinde Traiskirchen hat ihre Einwände erhoben, und dieses Projekt ist in der Folge sang- und klanglos untergegangen. Unter dem seinerzeitigen Landeshauptmannstellvertreter Kargl wurde die Bundesstraße 17 bis zum Ortsbeginn drdbahnig und zum Teil vierbahnig ausgestaltet. Die Ortsdurchfahrt wurde dann unter dem verstorbenen Landeshauptmann Figl, ebenfalls mit einem großen Beitrag der Gemeinde Traiskirchen gefördert, hergestellt.

Nun steht aber fest, daß die ganze Flüssigkeit des Betriebes unterbunden wird, weil die Ortsenge Traiskirchen besteht. Eine Ausweichmöglichkeit durch Traiskirchen gibt es nicht, daher muß eine Umfahrung gemacht werden. Die Planer waren dann bei der Gemeinde Traiskirchen, sie haben uns drei Projekte vorgelegt. Das eine zeigte die Durchfahrt durch Traiskirchen, das zweite die Umfahrung Traiskirchens über Tribuswinkel usw. Nun haben wir die Umfahrung, die bei den Gaswerken in Traiskirchen beginnen soll und jetzt schon durch ein Siedlungsgebiet führt, abgelehnt, und zwar nicht nur aus dem Grunde, weil wir sagten, jetzt wird Traiskirchen nicht nur in zwei Teile zerschnitten, links und rechts der 17er-Straße, sondern weil es durch die Umfahrung noch einmal in zwei Teile zerschnitten wird. Es wäre dann also in vier Teile zerschnitten, und es wäre eine andere Umfahrung besser. Noch dazu kommt diese geplante Umfahrung sehr teuer, weil doch schon viele neue Siedlungshäuser gebaut wurden. Die Gemeinde Traiskirchen hätte sich vielleicht noch damit abgefunden, daß diese Straße dort gemacht wird. Als man aber fragte, wird das Projekt nun durchgeführt oder nicht, wurde uns darauf erwidert: Ja, das wissen wir nicht, das kann in

sechs Jahren, das kann in 15 Jahren sein. Das heißt also, die Planung weiß nicht, wird das überhaupt durchgeführt, und wann wird das durchgeführt. Damit wird die Raumordnung in Traiskirchen unterbunden, weil man dort nichts planen kann. Dem was geschieht, wenn man jetzt ein Haus hinbaut und die Fachleute sagen, da kommt die Straße her. Das frißt uns doch kein Hund mehr aus der Hand. Ich sage daher, so schön der Schutz der Gemeinden angeführt ist, so nachteilig können die Bausperren und die Vorrangflächen natürlich für die Gemeinde sein.

Meine Herren des Hohen Hauses! Dieses Gesetz ist sicherlich ein gutes Gesetz. Es ist sehr zu begrüßen, aber eines muß festgestellt werden, wenn es nur auf dem Papier steht, bleibt es ein Fetzen Papier. Wenn hier nicht eine koordinierende Arbeit zwischen Land und Gemeinden einsetzt, dann wird aus dem schonen Gesetz, das wir heute beschließen, nichts werden. Es wird heute eine Menge Lobreden geben; in späterer Zeit wird man dann vielleicht sagen: Was haben wir denn da angestellt? Wir haben ja dem Gesetz kein Leben eingehaucht. Nur, wenn wir uns alle bemühen, ob links oder rechts, das Gesetz zu verwirklichen, dann kann es zum Segen von Niederösterreich gereichen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Zu Wort gemeldet ist Herr Abg. Dipl.-Ing. Robl.

Abg. Dipl.-Ing. ROBL: Herr Präsident! Hohes Haus! Es war zu erwarten, daß sich hier im Hause über diese Gesetzesvorlage, das niederösterreichische Raumordnungsgesetz, eine längere Debatte entwickeln würde, als dies bei anderen Gesetzen der Fall war. Darf ich vielleicht einleitend einige grundsätzliche Bemerkungen machen. Ich möchte meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß wir heute ein so umfassendes Raumordnungsgesetz beschließen. Ich habe bei der ersten Ausschußsitzung sehr deutlich darauf hingewiesen, daß meine Fraktion diese Ausschußberatungen nicht nur ernst nimmt, sondern daß sie sie zügig führen wird und daß wir bei Behandlung dieses Gesetzes keinen weiteren Aufschub wissen wollen. Wenn Abg. Marsch meint, daß dieses Gesetz im Ausschuß gründlicher beraten hätte werden sollen... *(Zwischenruf links: Das hat er nicht gesagt.)* Herr Abg. Stangler ist schon darauf eingegangen. Er hat gesagt — ich habe mitgeschrieben, Herr Abg. Grünzweig! — es hätte im Ausschuß eine gründlichere Beratung verdient. *(Zwischenruf Links: Falsch!)* Jawohl, Sie können hundertmal sagen, das ist falsch. Lesen Sie das im Stenographischen Protokoll nach. Ich darf sagen, wir von der

ÖVP haben das sehr eingehend beraten; das haben Sie uns auch in Ihren Antwortreden im Ausschuß zur Genüge bestätigt. Das Raumordnungsgesetz schließt damit in Niederösterreich auf einem sehr wichtigen Gebiete eine Gesetzeslücke. Wenn wir es auch heute noch nicht so überblicken können, so werden wir doch in einigen Jahren feststellen können, daß wir mit diesem Gesetz nicht nur ein sehr modernes, sondern auch ein fortschrittliches Werk erarbeitet haben. Meine Fraktion war in sehr eingehenden Klubberatungen zu der Überzeugung gekommen, daß das von Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek dem Landtag vorgelegte niederösterreichische Planungsgesetz — so hat es gelautet — nicht ausreichend ist. Und, wenn Sie mich jetzt wieder korrigieren, Herr Abg. Mansch sagte: Das sollte nur eine Basis für die weiteren Beratungen sein. Wir sind zu der Auffassung gelangt, daß sowohl die überörtliche als auch die örtliche Raumordnung im Gesetz zu verankern sein muß. Eine so wichtige Materie soll nämlich wirklich in einem eigenen Gesetz gefaßt werden. Das ist erfreulich, Herr Kollege Marsch — ich glaube, auch das haben Sie in der Ausschußsitzung gesagt —, denn Sie schließen sich gerne unserer Auffassung, unserer ganzen Systematik in der Frage des Raumordnungsgesetzes an (*Zwischenruf bei der SPÖ: Nach fünf Jahren!*) Wir haben es nicht verhindert, wir haben ein grundlegendes Gesetz vorgelegt, das Sie gubgeheißt haben und dem Sie die Zustimmung gegeben haben.

Ich möchte mich nun mit einigen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes näher befassen. Der § 1 behandelt die Ziele der überörtlichen und auch der örtlichen Raumordnung. Ich verweise auf die Sicherstellung von Gebieten und Flächen für die Land- und Forstwirtschaft. Damit, muß ich feststellen, anerkennt der Gesetzgeber nicht nur die Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Betriebe, sondern es ergibt sich damit auch ein Hinweis auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der niederösterreichischen Land- und Forstwirtschaft. Eine moderne Land- und Forstwirtschaft kann nur in einem gesamtwirtschaftlichen, funktionsfähigen ländlichen Raum gedeihen, aber auch der ländliche Raum wäre ohne Land- und Forstwirtschaft der Verödung preisgegeben. Die Statistik über die der niederösterreichischen Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Flächen und im besonderen der landwirtschaftlichen Nutzflächen, und da wieder der Ackerflächen zeigt einen großen Rückgang des Ackerlandes in Österreich und auch in unserem Bundesland Niederösterreich. Seit 1956 hat die öster-

reichische Landwirtschaft 120.000 Hektar Ackerland und die niederösterreichische Landwirtschaft 23.000 Hektar Ackerland verloren. Das bedeutet, daß in Niederösterreich ein Viertel der Betriebe ein Hektar Ackerland verloren hat oder daß 2300 niederösterreichische Bauern mit 10 Hektar Ackerland ihren gesamten Grund und Boden verloren haben. Der größte Teil dieser verlorengegangenen Ackerfläche, also der wertvollste Teil der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage, ist unter anderem, wie wir wissen, für die Errichtung von Siedlungen, aber auch für die Errichtung von Industrieanlagen, Industriegeländen, aber auch für Straßenbauvorhaben verwendet worden, während für Siedlungsmaßnahmen und Industrie Gründungen, Erweiterungen von Industrieanlagen die Grundabgabe auf freiwilliger Basis erfolgt. Wir wissen, daß dies bei Straßenbauvorhaben eine sogenannte Pflichtabgabe ist, die ja bis zur Enteignung führen kann.

Die Grundabgabe für die Autobahn, für Schnellstraßen und für Umfahrungen von Gemeinden bezieht sich nicht auf einige Quadratmeter, sie beträgt bei dem einen oder anderen Landwirt mehrere Hektar. Somit ist oft eine wesentliche Verkleinerung der Produktionsgrundlage und sehr häufig auch die Aufgabe der selbstständigen landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit verbunden. (*Präsident Weiss übernimmt den Vorsitz.*) Es mußte daher in diesem Gesetz größter Wert darauf gelegt werden, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen in unserem Bundesland zu sichern. Wir haben in Niederösterreich noch unproduktive Flächen, Flächen mit sehr geringem land- und forstwirtschaftlichem Ertrag, die vor allen Dingen durch Meliorationsmaßnahmen verbessert, das heißt in Ackerland umgewandelt werden und höhere Erträge, also ein größeres Einkommen für die Landwirtschaft bringen können. Ich erblicke daher in der Zielsetzung des Raumordnungsgesetzes, daß auch für die Gewinnung und Verbesserung von Flächen noch mehr Anstrengungen unternommen werden müssen, als dies bisher der Fall war. Die Landwirtschaft braucht Grund und Boden, sie braucht Ersatzflächen für jene Grundstücke, die in Zukunft der Landwirtschaft durch neue Raumordnungsprogramme entzogen werden.

Aber nicht nur rein landwirtschaftliche, sondern auch forstliche Überlegungen müssen bei der Behandlung des Raumordnungsgesetzes berücksichtigt werden. Bei der Verkehrserschließung, bei der Arbeitsmarktentwicklung, bei Abgasproblemen der Industrie, in der Siedlungstätigkeit und im Frem-

denverkehr ist Element. Das und der Ti Waldlage sind gelehnt werden forstliches Ra lassen. Bann sind allgemeinesfalls nur nungsproblem engeren Bereich, bei der licher Grenze schaft oder b licher Betrieb mensentwicklung

Da für die österreichische eigener Kampf alle forstlicher ebenso wie der gesetzgeberisch nicht der Landes jene Gesichtsp des Waldes des essen Beachtung des Naturschutz auch der Gesui

Da meiner gen außerhalb gen — weil w nicht zuständig setzlichen Reg mir, dem Hoh antrag zu uni geehrte Damer ses, bei der Ab meinem Resol zu geben (*liest*)

„RESOLUTION ten Dipl.-Ing. I regierung, betr die überörtlich Österreich (Nied nungsgesetz), I wird aufgefor zu erwirken, d Maßnahmen z raumordnungsg hierbei darauf Maßnahmen de der Wald als e der Verkehrser entwicklug, i Siedlungstätigk rücksichtigung

Ein Ziel der das auch im § die Erhaltung, Landschaft sow

120.000 Hektar österreichische Ackerland ver-Niederösterreich 100 Hektar Ackerland 100 Hektar Ackerland Boden verloren verlorengewertvollste Teil Produktionsgrund-wir wissen, für n, aber auch für eanlagen, Indu- Straßenbauvor-ährend für Sied-triegründungen, rianlagen die r Basis erfolgt. ßenbauvorhaben e ist, die ja bis

Autobahn, für nfahrungen von icht auf einige bei dem einen ere Hektar. Dia-erklinerung der ehr häufig auch ügen landwirt- eit verbunden. den Vorsitz.) Es etz größter Wert land- und forst- unserem Bundes- in Niederöster- hen, Flächen mit forstwirtschaft- n Dingen durch bessert, das heißt lt werden und eres Einkommen gen können. Ich tzung des Raum- für die Gewin- n Flächen noch nommen werden r Fall war. Die d und Boden, sie ene Grundstücke, wirtschaf durch amme entzogen

ndwirtschaftliche, erlegungen müs- ; Raumordnungs- ien. Bei der Ver- r Arbeitsmarkt- lemen der Indu- eit und im Frem-

denverkehr ist der Wald ein mitgestaltendes Element. Das Bemühen um billiges Bauland und der Trend zum Wochenendhaus in Waldlage sind verständlich, müßten aber abgelehnt werden, wenn sie sich nicht in ein forstliches Raumordnungsprogramm einfügen lassen. Bannwälder und Windschutzgürtel sind allgemeine Anliegen und berühren keinesfalls nur die Forstwirtschaft. Raumordnungsprobleme ergeben sich aber auch im engeren Bereich der Land- und Forstwirtschaft, bei der Auffonstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden, für die Almwirtschaft oder bei der Waldausstattung bäuerlicher Betriebe und hinsichtlich der Einkommensentwicklung der Bevölkerung.

Da für die Raumordnung auf Grund der österreichischen Bundesverfassung kein eigener Kompetenzbereich gegeben ist, fallen alle forstlichen Raumordnungsmaßnahmen — ebenso wie das Forstwesen selbst — in die gesetzgeberische Kompetenz des Bundes und nicht der Landtage. Hierzu zählen auch alle jene Gesichtspunkte, die bei der Behandlung des Waldes zur Wahrung öffentlicher Interessen Beachtung finden müssen; also Fragen des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs und auch der Gesundheitsfürsorge.

Da meiner Meinung nach auch diese Fragen außerhalb unseres Landesbereiches liegen — weil wir für die gesetzliche Regelung nicht zuständig sind —, sie jedoch einer gesetzlichen Regelung bedürfen, erlaube ich mir, dem Hohen Landtag einen Resolutionsantrag zu unterbreiten. Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Hauses, bei der Abstimmung dieses Gesetzes auch meinem Resolutionsantrag die Zustimmung zu geben (*liest*):

„RESOLUTIONSANTRAG des Abgeordneten Dipl.-Ing. Robl zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die überörtliche Raumplanung in Niederösterreich (Niederösterreichisches Landesplanungsgesetz), Ltg. 266. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß diese die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erlassung eines Bundesraumordnungsgesetzes in die Wege leitet und hierbei darauf Bedacht nimmt, daß durch Maßnahmen der Raumordnung insbesondere der Wald als ein mitgestaltendes Element bei der Verkehrserschließung, der Arbeitsmarktentwicklung, im Fremdenverkehr, in der Siedlungstätigkeit usw. entsprechende Berücksichtigung findet.“

Ein Ziel der überörtlichen Raumplanung, das auch im § 1 Abs. 2 Z. 8 festgelegt ist, ist die Erhaltung, der Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Sicherung und die Ge-

staltung von Erholungsgebieten. Noch vor 20 Jahren konnte niemand ahnen, daß den europäischen und damit den österreichischen und auch den niederösterreichischen Bergbauerngebieten neben der Agrarproduktion, neben der Forstwirtschaft neue große Aufgaben als Erhaltungszentren zugunsten der in Ausdehnung begriffenen städtischen Bevölkerung erwachsen würden. Unsere Bergregionen, ein mehr als jahrtausendalter Kulturraum, galten mancherorts schon als abgeschrieben. Von Romantikern sprach man, wenn die Bergbauern ihre Existenz und Lebensberechtigung unter Beweis gestellt haben. Wer schon die respektablen Leistungen der Bergbauern in der Agrarproduktion nicht zur Kenntnis nehmen wollte, mußte sich aber in den letzten Jahren überzeugen lassen, daß die Bewohner der durch Lärm, Rauch und Gestank verseuchten Großstädte unsere Berggebiete als Erholungsraum dringend nötig haben und auf die Bergbauern als Hüter und Bewahrer der Kulturlandschaft nicht verzichtet werden kann. (**Beifall bei der ÖVP.**)

Für viele Maßnahmen, die im Gesetz aufscheinen, wird die Landwirtschaft Grund und Boden zur Verfügung zu stellen haben. Für Raumordnungsprogramme soll jedoch nur soviel Grund und Boden zur Verfügung gestellt werden, als wirklich hierfür beansprucht werden muß. Das heißt also, daß wir gerade bei der Fassung dieses Gesetzes in der Frage der Vonbehaltsflächen sehr genaue Überlegungen angestellt haben. Die Landwirtschaft, das möchte ich besonders hervorheben, steht jedem niederösterreichischen Raumordnungsprogramm, ob es jetzt Landesteile oder einzelne Gemeinden betrifft, positiv gegenüber, wenn es der niederösterreichischen Bevölkerung oder Bevölkerungsteilen dient. Die Landwirtschaft muß aber auch auf die Erhaltung ihrer eigenen Lebensgrundlage, nämlich ihres Grund und Bodens, bedacht sein. Es sollen daher in einem Flächenwidmungsplan nur solche Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden, die für Maßnahmen wie sie im § 16 aufgezählt sind, verwendet werden. Es soll jede Spekulation mit landwirtschaftlichem Grund unterbunden werden. Daher waren auch die Abs. 4 und 5 des § 16 so zu fassen, daß Enteignungen nur für ganz wenige, sehr wichtige Maßnahmen zulässig sind. Auch der Abs. 12 des § 16 ist für die Grundeigentümer von ganz (immenser) Bedeutung. Es kann eine Dnteignung aufgehoben werden, wenn die enteigneten Flächen nicht dem im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Zweck zugeführt werden. Diese zehnjährige Frist, die im Gesetz verankert

ist, muß auch für die Gebietskörperschaften ausreichend sein, um geplante Vorhaben in Angriff zu nehmen. In der Aufhebung der Enteignung liegt also eine gewisse Sicherheit, daß Enteignungen nur dann erfolgen, wenn sie notwendig sind, das heißt, wenn es das allgemeine Wohl erfordert.

Eine weitere Sicherheit in diesem Gesetz liegt noch darin, daß bei der Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse der Schaden, der durch die Enteignung entstanden ist, gutzumachen ist. Der ländliche Raum muß also auch nach diesem Gesetz entsprechend geschützt werden.

Nun darf ich mich, meine sehr geehrten Damen und Herren, einem anderen Kapitel, das auch im Raumordnungsgesetz genau festgelegt ist und über das schon einige Kollegen gesprochen haben, zuwenden, und zwar der Örtlichen Raumordnung und im speziellen dem Flächenwidmungsplan. Schon die Bauordnung des Jahres 1883 — wenn sie auch nicht den Begriff des Flächenwidmungsplanes kennt, so doch den des Regulierungsplanes — hat sich mit Raumordnungsmaßnahmen befaßt. In diesem Punkt ist also die alte Bauordnung gar nicht so überaltet. Der § 5 der Niederösterreichischen Bauordnung regelt allerdings die Verbauung bisher freier Plätze sowie die Wiederverbauung größerer Brandstätten und die Fälle der Regulierung der Straßen und Gassen eines Ortes oder einzelner Ortsteile. Man ist davon ausgegangen — soferne nur Verbauung geeignete freie Plätze zur Verfügung stehen —, daß nach einer entsprechenden planlichen Vorsorge verbaut werden soll. Die Gemeindeverfassungsnovelle des Jahres 1962 hat auf diesem Gebiet eine Änderung gebracht, und zwar im Art. 118 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes. Hier zählt der Bundesverfassungsgesetzgeber alle behördlichen Maßnahmen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, auf, unter anderem auch die örtliche Raumplanung. In Abweichung von dem vom Verfassungsgesetzgeber im Art. 118 Abs. 3 Z. 9 des Bundesverfassungsgesetzes verwendeten Begriff „örtliche Raumplanung“ wird im Gesetzentwurf jetzt analog der überörtlichen Raumordnung der Begriff „örtliche Raumordnung“ verwendet. Nach den letzten Erkenntnissen der Wissenschaft ist nämlich Raumplanung nur ein Teil der Raumordnung, durch welche die Raumordnungsziele im Wege von Maßnahmen, die sich ausschließlich auf die Widmung und Nutzung von Grund und Boden beziehen, gerichtet werden sollen. Die örtliche Raumordnung geht auf die Bestimmungen des § 5 der Niederösterreichischen Bauordnung aus dem

Jahre 1883 hinaus, also ein Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet, nicht nur für freie Plätze oder Brandstätten. In diesem Plan ist zwischen dem Bauland, dem Grünland und den Verkehrsflächen zu unterscheiden. Das örtliche Raumordnungsprogramm umfaßt aber auch — allerdings nicht zwingend, wie dies beim überörtlichen Raumordnungsprogramm der Fall ist — Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden. Der Gemeinderat kann dadurch den Bürgermeister und den Gemeindevorstand an die ihm vorschwebenden Raumordnungsziele in Zukunft, wenn dieses Gesetz in Kraft ist, binden. Es ist richtig, daß die niederösterreichischen Gemeinden in den letzten zwei Jahrzehnten sehr viele beachtliche kommunale Leistungen erbracht haben. Wenn wir aber heute prüfen, ob all diese kommunalen Taten richtig waren, dann ersehen wir, daß auch mancher Fehlgriff erfolgte, daß manche Fehlinvestition sich hätte vermeiden lassen. So beispielsweise wenn man bei der Anlage eines Müllablagerungsplatzes nicht auch auf die Grundwasserhältnisse Rücksicht nimmt, wenn man nicht schon vor Freigabe eines Siedlungsgebietes einen Bebauungsplan erstellt hat oder wenn man Erholungsflächen nur dann plötzlich ausweist, wenn sich irgendwo ein freies Grundstück zum Kauf anbietet, um eine Industrie-Gründung zu ermöglichen, und Grundstücke auf eigene Kosten oder unter Übernahme der Aufschließungen — ohne die Standortfrage ernstlich zu prüfen — zur Verfügung gestellt werden und es sich später herausstellt, daß aus verschiedenen Gründen eine Fehlinvestition getätigt wurde. Es ist also nicht so, daß man sich nicht schon bisher Gedanken darüber gemacht hat, wie sich das Leben in der Gemeinde abspielen soll; es haben aber die Planungen vielfach ihr Ziel nicht erreicht, weil es an einem Gesamtkonzept auch in unseren Gemeinden gefehlt hat. Jeder Kommunalpolitiker wird zugeben müssen, daß Fehlplanungen im nachhinein nur sehr schwer bereinigt werden können, und dann ein Vielfaches von dem Kosten, was den Gemeinden eine vorzeitige, gezielte und umfassende Ordnung an Ausgaben verursacht hätte. Der Gesetzentwurf zwingt also die Gemeinden dazu, auf längere Sicht den gemeindlichen Lebensraum einzuteilen, auf längere Sicht den gemeindlichen Lebensraum in seinen Grundzügen genau zu regeln. Dadurch werden einerseits weitgehende Fehlinvestitionen vermieden, andererseits wird aber erreicht, daß sich die Gemeinden nicht in einer widersprechenden Weise zueinander entwickeln. Mit der Erlassung eines Flächenwid-

mungsplanes ist geben, um in nördlich, südlich eindeutig der I während der E lich ein Ende ; den und der I Jahren große S das Raumordn gende Vorschre plänen künftig Aufschließung genehmigung lungen, die seh österreichische wären nach Be fachleute heute Millionen Schill Land noch die gen können. De auch durch dies der Bewältigung

Aus meinen L ausgehört wer gegen die Erri sei. Was verlan lungen künftig widmungsplan stimmten Gebie einer finanziell

Die ÖVP-Abj darüber im kla nisehen, aber a und damit kom des Abgeordnet meinden des L halb kürzester I pläne verfassen sechsjährige Fi hier nicht zum auf alle Fälle e tag wird beschl daß diese sechs Man wird auch von unseren R sichtlich der Ge schon im nächst alle Fälle einei plan zu erstelle um eineinhalb Jahr, wie im C tritt erst mit 1.

Es wird aber werden. Die Ge halb Jahre Zeit plan beziehung und nicht nur e facten Fläche Zusammenfasse daß es auch at

in Flächenwid-  
Gemeindegebiet,  
er Brandstätten.  
n dem Bauland,  
rkehrsflächen zu  
Raumordnungs-  
ch — allerdings  
im überörtlichen  
ier Fall ist —  
schaftsverwaltung  
nderat kann da-  
den Gemeinde-  
webenden Raum-  
enn dieses Gesetz  
t richtig, daß die  
neinden in den  
ehr viele beacht-  
n erbracht haben.  
fen, ob all diese  
waren, dann er-  
her Fehlgriff er-  
estition sich hätte  
spielsweise wenn  
Müllablagerungs-  
Grundwasserver-  
, wenn man nicht  
Siedlungsgebietes  
ilt hat oder wenn  
dann plötzlich aus-  
ein freies Grund-  
um eine Industrie-  
und Grundstücke  
ter Übernahme der  
die Standortfrage  
Verfügung gestellt  
r herausstellt, daß  
n eine Fehlinvesti-  
t also nicht so, daß  
er Gedanken dar-  
h das Leben in der  
es haben aber die  
ziel nicht erreicht,  
ntkonzept auch in  
lt hat. Jeder Kom-  
geben müssen, daß  
hinein nur sehr  
können, und dann  
osten, was den Ge-  
gezielte und umfas-  
tsgaben verursacht  
zwingt also die Ge-  
ere Sicht den ge-  
einzuteilen, auf län-  
chen Lebensraum in  
t zu regeln. Dadurch  
ehende Fehlinvesti-  
seits wird aber er-  
inden nicht in einer  
zueinander entwikk-  
; eines Flächenwid-

mungsplanes ist auch die Voraussetzung ge-  
geben, um in bestimmten Gebieten, das ist  
nördlich, südlich und westlich von Wien sehr  
eindeutig der Fall, dem wilden Siedeln, das  
während der Kriegszeit begonnen hat, end-  
lich ein Ende zu bereiten, das den Gemein-  
den und der Landwirtschaft in den letzten  
Jahren große Sorgen bereitete. Dies ist durch  
das Raumordnungsgesetz, durch die zwin-  
gende Vorschreibung von Flächenwidmungs-  
plänen künftighin zu unterbinden. Für die  
Aufschließung solcher oft ohne jede Bau-  
genehmigung entstandenen Wochenendsied-  
lungen, die sehr häufig unsere schöne nieder-  
österreichische Landschaft vernichten,  
wären nach Berechnung der Raumordnungs-  
fachleute heute hundert und aber hundert  
Millionen Schilling notwendig, die weder das  
Land noch die zuständige Gemeinde aufbrin-  
gen können. Der Landtag ist daher bemüht,  
auch durch dieses Gesetz den Gemeinden bei  
der Bewältigung dieser Aufgaben zu helfen.

Aus meinen Ausführungen möge nicht her-  
ausgehört werden, daß die Landwirtschaft  
gegen die Errichtung von Siedlungshäusern  
sei. Was verlangt werden muß, ist, daß Sied-  
lungen künftighin nur in den im Flächen-  
widmungsplan ausgewiesenen und dazu be-  
stimmten Gebieten entstehen, und zwar zu  
einer finanziell tragbaren Aufschließung.

Die ÖVP-Abgeordneten waren sich daher  
darüber im klaren, daß schon aus rein tech-  
nischen, aber auch finanziellen Gründen —  
und damit komme ich auf die Ausführungen  
des Abgeordneten Jirovetz — nicht alle Ge-  
meinden des Landes Niederösterreich inner-  
halb kürzester Frist solche Flächenwidmungs-  
pläne verfassen können; es ist hier eine  
sechsjährige Frist vorgesehen. Ich möchte  
hier nicht zum Ausdruck bringen, daß man  
auf alle Fälle eine Verlängerung vom Land-  
tag wird beschließen lassen, wenn man sieht,  
daß diese sechsjährige Frist nicht ausreicht.  
Man wird auch hier eine Ordnung vom Land,  
von unseren Raumordnungsfachleuten hin-  
sichtlich der Gemeinden erstellen müssen, die  
schon im nächsten und übernächsten Jahr auf  
alle Fälle einen solchen Flächenwidmungs-  
plan zu erstellen haben. Es handelt sich ja  
um eineinhalb Jahre und nicht nur um ein  
Jahr, wie im Gesetz steht, denn das Gesetz  
tritt erst mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

Es wird aber schon in Kürze veröffentlicht  
werden. Die Gemeinden haben also sechsein-  
halb Jahre Zeit, um den Flächenwidmungs-  
plan beziehungsweise eineinhalb Jahre —  
und nicht nur ein Jahr —, um einen verein-  
fachten Flächenwidmungsplan zu erlassen.  
Zusammenfassend kann daher gesagt werden,  
daß es auch auf dem Gebiete der örtlichen

Raumordnung zur Erreichung der Ordnungs-  
ziele einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen  
behördlicher, aber auch privatwirtschaftlicher  
Natur bedarf. Hier wie überall ist die Ab-  
stimmung der Einzelmaßnahmen auf das ge-  
meinsame raumordnungspolitische Ziel drin-  
gend erforderlich. Gesamte Planungen oder  
Maßnahmen können im Einzelfall sogar zu  
raumordnungspolitisch negativen Ergebnissen  
führen.

Hoher Landtag! Wir alle wollen an den  
heutigen Beschluß die Hoffnung und Erwar-  
tung knüpfen, daß in Hinkunft viele örtliche  
und überörtliche Raumordnungsprogramme  
im Beirat beschlossen werden, die eine gün-  
stige Weiterentwicklung unseres Landes und  
unserer Gemeinden zum Wohle der nieder-  
österreichischen Bevölkerung bringen. *(Bei-  
fall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT WEISS: Als letzter Redner ist  
der Herr Abg. Graf gemeldet.

Abg. GRAF: Sehr geehrter Herr Präsident!  
Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Her-  
ren! Die Zeitung „Die Presse“ schrieb am  
6. April 1968: „Raumplaner sind für Neben-  
bahnen. Die Ankündigung der Betriebsstill-  
legungen hatte massive Proteste zur Folge.  
Unter den Kritikern dieses Planes befinden  
sich auch die Raumplaner, die gerade in der  
Einstellung der niederösterreichischen Ne-  
benbahnen einen krassen Widerspruch zur  
beabsichtigten Verbesserung der Infrastruk-  
tur des Landes erblicken.“ Es wird weiter  
berichtet, daß das Institut Wurzer der Tech-  
nischen Hochschule in Wien im Rahmen des  
Professorenberichtes darauf hinweist, daß die  
regionalpolitischen Fakten im Vergleich zu  
den betriebswirtschaftlichen Daten bei den  
Österreichischen Bundesbahnen zu geringe  
Beachtung fänden. Schließlich habe das  
Unternehmen auf die öffentlichen Interessen  
Bedacht zu nehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe  
mir vorgestellt, daß es zur Gesetzesvorlage  
eine praktische Nutzenanwendung sein würde,  
wenn wir dem von uns vorgelegten Dring-  
lichkeitsantrag die einhellige Zustimmung  
geben. Die Bemerkung des Herrn Abg. Stang-  
ler läßt vermuten, daß Sie diesem Antrag  
die Dringlichkeit nicht zuerkennen, was  
eigentlich sehr verwunderlich ist, da die Be-  
gutachtungsfrist des Verfahrens mit 30. Mai  
endet. Es liegt nur noch eine verhältnismäßig  
kurze Frist von drei Wochen vor uns. Ich  
frage Sie daher, insbesondere auch Sie, Herr  
Landeshauptmann: Wann ist denn etwas  
dringlich? Ist die Frage der Nebenbahnen  
nicht wertvoll genug, um dringlich behan-  
delt zu werden? Sie ist bestimmt nicht  
nebensächlich und es wäre unseres Erachtens

dringend, den Termin, der am 30. Mai 1968 endet, zu berücksichtigen. Es ist wohl richtig, daß die Landesregierung bereits eine Stellungnahme verfaßt hat. Ich erlaube mir, darnach zu fragen, worauf sich diese Stellungnahme stützt. Sind die Unterlagen der Österreichischen Bundesbahnen geprüft worden? Es zeigt sich nämlich, daß die finanziellen Angaben bei näherer Beleuchtung vor allem bezüglich der Ausgaben für das Personal einer Überprüfung nicht standhalten. Ich frage weiter, ob von seiten des Herrn Landeshauptmannes oder der Landesregierung Gegenvorschläge gemacht wurden, denn es geht nicht allein um das Problem der Nebenbahnen, es geht letzten Endes um ein Gesamtverkehrskonzept für Niederösterreich. Meines Erachtens kann man die Einstellung der Nebenbahnen nicht ohne weiteres hinnehmen, zumal sich von 30 Nebenbahnen 22 in Niederösterreich befinden. Die Länge dieser 22 Nebenbahnen beträgt 450 Kilometer, und ich glaube daher, daß diese Frage insbesondere auch die Raumordnung betrifft, die für die niederösterreichische Bevölkerung von äußerster Dringlichkeit ist. Bei folgenden Strecken handelt es sich um Gesamteinstellungen: Freiland—Türnitz, Gänserndorf—Mistelbach, Stammersdorf—Dobermannsdorf, Drösing—Zistersdorf, Sigmundsherberg—Laa, Siebenbrunn—Engelhartsstetten, Staatz—Ybbsitz, Gmünd—Litschau, Gmünd—Groß-Gerungs, Traisen—Kernhof und Klänberg-Gaming—Waidhofen an der Ybbs. Diese Strecken sollen also zur Gänze eingestellt werden. Wenn wir die Einnahmen beziehungsweise die Gütertonnage auf diesen Bahnstrecken betrachten, so müssen wir feststellen, daß es sich um ansehnliche Zahlen handelt, die für die gesamte Wirtschaft Niederösterreichs von ungeheurer Bedeutung sind. Auf folgenden Strecken ist die Einstellung des Personenverkehrs beantragt: Retz—Drosendorf, Enzersdorf—Dobermannsdorf, Mistelbach—Hohenau und Pöchlann—Kienberg-Gaming. Bei 17 Strecken ist die Untersuchung noch nicht abgeschlossen. Da die Gesamtlänge der betroffenen Strecken 1200 Kilometer beträgt und zwei Drittel des Schienennetzes im Bereiche der Bundesbahndirektion Wien ausmacht, frage ich noch einmal, ob dieser Umstand für den Niederösterreichischen Landtag und die Niederösterreichische Landesregierung keine dringliche Angelegenheit darstellt. Diese Materie gewinnt noch an Bedeutung, wenn man eine Landkarte zur Hand nimmt, um zu sehen, wo sich die Nebenbahnen befinden. Im Bezirk Gänserndorf sind es allein sieben, so daß nur die Nordbahn und die Flügelbahn Marchegg be-

ziehungsweise die durch das Marchfeld führende Ostbahn übrig bleiben, alle anderen Querverbindungen entfallen. Ich gratuliere dem Herrn Präsident Reiter, dessen Heimatgemeinde, die Stadt Zistersdorf, nach Einstellung der Nebenbahn ohne Bahnlinie verbleiben wird. Sehr geehrte Herren! Ich frage deshalb noch einmal, ob denn das wirklich keine dringliche Angelegenheit ist. Wenn wir die Landkarte weiter betrachten, so sehen wir, daß sich die Nebenbahnen im Nordteil und Nordostteil des Landes befinden, in Gegenden, die zu den Notstandsgebieten zählen. Die Bezeichnung für dieses Gebiet stammt nicht von mir, Landesämter haben in Vorlagen darauf hingewiesen, daß das nordöstliche Niederösterreich — für das Waldviertel ist es unbestritten — wirtschaftliches Notstandsgebiet ist. Hier wiederhole ich meine Frage: Stellt ein Einstellungsverfahren bezüglich Nebenbahnlinien nicht eine Dringlichkeit dar? Darf ich einige Zahlen über den Bezirk Gänserndorf, die ich zufällig zur Hand habe beziehungsweise auswendig weiß, nennen: Der Bezirk hat in den Jahren 1951 bis 1961 5000 Einwohner verloren. In diesen Jahren hat die Zahl der Landarbeiter um 2500 Köpfe abgenommen. Die Zahl der Industriearbeitsplätze hat sich im selben Zeitraum verringert. Ich lade Sie ein, die Gemeinden nördlich von Gänserndorf und an der Nordstrecke westlich von Hohenau zu besuchen. Sie werden feststellen, daß dieses Gebiet wirklich wirtschaftlich zurückgeblieben ist und dort vor allem Industrieanlagen fehlen. An diesen Nebenbahnen liegen Gemeinden und Schulen sowie Gewerbe- und Industriebetriebe. Über sie sind verschiedene Bezirksämter und Dienststellen zu erreichen.

Sehr geehrte Herren! Wir haben gestern in Gänserndorf eine Besprechung gehabt, zu der vom Bürgermeister von Auersbhal und von mir die Bürgermeister und Vertreter der Dienststellen der Kammern, die an einzustellenden Strecken liegen, eingeladen wurden. Es betraf im besonderen die Strecke Gänserndorf—Mistelbach, also bis Gaweinstal, soweit es im Gänserndorfer Bezirk liegt, und es betraf die Stammersdorfer Strecke bis Groß-Schweinbarth beziehungsweise Pirawarth hinüber. Ich hätte Sie gerne dabei gehabt, meine Herren, die Sie den Dringlichkeitsantrag ablehnen, damit Sie es sich angehört hätten, was die Gemeindevertreter zu sagen hatten. Es waren mindestens 90 Prozent Angehörige der Österreichischen Volkspartei. Ich hätte Sie eingeladen, zu hören, was die Vertreter der Schulen, der Vertreter des Bundesgymnasiums in Gänserndorf, der Vertreter der Hauptschulen in Gänserndorf und

Matzen und d  
lichen Genoss  
und so weiter  
den dort wurd  
schaftlichen G  
gefragt, was s  
schon mit der  
bhal begonnen  
9.000.000 Schill  
mit der Vora  
thal mit der  
barth — einzu  
Schweinbarth  
lende Strecke  
auch gefragt:  
weiter bauen?  
lassen? Sollen  
Herren nur s  
Bundesministe  
geben. Für sie  
Dringlichkeit  
Frage: Wann  
Problem der N  
Dringlichkeit?  
Sache gewesen  
ordnungsgesetz  
einstimmig bei  
Ordnung eine  
Lebensraumes  
dann ist für  
Nebenbahnen  
Frage ein drii  
blem. Es sorgt  
gen sich die  
und es sorgen  
von Dienststell  
Es sorgt sich  
mann! — La  
sagen es, nur  
Sie? Sagen Sie  
ordneter Anze  
herumstieren.  
zeichnen gebena  
schenrufe zu un  
Sehr geehrte  
Ben mit der F  
ist, daß man di  
Ordnung zum  
kerung anzun  
(Beifall bei der  
PRÄSIDENT  
erteile ich H  
Wort.

Dritter PRÄ  
dent! Meine se  
grundsätzlich n  
jetzt vorliegen  
Kollege Graf h  
doch auch ein  
Ich habe das G

s Marchfeld führen, alle anderen. Ich gratuliere, dessen Heimatort, nach Einstell-Bahnlinie verbleiben! Ich frage keine das wirklich keine. Wenn wir die, so sehen wir, im Nordteil und, in Gegen-gebieten zählen. s Gebiet stammt er haben in Vor- daß das nordöst- das Waldviertel tschaftliches Not- erhole ich meine gsverfahren be- ht eine Dringlich- Zahlen über den zufällig zur Hand endig weiß, nen- n Jahren 1951 bis en. In diesen Jah- Landarbeiter um e Zahl der Indu- n selben Zeitraum n, die Gemeinden und an der Nord- nau zu besuchen. daß dieses Gebiet rückgeblieben ist rianlagen fehlen. liegen Gemeinden e- und Industrie- schiedene Bezirks- rreichen.

Wir haben gestern echnung gehabt, zu n Auersbhal und und Vertreter der, die an einzustel- ngeladen wurden. die Strecke Gän- bis Gaweinstal, so- Bezirk liegt, und es Strecke bis Groß- weise Pirawarth me dabei gehabt, in Dringlichkeits- es sich angehört rtreter zu sagen as 90 Prozent An- chen Volkspartei. zu hören, was die er Vertreter des serndorf, der Ver- Gänserndorf und

Matzen und die Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Lagerhäuser und so weiter zu sagen hatten. Die Vorsitzenden dort wurden vom Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaft in Gänserndorf gefragt, was sie jetzt machen sollten, da sie schon mit der Errichtung eines Silos in Auerschal begonnen hätten. Die Kasten würden 9.000.000 Schilling betragen. Der Bau beginne mit der Voraussetzung, daß man von Auersthal mit der Eisenbahn über Groß-(Schweinbarth — einzustellende Strecke —, von Groß-Schweinbarth nach Gänserndorf — einzustellende Strecke — fahren kann. Wir wurden auch gefragt: Was sollen wir tun? Sollen wir weiter bauen? Sollen wir das Projekt falllassen? Sollen wir es ändern? Ich konnte den Herren nur sagen: Fahren Sie zum Herrn Bundesminister, der soll Ihnen Antwort geben. Für sie bedeutet es eine ungeheure Dringlichkeit und da wiederhole ich die Frage: Wann ist etwas dringlich? Ist dieses Problem der Nebenbahnen nicht für uns eine Dringlichkeit? Es wäre wirklich eine schöne Sache gewesen, wenn wir heute an das Raumordnungsgesetz anschließend diesen Antrag einstimmig beschlossen hätten. Wenn Raumordnung eine planvolle Gestaltung des Lebensraumes ist, dann muß ich Ihnen sagen, dann ist für diese Gebiete, in denen die Nebenbahnen stillgelegt werden sollen, diese Frage ein dringendes, ein brennendes Problem. Es sorgt sich die Bevölkerung, es sorgen sich die Bürgermeister, die Schulleiter und es sorgen sich die Vertreter und Leiter von Dienststellen und Ämtern. (*Abg. Marsch: Es sorgt sich nicht der Herr Landeshauptmann! — Landeshauptmann Maurer: Sie sagen es, nur Sie! — Abg. Marsch: Was tun Sie? Sagen Sie es. — Unruhe im Saal. Abgeordneter Anzenberger: In der Vergangenheit herumstieren. Präsident Weiss, das Glockenzeichen gebend: Ich bitte, beleidigende Zwischenrufe zu unterlassen!*)

Sehr geehrte Herren! Ich möchte abschließen mit der Feststellung, daß es sehr schade ist, daß man die erste Gelegenheit, die Raumordnung zum praktischen Nutzen der Bevölkerung anzuwenden, vorübergehen läßt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT WEISS: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Präsident Reiter das Wort.

Dritter PRÄSIDENT REITER: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich hatte grundsätzlich nicht die Absicht gehabt, zu der jetzt vorliegenden Vorlage zu sprechen. Mein Kollege Graf hat mich aber herausgefordert, doch auch einige Bemerkungen zu machen. Ich habe das Gefühl, daß Herr Abg. Graf den

Herrn Abg. Stangler, als er zu dieser Frage Stellung nahm, nicht verstanden hat oder aus politischen Gründen nicht verstehen wollte, um hier im Hause so den Eindruck zu erwecken, nur die Sozialistische Partei wäre in der Frage der Einstellung der Nebenbahnen 'besorgt.

Meine sehr geehrten Herren! Ich war bei dieser Besprechung gestern in Gänserndorf in Vertretung des eingeladenen Präsidenten Weiss dabei. Ich habe eine ähnliche Besprechung vor zwei Wochen in Zistersdorf gehabt, wo Kollege Graf ebenfalls als zuständiger Mandatar der anderen Seite eingeladen war. Ich hätte gewünscht, daß Kollege Graf dieses Klima, das bei diesen beiden Aussprachen geherrscht hat, auch hier in diesem Hohen Hause eingehalten hätte. (*Zwischenruf links: Das haben Sie verhindert!*) Dort hat es bei dieser Frage eine sehr klare, eine sehr vernünftige, einheitliche Meinungsäußerung gegeben. Ich darf eindeutig feststellen, daß sich auch meine Fraktion um diese Fragen Sorgen macht, daß aber meine Fraktion — und das hat mein Freund Stangler deutlich zum Ausdruck gebracht — diese Frage ernst, sachlich und ausführlich im zuständigen Ausschuß beraten sehen will. Wenn Kollege Graf meint, daß die Frist der Begutachtung bereits am 30. abläuft und wir keine Zeit mehr hätten, so darf ich dazu wohl sagen, daß das richtig ist, daß ich aber glaube, daß die Landesregierung, wenn sie es noch nicht getan hätte, beim Herrn Verkehrsminister unbedingt vorstellig werden mußte, damit diese Frist erstreckt wird, weil niemand, weder die zuständigen Gemeinden noch die Kammerorganisationen, in dieser kurzen Zeit sehr ausführlich Stellung nehmen können. Daher glaube ich, sehr geehrte Herren, daß auch wir im Ausschuß sehr viel zu dieser Frage zu sagen haben und daß man diese Dinge ernstlich in diesem Ausschuß beraten soll. Das ist die Meinung der Österreichischen Volkspartei und nicht, wie uns fälschlich in den Mund gelegt wird, daß wir eine dringliche Sache verhindern wollen. Die Einstellung der Bahnen, das ist keine parteipolitische Frage, die trifft uns alle zusammen. Wenn Kollege Graf sagt, ihn persönlich treffe dies besonders, weil er dann überhaupt zu seiner Heimatgemeinde keinen Bahnzugang mehr habe, dann stimmt das. Ich glaube, aus dieser Tatsache allein heraus werden Sie uns doch zubilligen, daß wir nicht leichtfertig bei dieser Frage handeln oder daß wir leichtfertig feststellen und sagen, diese Einstellungen sind berechtigt. Meine Herren! Wollen wir doch alles auch von der anderen Seite sachlich bringen. Ich habe heute wiederholt den

Namen des Herrn Verkehrsministers Doktor Weiß gehört. Wollen wir doch sachlich sagen, daß der Vorschlag zur Einstellung dieser Bahnen zunächst nicht vom Herrn Verkehrsminister Dr. Weiß gekommen ist, sondern von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen. (*Abg. Dr. Brezovszky: Dr. Kalz!*) Herr Dr. Brezowzby, Sie spielen jetzt auf eine Aussprache an, die auf Beamtenebene bei der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen stattgefunden hat. Das haben nur SPÖ-Gewerkschafter, Herr Abg. Dr. Brezowzky, sowohl in Zistersdorf als auch in Gänserndorf erklärt, wo sie bei beiden Besprechungen anwesend waren. Ich möchte jetzt nicht so gehässig sein, Herr Dr. Brezovszky, wie Sie es in einem Zwischenruf waren, und sagen, vielleicht hat sich der Generaldirektor nicht hingewagt zu der Besprechung und damit die Möglichkeit gegeben, zu sagen, Dr. Kalz hat das verbrochen. Das will ich gar nicht sagen. Ich sage gar nichts anderes, als daß der Antrag von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen gekommen ist, und daß dort der Generaldirektor Ihrer Partei angehört und der Generaldirektorstellvertreter unserer Partei, und daß diese Herren der Generaldirektion bestimmt unabhängig von allen politischen Erwägungen den Vorschlag gemacht haben, über den nun diskutiert wird. Wollen wir doch diese gehässigen Dinge in dieser Frage beiseite lassen, weil wir damit tatsächlich — und das gilt jetzt für beide Fraktionen — der betroffenen Bevölkerung absolut nicht nützen. Die betroffene Bevölkerung erwartet von uns, daß wir eindeutig in dieser Frage Stellung beziehen, und das können wir dann, wenn wir sachlich untermauern. Alles andere hat keinen Zweck. Herr Landespartei sekretär Abg. Marsch, ich glaube, das war unqualifiziert, wenn Sie Herrn Landeshauptmann persönlich angreifen und sagen, es hätte nichts getan.

Darf ich darauf verweisen, daß die Landesregierung — und den Vorsitz in der Landesregierung führt nun einmal der Landeshauptmann — schon einmal, und zwar einstimmig, zu dieser Frage Stellung genommen hat. Sie hat eine Einstellung abgelehnt. (*Abg. Marsch: Jetzt!*) Herr Landespartei sekretär Marsch, auch jetzt wird etwas geschehen, aber der Herr Landeshauptmann hat zunächst einmal an die Bezirkshauptmannschaften, an die Kammern die Aufforderung ergehen lassen, Stellung zu beziehen. Wenn die Unterlagen da sind, Herr Landespartei sekretär Marsch, wird sicherlich die Landesregierung und sicherlich auch der Herr Landeshauptmann Maurer zu dieser Frage Stellung nehmen,

und zwar in jenem Sinn, der tatsächlich der niederösterreichischen Bevölkerung nützt. Sie brauchen keine Angst zu haben, es wird so geschehen, daß es der Bevölkerung Niederösterreichs dient. Das gleiche hat vorhin Freund Stangler gemeint, daß wir diesen Dringlichkeitsantrag nicht heute durchpeitschen, sondern im zuständigen Ausschuß reiflich überlegen sollen, um Stellung beziehen zu können. Ich darf Ihnen auch heute schon namens meiner Fraktion erklären, daß wir in dieser Sache eine Stellung beziehen werden, die nicht zum Nachteil der betroffenen Bevölkerung Niederösterreichs sein wird. Ich darf Sie aber bitten: Klammern wir diese Frage aus jeder politischen Erwägung (aus, denn die Bevölkerung hätte kein Verständnis, wenn wir uns gegenseitig vorwerfen, die Sozialistische Partei hat nichts getan oder die ÖVP hat nichts getan. Draußen ist allgemein bekannt und auch wir alle sind davon überzeugt, daß uns das alle zusammen jawohl etwas angeht und daß wir alle davon betroffen sind. Haben wir den Mut, auch gemeinsam in der Frage vorzugehen und zu sagen: Diese Frage lösen wir entweder gemeinsam oder wir lösen sie überhaupt nicht. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT WEISS: Zum Wort kommt Herr Landeshauptmannstellvertreter Doktor Tschadek.

Landeshauptmannstellvertreter Doktor TSCHADEK: Hoher Landtag! Ich möchte als der zuständige Referent für das Raumordnungsgesetz meiner Freude Ausdruck geben, daß endlich einmal die Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf zustande gekommen ist. Ich gebe frei, neidlos und mit Freude zu, daß der beschlossene Gesetzentwurf weit über das hinausgeht, was die Regierungsvorlage beinhaltet hat. Der Beschluß, den wir heute fassen, bringt das, was man mir in der Regierungsvorlage zu bringen verweigert hat. Das ist kein Vorwurf. Ich habe mich vom Jahre 1960 an dauernd mit [dieser Frage beschäftigt, und zwar in vielen Sitzungen, Besprechungen mit Kammern, mit Fachleuten, mit Regierungsmitgliedern — Sie haben ja eine chronologische Aufzählung eines Teiles dieser Verhandlungen durch den Herrn Abgeordneten Marsch gehört —, und ich mußte trachten, daß ich einmal überhaupt eine Vorlage (diesem Hohen Hause zuleite. Mehr war nicht zu erreichen und deshalb war ich selber der Meinung, man soll nun mit dieser Vorlage, die wir eingebracht haben, dem Landtag die Möglichkeit geben, sich vollkommen frei mit diesem Problem auseinanderzusetzen und zu beschäftigen. Das entspricht meiner Meinung nach einem gesunden

Grundsatz der kann sich nicht Fragen restlos Beamtengremie einmal die Aufreter, mitzuar alles zu untern schlaffen. Ich v verschiedenen Mo dort zu einen haben. Sicherlic Zeit manche Pr 1962 weniger di licher erscheine damit beschäfti dern möchte se schlossen wird Hohen Landtag —, ein brauchb und darüber fr liche und zusti regierung. Ich dankbar sein, v beschlossen wi der Beirat eine um dem Geset Raumordnung 1 österreich im I kerung wirklich bei der SPÖ.)

PRÄSIDENT ist Herr Lar Maurer gem

Landeshaupt Meine sehr vere Hohen Landtag müßte man fes uns vorliegt, ei zielle Richtung echten Raumord von einigen Re bleme zur Spra dieser Richtung gestellt worden trennen: das eir zu behandeln h während das z dann zur Behar zur Debatte stei hat der Landes regierung getar von der Linken rungsmitglieder als Landesregie war. Wir haben und diesen We gen. Die Stellu Grund des Beg allernächsten Ti Herr Abg. Ma

er tatsächlich der  
kerung nützt. Sie  
aben, es wird so  
ölkerung Nieder-  
iche hat vorhin  
daß wir diesen  
heute durchpeit-  
en Ausschuß reif-  
stellung beziehen  
auch heute schon  
rklären, daß wir  
ag beziehen wer-  
l der betroffenen  
hs sein wird. Ich  
nmern wir diese  
Erwägung aus,  
e kein Verständ-  
ig vorwerfen, die  
its getan oder die  
ßen ist allgemein  
sind davon über-  
usammen jawohl  
alle davon betrof-  
füt, auch gemein-  
en und zu sagen:  
weder gemeinsam  
upt nicht. (Beifall

im Wort kommt  
Vertreter Doktor

treter Doktor  
g! Ich möchte als  
ir das Raumord-  
Ausdruck geben,  
chlußfassung über  
ide gekommen ist.  
it Freude zu, daß  
urf weit über das  
ungsvorlage bein-  
en wir heute fas-  
mir in der Regie-  
rweigert hat. Das  
mich vom Jahre  
Frage beschäftigt,  
en, Besprechungen  
uten, mit Regie-  
haben ja eine  
eines Teiles die-  
den Herrn Abge-  
-, und ich mußte  
erhaupt eine Vor-  
zuleite. Mehr war  
halb war ich sel-  
l nun mit dieser  
acht haben, dem  
ben, sich vollkom-  
m auseinanderzu-  
1. Das entspricht  
einem gesunden

Grundsatz der Demokratie. Die Demokratie kann sich nicht darauf verlassen, daß alle Fragen restlos von Regierungsstellen und von Beamtengremien gelöst werden. Es ist nun einmal die Aufgabe der gewählten Volksvertreter, mitzuarbeiten, initiativ zu sein und alles zu unternehmen, um gute Gesetze zu schaffen. Ich will mich nicht mit den verschiedenen Motiven beschäftigen, die da und dort zu einem Gesinnungswandel geführt haben. Sicherlich hat die Entwicklung der Zeit manche Probleme, die vielleicht im Jahre 1962 weniger dringlich erschienen sind, dringlicher erscheinen lassen. Ich möchte mich nicht damit beschäftigen, warum es so war, sondern möchte sagen, daß das, was heute beschlossen wird — ich nehme an, daß es vom Hohen Landtag einstimmig beschlossen wird —, ein brauchbares und gutes Instrument ist, und darüber freut sich auch der verantwortliche und zuständige Referent der Landesregierung. Ich werde dem Landtag sehr dankbar sein, wenn dieses Gesetz nicht nur beschlossen wird, sondern wenn auch dann der Beirat eine sehr aktive Arbeit aufnimmt, um dem Gesetz Leben zu verleihen und Raumordnung und Raumplanung in Niederösterreich im Interesse der gesamten Bevölkerung wirklich ins Leben zu rufen. (Beifall bei der SPÖ.)

PRÄSIDENT WEISS: Als nächster Redner ist Herr Landeshauptmann Ökonomierat Maurer gemeldet.

Landeshauptmann MAURER: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Hohen Landtages! Ich glaube, grundsätzlich müßte man feststellen, daß die Materie, die uns vorliegt, einwandfrei ist und in eine spezielle Richtung geht, nämlich in die eines echten Raumordnungsgesetzes. Es sind hier von einigen Rednern wesentlich andere Probleme zur Sprache gekommen, und es sind in dieser Richtung persönliche Fragen an mich gestellt worden. Dabei, glaube ich, ist zu trennen: das eine ist die Materie, die wir hier zu behandeln haben, die wir alle gutheißen, während das zweite eine Materie ist, die dann zur Behandlung gelangen soll, wenn sie zur Debatte steht. Wenn Sie aber fragen, was hat der Landeshauptmann oder die Landesregierung getan, dann, bitte, meine Herren von der Linken, fragen Sie doch Ihre Regierungsmitglieder. Wir haben *das* getan, was als Landesregierung zu tun unsere Pflicht war. Wir haben uns auf einen Weg geeinigt, und diesen Weg werden wir weiter verfolgen. Die Stellungnahmen werden wir auf Grund des Begutachtungsverfahrens in den allernächsten Tagen abgeben. Wenn Sie aber, Herr Abg. Marsch, Fragen oder auch Vor-

würfe erheben, um sich politisch in Szene setzen zu können, dann, glaube ich, verlassen Sie den Boden der Sachlichkeit. (Beifall rechts.)

Mit der Verabschiedung des Raumordnungsgesetzes für unser Bundesland hat der Landtag aber der Exekutive ein Instrument in die Hand gegeben, das uns nach meiner Überzeugung beim wirtschaftlichen Ausbau unseres Landes sehr viel nützen kann. An uns allen wird es nunmehr liegen, daß dieses Instrument so wirkungsvoll wie nur möglich zum Einsatz kommt. Ich freue mich als Landeshauptmann herzlich darüber, daß das neue Raumordnungsgesetz für Niederösterreich die einhellige Zustimmung aller Mitglieder des Niederösterreichischen Landtages finden wird. In den eineinhalb Jahren, in denen ich das Amt des Landeshauptmannes trage, habe ich mich wiederholt eingehend mit Planungsfragen beschäftigt. Sie werden sich vielleicht noch an meine Ausführungen in meiner Regierungserklärung, auf die heute bereits hingewiesen wurde, erinnern. Ich sagte damals: „So wie meine Vorgänger bin ich selbstverständlich auch bereit, mit den Fachleuten der Raumplanung nach besten Kräften zusammenzuarbeiten, denn alles, was für dieses Land getan werden muß, soll nach einem umfassenden Konzept geschehen.“ Ich habe schon im April des vergangenen Jahres veranlaßt, daß alle Forschungsarbeiten, die im Auftrag des Landes Niederösterreich vom Institut für Raumplanung und von den Raumplanungsabteilungen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, gesichtet und koordiniert wurden. Über das Ergebnis dieser Arbeiten habe ich sowohl die Herren Abgeordneten als auch in einer Pressekonferenz in Baden bei Wien die Öffentlichkeit informiert und darüber hinaus in vielen meiner Rundfunkansprachen darauf hingewiesen, wie segensreich sich die Schulreorganisation ausgewirkt hat, die damals bei der großen Schulenquete, die Figl durchführte, ihren Ausgang genommen hat, die Hartmann weiter fortgesetzt hat und die, glaube ich, im vollen Einverständnis und Einvernehmen mit den Referenten der Landesregierung und den zuständigen Ämtern vor sich geht. Um so mehr bin ich erstaunt, wenn ich hier Erklärungen höre, daß (dieses Schulkonzept an sich nicht allzu gut sei. Dasselbe, Hoher Landtag, gilt ja auch für die Gemeindefusionen, wo wir uns doch geeinigt haben, daß wir diese Dinge auf freiwilliger Basis durchführen lassen. Wir weisen immer wieder darauf hin, ob Regierungsmitglieder von Ihrer

oder von unserer Seite, daß auf diesem Sektor sehr große und vorher nicht vorauszuahnende Erfolge zu verzeichnen waren, die uns ein ermutigendes Bild auch für die Zukunft geben.

Und nun ein zweites: Im Hinblick auf bis zu diesem Zeitpunkt vorliegende Raumplanungskonzeptarbeiten wurden ja bereits die gesamten Straßenzüge in Niederösterreich eingeplant. Wenn Sie es nicht wahrhaben wollen, ich erinnere nur an einige große Bauvorhaben im Waldviertel, das uns viel Sorge bereitete. Wer heute in das Waldviertel kommt, sieht, in welcher großzügiger Weise die sogenannte Horner Bundesstraße, die über Gmünd hinausgeht, ausgebaut wird. Wir werden damit in relativ kurzer Zeit eine der schnellsten und längsten Straßen in Niederösterreich aufweisen können.

Wer könnte des weiteren den großzügigen Ausbau der Brünnerstraße übersehen, wer könnte den klug geplanten Ausbau aller Ausfallsstraßen, die Niederösterreich mit Wien verbinden, übersehen? Fahren Sie die Straße nach Klosterneuburg und Sie werden erkennen, daß im heurigen Jahr zumindest der niederösterreichische Teil seiner Vollendung entgegengeht. Vergessen Sie auch nicht die Nord-Süd-Verbindungsausbauten, die sich in unserem Lande vollziehen. Man müßte nicht sehend durch dieses Land fahren, wenn man nicht erkennt, daß hier nach einem genauen Programm vorgegangen wird. Das gleiche darf ich von den Wasserschutzbauten sagen, die schon vor einigen Jahren großzügig begonnen und zielstrebig nach genauen Planungen vorgenommen wurden. Denken Sie auch an die Donaubrücken. Vor einem Jahr wagte ich nicht zu sagen, daß es möglich sein könnte, daß im Anfang der siebziger Jahre drei neue Donaubrücken in Niederösterreich erstehen werden. Heute kann ich das mit Recht tun, und ich habe auch anlässlich einer Radioansprache der niederösterreichischen Bevölkerung dies kundgetan. In den siebziger Jahren wird es möglich sein, alle drei Donaubrücken fertigzustellen, und das, Hohes Haus, im Zeitraum eines Jahres. Und dann höre ich immer wieder von gewissen Kreisen: „Was tut denn der Landeshauptmann?“ Ich glaube, diese Dinge sind nicht von selbst gekommen, Hohes Haus!

Aus der Debatte zum neuen Raumordnungsgesetz war deutlich herauszuhören, daß eine moderne Raumplanung und Raumordnung ein besonderes Anliegen beider Fraktionen des Hohen Hauses ist. Als ich im Vorjahr die Mitglieder des Hohen Landtages über den Stand der Raumplanungsarbeiten informierte, habe ich ausdrücklich erklärt,

wenn es den Anschein hat, als hätten die beiden im Landtag und in der Landesregierung vertretenen Parteien die Raumplanung in Niederösterreich neu entdeckt und würden in der Vorlage von Vorschlägen wetteifern, so sehe ich darin an sich für Niederösterreich etwas absolut Positives. Ein solcher Wettstreit kann, wenn er sachlich geführt wird, unserem Lande nur Vorteile bringen, und wir können nunmehr einstimmig ein solches Gesetz verabschieden. Die Tatsache aber, daß das neue Raumordnungsgesetz, das ich ohne Übertreibung als eines der modernsten Gesetze dieser Art bezeichnen möchte, Einstimmigkeit finden wird, ist Beweis dafür, daß dieser Wettstreit absolut positive Resultate für unser Land erbringen kann. Ein Fachmann der Raumplanung hat das Wort geprägt: „Die Zauberformel der Raumordnung ist die Koordinierung.“ Ich glaube, daß gerade diese Koordinierung aller wirtschaftsstärkenden Maßnahmen durch das neue Gesetz selbst gefördert werden kann, daß uns das Gesetz alle Möglichkeiten eröffnet, eine solche Kooperation aller betroffenen Institutionen und damit den größtmöglichen Effekt für unser Land zu erreichen. Im neuen Raumordnungsgesetz werden keineswegs Empfehlungen, sondern konkrete Aufträge für die Landesregierung und die Gemeinden gegeben. Wenn es uns gelingt, bei Durchführung dieses Auftrages eine vernünftige Koordinierung aller vorhandenen Möglichkeiten zu finden, so kann der Erfolg sicher nicht ausbleiben. Ich bin mir bewußt, daß das neue Raumordnungsgesetz nur ein Anfang sein kann; andere Gesetze, wie etwa die Bauordnung, stehen noch aus. Es ist anzunehmen, daß nun, da für eine wichtige Materie im Gesamtkomplex eine brauchbare Lösung gefunden wurde, auch die anderen Teilgebiete rasch und sachlich behandelt und abgeschlossen werden können. Als Landeshauptmann und Vorsitzender des im neuen Gesetz vorgesehenen Raumordnungsbeirates werde ich mich tatkräftig dafür einsetzen, daß dieses Gesetz nicht nur auf dem Papier besteht, sondern auch praktisch durchgeführt wird. (Beifall bei der ÖVP.) Das Gesetz schreibt die Zusammensetzung des Raumordnungsbeirates vor, so daß von Haus aus die Garantie gegeben ist, daß alle Institutionen, die zu einem der wichtigsten Anliegen des Landes Niederösterreich, zur Stärkung der Wirtschaft in allen ihren Verzweigungen und damit zur Verbesserung der Lebensbedingungen der gesamten Bevölkerung, etwas zu sagen haben, gehört werden müssen. Ich erwarte, daß diese Institutionen und Organisationen ihre besten Kräfte in den neuen Raum-

ordnungsbeirat gute Arbeit für kann. Soweit kgen — und da für einzelne Te der im Gesetz programme in es noch an de lagen fehlt, so schungsaufträgt gezeichneten F solche Aufträge können. Daß au derartige Fors werden, wird S Finanzverwalту

Alles in alle Raumordnungs für den Aufba fähigen Wirtscl schaft, die sell sozialpolitischer nicht vergißt. I bitte ich alle u stützung. (Beifa

PRÄSIDENT erschöpft, der Schlußwort.

Berichterstat zichte.

PRÄSIDENT über den Haup Resolutionsantr Dipl.-Ing. Robl

(Nach Abstin Gemeinsamen sungsausschusse

(Nach Abstin antrag des Abg treffend Maßna insbesondere d Element bei V rücksichtigung

PRÄSIDENT Herrn Abgeord handlung zur Zi

Berichterstatt Landtag! Ich h ausschusses übt gerichtes Wien zur Verfolgung Hermann Laf § 411 StG. zu be

Das Bezirks sucht mit Schr 5 U 591/68, ga B.-VG., um Zus des Mitgliedes Laferl, Stadtb

hätten die beiländesregierungaumplanung in t und würden n wetteifern, so Niederösterreich solcher Wett- r geführt wird, bringen, und mig ein solches tsache aber, daß z, das ich ohne modernsten Ge- iöchte, Einstim- weis dafür, daß sitive Resultate ann. Ein Fach- , das Wort ge- r Raumordnung glaube, daß ge- ler wirtschafts- h das neue Ge- kann, daß uns n eröffnet, eine offenen Institu- nöglichen Effekt m neuen Raum- swegs Empfeh- ufträge für die emeinden gege- i Durchführung ftige Koordinie- öglichkeiten zu icher nicht aus- „ daß das neue n Anfang sein wa die Bauord- st anzunehmen, äge Materie im bare Lösung ge- eren Teilgebiete und abgeschlos- andeshauptmann uen Gesetz vor- rates werde ich zen, daß dieses Papier besteht, chgeführt wird. ssetz schreibt die umordnungsbei- aus die Garantie utionen, die zu gen des Landes ung der Wirt- igungen und da- Lebensbedingun- rung, etwas zu müssen. Ich ern und Organisa- ien neuen Raum-

ordnungsbeirat entsenden, damit wirklich gute Arbeit für unser Land geleistet werden kann. Soweit brauchbare Unterlagen vorliegen — und das sind nicht wenige —, wird für einzelne Teilgebiete sofort die Erstellung der im Gesetz vorgesehenen Raumordnungs-Programme in Angriff genommen. Dort, wo es noch an den notwendigen Grundunterlagen fehlt, sollen die entsprechenden Forschungsaufträge umgehend erfolgen. An ausgezeichneten Fachleuten fehlt es uns nicht, solche Aufträge auch wirklich durchführen zu können. Daß auch die notwendigen Mittel für derartige Forschungsarbeiten bereitgestellt werden, wird Sache des Landtages sowie der Finanzverwaltung sein.

Alles in allem hoffe ich, daß das neue Raumordnungsgesetz ein gutes Fundament für den Aufbau einer modernen, leistungsfähigen Wirtschaft sein wird, einer Wirtschaft, die selbstverständlich auch auf die sozialpolitischen und kulturellen Aspekte nicht vergißt. In diesem Sinne, Hohes Haus, bitte ich alle um ihre Mitarbeit und Unterstützung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT WEISS: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. BINDER: Ich vierzichte.

PRÄSIDENT WEISS: Ich lasse zunächst über den Hauptantrag und sodann über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Robl abstimmen.

*(Nach Abstimmung Über den Antrag des Gemeinsamen Bauausschusses und Verfassungsausschusses): Angenommen.*

*(Nach Abstimmung Über den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Robl, betreffend Maßnahmen der Raumordnung, daß insbesondere der Wald als mitgestaltendes Element bei Verkehrserschließung usw. Berücksichtigung findet): Angenommen.*

PRÄSIDENT WEISS: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Reischer, die Verhandlung zur Zahl 375 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. REISCHER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksamtes Wiener Neustadt um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Übertretung nach § 411 StG. zu berichten:

Das Bezirksgericht Wiener Neustadt ersucht mit Schreiben vom 20. März 1968, Zl. 5 U 591/68, gemäß Art. 96 Abs. 1 (Art. 57) B.-VG., um Zustimmung zur Strafverfolgung des Mitgliedes des Landtages Hermann Laferl, Stadtbaumeister und Landwirt in

Weikersdorf/Steinfeld Nr. 31, wegen Übertretung nach § 411 StG.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Geschäftsstück befaßt, und ich erlaube mir daher namens des Verfassungsausschusses, dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: „Dem Ersuchen des Bezirksamtes Wiener Neustadt, Zahl 5 U 591/68 vom 20. März 1968, um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Übertretung nach § 411 StG. wird Folge gegeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Reischer, die Verhandlung zur Zahl 379 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. REISCHER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksamtes Wiener Neustadt um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Übertretung nach § 335 StG. zu berichten:

Das Bezirksgericht Wiener Neustadt stellt mit Schreiben vom 4. April 1968, Zl. 5 U 660/68, das Auslieferungsbegehren zur Strafverfolgung des Mitgliedes des Landtages Hermann Laferl, Stadtbaumeister und Landwirt in Weikersdorf/Steinfeld Nr. 31, wegen Übertretung nach § 335 StG.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 7. Juli mit dem Geschäftsstück befaßt, und ich darf daher namens dieses Ausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorlegen *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: „Dem Ersuchen des Bezirksamtes Wiener Neustadt, Zahl 5 U 660/68 vom 4. April 1968, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Laferl wegen Übertretung nach § 335 StG. wird Folge gegeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

ZWEITER PRÄSIDENT SIGMUND: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Jirovetz, die Verhandlung zur Zahl 353 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. JIROVETZ: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalaus-

schusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Niederösterreichische Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich abgeändert wird, zu berichten:

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll einerseits dem Auftrag des § 5 Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, der sogenannten Gemeindeverfassungsnovelle, entsprochen und andererseits den durch das Finanzausgleichsgesetz 1967 bewirkten Änderungen Rechnung getragen werden. Doch sind bei dieser Gelegenheit auch viele Bestimmungen geändert worden, die entweder mit den einschlägigen Vorschriften der Niederösterreichischen Abgabenordnung oder den letzten Erkenntnissen der Rechtswissenschaften auf Grund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungs-, aber auch des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr in Einklang zu bringen waren.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z. 1:

Der für § 1 Abs. 1 vorgeschlagene neue Wortlaut nimmt auf die durch das Finanzausgleichsgesetz 1967 bewirkten Änderungen dadurch Rücksicht, daß auf den bundesgesetzlich bestimmten Höchsthebesatz verwiesen wird. Durch die Art der Formulierung soll aber eine neuerliche Novellierung wegen fall-fälliger Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vermieden werden.

Die Änderung des § 1 Abs. 3 ergibt sich daraus, daß über die Kundmachung von Verordnungen des Gemeinderates der § 59 der NÖ. Gemeindeordnung Auskunft gibt. Es ist aber zweckmäßig, den Wirksamkeitsbeginn solcher Verordnungen hier festzulegen.

Z. 2:

Aus einer von der Handelskammer Niederösterreich herausgegebenen Statistik geht hervor, daß eine Reihe von Lichtschauspieltheatern wirtschaftlich in der Lage ist, die Lustbarkeitsabgabe in der bisherigen Höhe zu tragen. Als Grenze kommt ein Jahresumsatz von mehr als 1.000.000 Schilling in Betracht. Der Landesgesetzgeber ist durch § 15 Abs. 3 FAG 1967 zu dieser weitergehenden Ermächtigung zuständig.

Z. 3:

Da im § 5 eine ganze Reihe von Änderungen vorgesehen war, wurde im Interesse der besseren Überschaubarkeit der volle Wortlaut wiedergegeben. Die meisten Änderungen sind auf die NÖ. AO. zurückzuführen.

Abs. 3 wurde — abgesehen von einigen Umformulierungen — im wesentlichen unverändert belassen. Dies gilt auch für die Abs. 4 bis 6. Die wesentlichsten Änderungen

in diesen Bestimmungen ergeben sich aus des Anpassung an die NÖ. AO.

Z. 7:

An die Stelle der Aufzählung der Gemeindeorgane wird der abstrakte Begriff der „Abgabenbehörde“ gestellt. Der Wortlaut ist in die imperative Form gebracht worden.

Z. 8:

Der neue Wortlaut nimmt neben der Anpassung an die NÖ. AO. auf die Tatsache Rücksicht, daß es sich bei der Anforderung einer Sicherheitsleistung um eine behördliche Tätigkeit handelt. Die Sicherheitsleistung wird daher nicht „verlangt“, sondern mit Abgabenbescheid „vorgeschrieben“.

Z. 9:

Es hat sich als zweckmäßiger erwiesen, den Wortlaut in seiner Gesamtheit in neuer Form wiederzugeben, als lediglich die Bestimmungen zu ändern, die an die NÖ. AO. anzupassen waren.

Z. 10:

Neben der Anpassung an die NÖ. AO. war auch eine Berücksichtigung der in Z. 9 vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabeerklärung erforderlich.

Z. 11:

Durch die Änderung des § 18 Abs. 3 wird die Berechnung des Hebesatzes für die Bruttoabgabe auf die beiden Hebesätze der Opferfürsorgeabgabe abgestimmt und dadurch dem Abgabepflichtigen die Erstellung der Lustbarkeitsabgabeerklärung erleichtert.

Z. 12:

Neben der Übernahme der Begriffe aus der NÖ. AO. war hier auch eine Anpassung an das neue Gemeinderecht (NÖ. Gemeindeordnung und Stadtrechte) vorzunehmen. Es wurde jedoch versucht, am wesentlichen Inhalt der abzuändernden Vorschriften möglichst keine materiellen Änderungen herbeizuführen.

Z. 13:

Die Abrundungsvorschriften enthält nunmehr der § 155 NÖ. AO.

Z. 14:

Die besondere Neuerung in der hier vorgeschlagenen Neufassung des § 21 — des meistumstrittenen Paragraphen — besteht darin, daß bei Musikautomaten die Abgabenhöhe nach einem festen Betrag (S 2.50) je Musikstück durch Vervielfältigung mit der Anzahl der mit dem Musikautomaten spielbaren Stücke zu berechnen ist, während bei Fernseh- und Funkempfangsanlagen eine in österreichischer Währung festgesetzte Abgabemessungsgrundlage vorgesehen ist. Bei der Berechnung der Anzahl der Musikstücke ist von der Annahme auszugehen, daß mit jeder Schallplatte üblicherweise zwei

Musikstücke ge-  
Änderungen w-  
der gemachten  
Neben der Anp-  
durch eine Au-  
Absätze versu-  
lichkeit zu erre-

Zum Abs. 3  
verwiesen, daß  
rung klarzuste-  
Abgabenhöhe, 1  
Wertes festgese-  
auch bei den 1  
Betrag von S 2

Z. 15:

Durch diese  
den, einem in  
gebrachten Wur-

Z. 16:

Die Verpflich-  
gaben durch Ai  
§ 150 NÖ. AO.

Z. 17:

An Stelle de  
aufgehobenen §  
gabenerfolges f  
keit vorgeseher  
Räumlichkeiten,  
pflichtige Vergr  
einen Haftungs  
delt sich bei d  
im österreichisc  
nahme und fin  
Abgabenvorsch  
länder.

Z. 18:

Obwohl im §  
nur subsidiäre  
Instanzenzug er  
noch zweckmäß  
einer Regelung  
deshalb, weil i  
Mitwirkung des  
men der Abgal  
sehen ist und  
hen könnten, 0  
behörde im Si  
Vorschriften ode  
bloß im Rahn  
Willensbildung  
ergibt sich abe  
NÖ. AO. als Ab  
gemein der Gen  
Städten mit ei  
ist, während na  
senat vorgesehe  
Aufnahme diese  
keiten ausgesch

Z. 19:

Während die

Musikstücke gespielt werden können. Diese Änderungen werden unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen vorgenommen. Neben der Anpassung an die NÖ. AO. wurde durch eine Aufgliederung des Textes in elf Absätze versucht, eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen.

Zum Abs. 8 wird im besonderen darauf verwiesen, daß durch die gewählte Formulierung klarzustellen versucht wurde, daß die Abgabenhöhe, die mit eins vom Hundert des Wertes festgesetzt wird, in keinem Fall, also auch bei den Musikautomaten nicht, einen Betrag von S 2.50 je Monat übersteigen darf.

Z. 15:

Durch diese Änderung soll versucht werden, einem in letzter Zeit sehr häufig vorgebrachten Wunsch gerecht zu werden.

Z. 16:

Die Verpflichtung zur Festsetzung der Abgaben durch Abgabenbescheid ergibt sich aus § 150 NÖ. AO.

Z. 17:

An Stelle des durch § 243 Z. 9 NÖ. AO. aufgehobenen § 27 wird im Interesse des Abgabenerfolges für die Gemeinde die Möglichkeit vorgesehen, gegen den Verpächter von Räumlichkeiten, in denen lustbarkeitsabgabepflichtige Vergnügungen abgehalten werden, einen Haftungsbescheid zu erlassen. Es handelt sich bei dieser Vorgangsweise um eine im österreichischen Steuerrecht übliche Maßnahme und findet sich in einer Reihe von Abgabenvorschriften der anderen Bundesländer.

Z. 18:

Obwohl im § 48 NÖ. AO. eine — allerdings nur subsidiäre — Bestimmung über den Instanzenzug enthalten ist, erscheint es dennoch zweckmäßig, hier den Instanzenzug einer Regelung zuzuführen. Dies vor allem deshalb, weil in einigen Bestimmungen die Mitwirkung des Gemeinderates bei Maßnahmen der Abgabenbehörde I. Instanz vorgesehen ist und dadurch Unklarheiten entstehen könnten, ob der Gemeinderat als Oberbehörde im Sinne der Abgabenverfahrensvorschriften oder — was letztlich zutrifft — bloß im Rahmen der innergemeindlichen Willensbildung tätig wird. Die Notwendigkeit ergibt sich aber auch daraus, daß im § 43 NÖ. AO. als Abgabenbehörde II. Instanz allgemein der Gemeinderat — also auch bei den Städten mit eigenem Statut — vorgesehen ist, während nach dem Stadtrecht der Stadt Senat vorgesehen ist. Es werden durch die Aufnahme dieser Vorschrift Zweifelsmöglichkeiten ausgeschaltet.

Z. 19:

Während die Nachsicht fälliger Abgaben-

schuldigkeiten nach den Vorschriften des § 183 NÖ. AO. zu vollziehen ist, ist es im Interesse einer gewissen Einnahmensicherung notwendig, die Beschränkung der Nachsichtsmöglichkeit wie bisher beizubehalten.

Z. 20:

Diese Änderung ergibt sich aus Art. 18 Abs. 2 B.-VG. (der Verordnungsermächtigung der Bundesverfassung) und § 59 der NÖ. Gemeindeordnung, während die bisherigen Inkrafttretensvorschriften beibehalten wurden.

Z. 21:

Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat sich besonders in letzter Zeit deutlich ergeben, daß die Bestrafung auf Grund von sogenannten Blankettstrafnormen — als solche wäre der derzeitige Wortlaut des § 33 aufzufassen — verfassungsrechtlich bedenklich ist. Es wurde daher durch Aufzählung verschiedener Straftatbestände dieser Rechtsprechung Rechnung getragen. Der Instanzenzug im Strafrecht, das bei der Gemeinde in den übertragenen Wirkungsbereich fällt, ergibt sich aus § 51 Abs. 1 VStG. 1950.

Z. 22:

Durch diese Vorschrift wird dem Befehl des Bundesverfassungsgesetzgebers im Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B.-VG. in der Passung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, Folge geleistet und bestimmt, wie weit der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde gegeben ist. Um mit dem Verfassungswortlaut Übereinstimmung zu erzielen, wird von „Angelegenheiten“ gesprochen.

Z. 23 bis 27:

Um eine gesetzliche Grundlage für eine einheitliche Bezeichnungsweise sicherzustellen, werden bei den jeweils betroffenen Gesetzesstellen die erforderlichen Änderungen vorgesehen. Für die Begriffe „Unternehmer“ und „Veranstalter“ ergibt sich diese Notwendigkeit deshalb, weil nicht in allen Bestimmungen, in denen diese Begriffe verwendet werden, der neue Begriff „Abgabepflichtiger“ sinnvoll wäre. Diese Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Gesetzesprache.

Zu Artikel 11:

Auf Grund des Inkrafttretens des Finanzausgleichsgesetzes 1967 mit dem 1. Jänner 1967 war es erforderlich, die auf die durch das FAG. 1967 bewirkten Änderungen abgestellten Änderungen des NÖ. Lustbarkeitsabgabengesetzes ebenfalls auf diesen Zeitpunkt rückwirken zu lassen. Diese Änderung und die Änderung des § 18 Abs. 3 machten entsprechende Übergangsbestimmungen erforderlich.

Ich habe nun noch über die Verhandlungen

gen im Kommunalausschuß zu berichten. Der Kommunalausschuß hatte bei der Beratung des gegenständlichen Gesetzentwurfes Bedenken gegen die vorgeschlagene Fassung des Gesetzestextes. Die Bedenken richteten sich zunächst insbesondere gegen die vorgeschlagene Änderung des Paragnaphen 1a Abs. 1, mit welchem die Gemeinden ermächtigt werden sollten, über die bundesgesetzliche Ermächtigung hinaus von der Vorführung von Bildstreifen eine Lustbarkeitsabgabe bis zu 25 von Hundert des Eintrittsgeldes einzubeziehen, wenn der Jahresumsatz des Lichtspieltheaters 1.000.000 Schilling übersteigt. Die Bedenken gegen diese Bestimmungen waren in zweifacher Hinsicht gegeben, zunächst war in Zweifel gezogen, daß es dem Landesgesetzgeber tatsächlich möglich wäre, über die bundesgesetzliche Ermächtigung hinaus den Gemeinden die Ausschreibung eines höheren Hebesatzes zu ermöglichen. Außerdem erscheint es unzweckmäßig, daß die Ausschreibung eines höheren Hebesatzes von einem Jahresumsatz abhängig gemacht werden soll. Dies erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, weil Steuergegenstand die Lustbarkeit und nicht, was man irrtümlich annehmen könnte, der Jahresumsatz ist. Die übrigen Änderungen, die an der Regierungsvorlage wahrgenommen worden sind, beziehen sich hauptsächlich auf Bedenken, die sich gegen die vorgeschlagene Formulierung gerichtet haben. Der Kommunalausschuß erachtete die vorgeschlagene Formulierung für zweckmäßiger als die der Regierungsvorlage.

Ich beehre mich daher namens des Kommunalausschusses folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes (*siehe Landesgesetz vom 9. Mai 1968*), mit dem das NÖ. Lustbarkeitsabgabengesetz neuerlich abgeändert wird, wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung über Titel und Eingang sowie das Gesetz als Ganzes und den Antrag des Kommunalausschusses*): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Präsident Sigmund, zur Zahl 381 die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Präsident SIGMUND: Haheer Landtag!

Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betr. den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeinde Golling zum Markt erhoben wird, zu berichten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Golling, politischer Bezirk Melk, hat in seiner Sitzung vom 20. Juli 1967 den einstimmigen Beschluß gefaßt, um Erhebung der Gemeinde zum Markt anzusuchen.

Die Gemeinde Golling wurde im Jahre 1923 durch Teilung der damaligen Ortsgemeinde Krumnußbaum konstituiert und zählte zu diesem Zeitpunkt 98 Häuser und 1543 Einwohner.

Urkundlich wird der Ort Golling 1334 erstmalig im Regensburger Lehensbuch erwähnt: Goldern, Goldarn. Die Ortsobrigkeit wurde bis zum Jahre 1848 durch die Herrschaft Krumnußbaum und das Landgericht durch die Herrschaft Peilenstein zu St. Leonhard ausgeübt. Die bauliche und bevölkerungsmäßige Entwicklung der Katastralgemeinde beziehungsweise der Ortsgemeinde Golling zeigt folgende Entwicklung:

1796: 19 Häuser; 1822: 20 Häuser; 1854: 49 Häuser, 312 Einwohner; 1924: 98 Häuser, 1543 Einwohner; 1937: 112 Häuser, 1745 Einwohner; 1948: 138 Häuser, 1625 Einwohner; 1967: 210 Häuser, 1638 Einwohner.

Die Tatsache, daß sich die Zahl der Einwohner seit dem Jahre 1854 von 312 auf 1638 im Jahre 1967 erhöht hat und die Zahl der Häuser im gleichen Zeitraum von 49 auf 210 angestiegen ist, zeigt eine ständige steile Entwicklung.

Die Bedeutung der Gemeinde Golling in wirtschaftlicher Hinsicht ist weitgehend von der Hanf-, Jute- und Textil-Industrie-AG. (HITIAG), in welchem Betrieb 600 Personen beschäftigt sind, bestimmt. Es handelt sich hierbei um einen seit 100 Jahren bestehenden größten Betrieb des politischen Bezirkes Melk. Er hat nicht nur für die Gemeinde Golling, sondern auch für alle umliegenden Gemeinden wichtige wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Ferner bestehen in Golling vier Gasthäuser, ein Kaffeehaus, fünf Gemischtwarenhandlungen beziehungsweise Kaufhäuser, eine Bäckerei, zwei Fleischhauereien und eine Summe von sonstigen gewerblichen Betrieben (eine Konditorei, Tischlerei, Elektrohandlung, Gärtnerei, Gemüsehandlung, Herren- und Damenfriseur) sowie ein Kinobetrieb mit 400 Sitzplätzen.

In Golling wurden in letzter Zeit 30 Wohnhäuser (außer der privaten Bautätigkeit) mit insgesamt 98 Wohnungseinheiten, errichtet. Da in den Jahren 1968 bis 1969 eine vierklas-

sige Volksschule die Gemeinde laut Schreiben 9. Oktober 1969 als zeit gehört Golling Im Jahresvorbereitung neben den bau vorgesehene Auf- und Ausfertigung und der tungen (Straßen- tung) kann als den. Im Jahre Postamt errichtet Kindergarten z tungen der Gemein- weist die Gemein- schule mit der des Kulturreferat 43 Mitgliedern Musikkapelle und musikkapelle r steht in der B Gemeinde eine chern, gut ein- lungsräume, die meinde (Sportschachverein, Betriebsfeuerwehr G andere) zur V mäßig führt v Landesstraße I Golling zum W Grund der bei meinde Golling Lage, ihres wi- Gepräges ist c rechtfertigt.

Ich stelle da AUSSCHUSSE

„Der Hohe L

1. Der vorl Landesgesetz v Gemeinde Goll wird genehmig

2. Die Lande wegen Durcl beschlusses da sen.“

Ich bitte de Debatte zu er vorzunehmen.

DRITTER PRÄSIDENT REITER: ist niemand ger

(*Nach Abstimmung*)

Ich ersuche Verhandlung zu

mmunalausschuss-Landesregierung, mit dem die Erhebung wird, zu

emeinde Golling, at in seiner Sit-einstimmigen Beig der Gemeinde

wurde im Jahre imaligen Ortsgeonstituiert und t 98 Häuser und

Golling 1334 erstensbuch erwähnt: sobrigkeit wurde 1 die Herrschaft andgericht durch zu St. Leonhard ad bevölkerungs-katastralgemeinde gemeinde Golling

22: 20 Häuser; Einwohner; 1924: 1937: 112 Häuser, 138 Häuser, 210 Häuser,

Die Zahl der Einwohner von 312 auf hat und die Zahl traum von 49 auf ine ständige steile

emeinde Golling in t weitgehend von tilit-Industrie-AG. rieb 600 Personen . Es handelt sich Jahren bestehen olitischen Bezirkes ür die Gemeinde alle umliegenden rtschaftliche und bestehen in Goll-Kaffeehaus, fünf beziehungsweise zwei Fleischhaue-sonstigen gewerb-ditorei, Tischlerei, rei, Gemüsehand-friseur) sowie ein tzen.

ter Zeit 30 Wohn-Bautätigkeit) mit nheiten, errichtet. 1969 eine vierklas-

sige Volksschule in Neuda gebaut wird, ist die Gemeinde sodann auch Schulort und wird laut Schreiben der Diözese St. Pölten vom 9. Oktober 1967 voraussichtlich schon im Jahre 1969 als Pfarrort konstituiert sein. Derzeit gehört Golling noch zur Pfarre Pöchlarn. Im Jahresvoranschlag 1968 ist im ao. Haushalt neben dem Schulbau auch der Friedhofbau vorgesehen und finanziell gesichert. Der Auf- und Ausbau der kommunalen Verwaltung und der hierfür erforderlichen Einrichtungen (Straßenbau, Kanalisation, Wasserleitung) kann als entsprechend angesehen werden. Im Jahre 1966 wurde in Golling ein Postamt errichtet: Ein modern eingerichteter Kindergarten zählt zu den weiteren Einrichtungen der Gemeinde. In kultureller Hinsicht weist die Gemeinde eine gut geführte Musikschule mit derzeit 62 Schülern, im Rahmen des Kulturreferates einen Gesangsverein mit 43 Mitgliedern und neben einer bewährten Musikkapelle mit 26 Mitgliedern eine Jungmusikkapelle mit 24 Mitgliedern auf. Es besteht in der Bildungs- und Kulturstätte der Gemeinde eine Bibliothek mit über 2000 Büchern, gut eingerichtete Klub- und Schulungsräume, die den zehn Vereinen der Gemeinde (Sportverein mit vier Mannschaften, Schachverein, Musikverein, Gesangsverein, Betriebsfeuerwehr der Firma HITIAG, Ortsfeuerwehr Golling, Fischereiverein und andere) zur Verfügung stehen. Verkehrsmäßig führt von der Bundesstraße Nr. 1 die Landesstraße Nr. 5318 durch die Gemeinde Golling zum Wallfahrtsort Maria-Taferl. Auf Grund der besonderen Bedeutung der Gemeinde Golling zufolge ihrer geographischen Lage, ihres wirtschaftlichen und kulturellen Gepräges ist die Erhebung zum Markt gerechtfertigt.

Ich stelle daher namens des KOMMUNALAUSCHUSSES folgenden Antrag (*Ziest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 9. Mai 1968), mit dem die Gemeinde Golling zum Markt erhoben wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Zu Wort ist niemand gemeldet.

(*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Jirovetz, die Verhandlung zur Zahl 382 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. JIROVETZ: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeinde Günselsdorf zum Markt erhoben wird, zu berichten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Günselsdorf, politischer Bezirk Baden, hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 1967 den einstimmigen Beschluß gefaßt, um Erhebung der Gemeinde Günselsdorf zum Markt anzusuchen.

Die Gemeinde Günselsdorf wurde 1854 als Ortsgemeinde konstituiert und umfaßt derzeit zwei Ortschaften, Günselsdorf und Blumau. Urkundlich wird Günselsdorf erstmalig zirka 1130 „de Gunzinesdorf“ (FRA II/4) und 1135 (NB 28/2, 3. 103) und Blumau 1380 „Wismat zu Plumenaw“ (LB A/3 p. 35) genannt. Das Bereitungsbuch für das VUWW zählt 1591 für Günselsdorf 40 Häuser. Das derzeitige Gemeindegebiet umfaßt 9,92 Quadratkilometer und bietet folgendes Bild seiner baulichen Entwicklung.

1796: 55 Häuser; 1822: 63 Häuser; 1031: 63 Häuser, 486 Einwohner; 1854: 63 Häuser, 572 Einwohner; 1861: 825 Einwohner; 1900: 81 Häuser, 998 Einwohner; 1937: 175 Häuser, 2307 Einwohner; 1948: 196 Häuser, 1925 Einwohner; 1967: 256 Häuser, 2146 Einwohner.

Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Günselsdorf wurde und wird seit der Konstituierung der Ortsgemeinde durch den Ausbau von Siedlungen weitestgehend vorangetrieben. Blumau verdankt seine Entstehung der Errichtung der Pulverfabrik beim sogenannten Blumauer-Hof. Das landtäfliche Gut Blumau wurde 1889 seitens des Militärärars von der Hft. Ebenfurt gekauft und darauf 1890/91 eine moderne Pulverfabrik errichtet. Planmäßig wurde hier mit dem Auf- und Ausbau der Werksiedlung und der Fabrikanlage der Grundstein zur Ortschaft Blumau gelegt (Niederösterreichische Statthaltereie 50411-G-8-1890). 1946 bis 1953 entstand eine Siedlung mit 35 Häusern an der Bundesstraße 18 und 1950 bis 1966 eine solche mit 25 Häusern in der Wienstraße. Seit 1963 wird an der Kinosiedlung mit 30 Häusern gebaut. Die Gemeinde Günselsdorf ist zur Gänze an die Triestingtaler Wassergenossenschaft angeschlossen, das Gemeindegebiet teilweise vollkanalisiert.

Die Verkabelung des Ortsnetzes hat zu einer modernen, den derzeitigen Anforderungen entsprechenden Straßenbeleuchtung geführt. Im Ort selbst sind die Einrichtungen der Sicherheitsbehörde (Gendarmerieposten), der Post (zwei Postämter in Günselsdorf und Blumau) und der Sanitätsbehörde. Die Ge-

meindeverwaltung besitzt ein eigenes Amtsgebäude. Im Dorf Günselsdorf übte 1796 und 1822 die Hft. Schönau die Ortsobrigkeit aus. 1822 besaßen die Hft. Weikersdorf, Kottlingbrunn und Tribuswinkel Untertanen in dem Dorfe Günselsdorf. Das Landgericht wurde von der Herrschaft Schönau ausgeübt. Für die niedere Gerichtsbarkeit bestand seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts für Günselsdorf ein Taiding. 1854 wird Günselsdorf dem Bezirksgericht Baden zugewiesen.

Die Verkehrslage von Günselsdorf an der Bundesstraße 17 war bereits seit Erbauung der Triesterstraße von großer Bedeutung und wurde durch die dort errichtete Poststation wesentlich hervorgehoben. Sie liegt an den Knotenpunkten der Bundesstraße 17, Bundesstraße 18 (Einfahrt in das Triestingtal) sowie der Bundesstraße 17 und der Landeshauptstraße 154 (Zufahrt über Nachbargemeinden in das Bundesland Burgenland).

Die Entfernungen zu anderen Markorten liegen zwischen 2 bis 10 Kilometer. Die im 14. Jahrhundert bestehende Pfarrkirche wurde 1529 zerstört und Günselsdorf der Pfarre Schönau eingepfarrt; mit dieser kam Günselsdorf wieder an die Pfarre Sollenau. Die derzeit bestehende Pfarre Günselsdorf wurde 1784 errichtet, wobei der Neubau der Pfarrkirche dem heiligen Georg geweiht wurde. 1939 wurde aus dem Pfarrbezirk Günselsdorf die Pfarre Blumau an Neurißhof ausgeschieden. Beide Pfarren besitzen derzeit jeweils eine Filialkirche.

Die Volksschule Günselsdorf hat zwei Klassen in Günselsdorf und zwei Klassen in Blumau. Sie besteht seit 1786, wobei in der Schulfassung angeführt wird, daß der damalige Lehrer Bernard Kolbinger seit 1782 in Günselsdorf tätig ist. 1786 warden 54 Kinder gezählt. Neben der Volksschule wird in der Gemeinde ein Landeskindergarten geführt.

Die wirtschaftliche Situation der Gemeinde ist im wesentlichen von den Erwerbsmöglichkeiten im Orte selbst, es befinden sich dort eine Wollwareweberei, in der 284 Personen beschäftigt sind, weiter sechs Kleinindustriebetriebe sowie 40 Gewerbe- und Handelsbetriebe, bestimmt.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist im Steigen begriffen, da in den nächsten zwei Jahren eine moderne Wohnhochhausanlage mit 120 Wohnungen und zwei weitere Wohnhäuser mit insgesamt 40 Wohnungen sowie drei neue Siedlungen mit zirka 100 Einfamilienhäusern errichtet werden.

Auf Grund der besonderen Bedeutung der Gemeinde Günselsdorf zufolge ihrer geographischen Lage und ihres wirtschaftlichen Ge-

präges ist die Erhebung zum Markt gerechtfertigt.

Ich erlaube mir, namens des KOMMUNAL-AUSSCHUSSES folgenden Antrag zu stellen:  
„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gemeinde Günselsdorf zum Markt erhoben wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten beziehungsweise die Abstimmung vorzunehmen.

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Zu Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Kommunalausschusses): A n g e n o m m e n.

Wir gelangen nunmehr zur Beratung über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Stangl und Genossen, betreffend die Einstellung von Nebenbahnlinien. Ich erteile Herrn Abg. Stangl das Wort zur Begründung der Dringlichkeit des Antrages.

Abg. STANGL: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Probleme der Einstellung des gesamten Verkehrs beziehungsweise des Personenverkehrs auf verschiedenen Nebenbahnlinien unseres Bundeslandes sind jetzt besonders aktuell. Außerdem bindet uns zeitlich ein Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 24. April 1968, Z. R 792/1-1968, Diese Begutachtungsfrist ist mit 30. Mai 1968 festgelegt. Eine Behandlung dieses Problems im niederösterreichischen Landtag scheint den Antragstellern besonders dringlich, um uns keine Schuld von Versäumnissen vorwerfen zu lassen.

Ich bitte daher namens der Antragsteller, dem Antrag laut § 126 der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich die Dringlichkeit zuzuerkennen.

DRITTER PRÄSIDENT REITER: Ich lasse darüber abstimmen, ob dem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt wird und bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für die Dringlichkeit stimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand.

(Nach Abstimmung): A b g e l e h n t.

Ich weise daher diesen Antrag dem Wirtschaftsausschuß zu.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es wenden sogleich nach dem Plenum der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß ihre Nominierungssitzungen im Herrensaal abhalten.

Die nächste ;  
Weg bekanntge,

m Markt gerecht-

des KOMMUNAL-  
Antrag zu stellen:  
e beschließen:

setzentwurf, mit  
sdorf zum Markt  
gt.

wird aufgefordert,  
dieses Gesetzes-  
? zu veranlassen."

Präsidenten, die  
ungsweise die Ab-

REITER: Zu Wort  
kommen zur Ab-

den Wortlaut des  
Antrag des Kom-  
tommen.

ur Beratung Über  
ler Abgeordneten  
ffend die Einstel-  
Ich erteile Herrn  
Begründung der

Präsident! Hohes  
instellung des ge-  
ungsweise des Perso-  
enen Nebenbahn-  
es sind jetzt be-  
bindet uns zeit-  
sministeriums für  
Unternehmungen  
792/1-1968. Diese  
30. Mai 1968 fest-  
eses Problems im  
dtag scheint den  
ringlich, um uns  
nissen vorwerfen

der Antragsteller,  
'Geschäftsordnung  
derösterreich die

REITER: Ich lasse  
dem Antrag die  
rd und bitte jene  
che für die Dring-  
n ein Zeichen mit

gelehnt.  
Antrag dem Wirt-

ung der heutigen  
en sogleich nach  
usschuß und der  
Nominierungssit-  
Iten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen  
Weg bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen. (Schluß der Sit-  
zung 18 Uhr 25 Minuten.)